

VIERZIGSTES HEFT.

DIE RECHTSPFLEGE IN JAPAN IN DER
GEGENWAERTIGEN PERIODE (MEIJI).

VON

LANDRICHTER O. RUDORFF.

Mit Tafel XL.

Die Darstellung der Rechtspflege unter den Tokugawa, die ich in meinem Vortrage vom 27. April d. J.¹ zu geben versuchte, konnte ein allgemeines historisches Interesse in Anspruch nehmen, insofern als die damalige Rechtspflege mit der Gesamtverfassung und den Grundlagen des damaligen Staatswesens aufs engste zusammenhängt. Das fällt bei der Betrachtung der gegenwärtigen Periode und zufolge der in ihr vorherrschenden Modernisirungs- und Gleichmachungssucht hinweg, dagegen ist es nun von grossem allgemeinen Interesse zu sehen, wie dieses wunderbare Volk sich auf dem Gebiete der Rechtspflege mit der fremden europäischen Kultur abfindet, deren Bahnen es seit Beginn dieser Periode, seit 20 Jahren, mit Entschiedenheit betreten hat und verfolgt.

¹ Siehe denselben in Heft No. 38 dieser "Mittheilungen" (Bd. IV, S. 378 ff.). Ein Theil, das Strafrecht unter den Tokugawa, ist nach meinem Vortrage vom 27. April 1887 auch von Dr. MICHAELIS bearbeitet und in demselben Hefte (No. 38) im Anschluss an einen von ihm am 30. März 1887 gehaltenen Vortrage veröffentlicht, welcher zwar angekündigt als die "Geschichte des japanischen Strafrechts," in der That aber nur die beiden ersten Perioden und vorzugsweise das Taihoritsu behandelte, jedenfalls die Tokugawa-Gesetzgebung vollständig ausser Acht liess. In Folge dieser nachträglichen Arbeit nun erscheinen mehrere Seiten meines Vortrages als Wiederholung von Ausführungen des Herrn Dr. Michaelis. Dass es sich thatsächlich anders verhält, wird von Dr. MICHAELIS durchaus zugestanden, welcher darauf bezüglich in der Sitzung vom 29. Februar 1888 (vgl. Bd. IV, Heft No. 38, S. 420) die bestimmte Erklärung abgab, dass "er zu den Untersuchungen über die Strafgesetzgebung unter den Tokugawa, insbesondere über die Bestimmungen des Hiakka-jo oder Kamporitsu und zu den auf Grund dieser Studien (S. 370 ff.) gemachten Angaben durch die denselben Gegenstand betreffenden Erörterungen des Herrn Landrichter Rudorff in dessen Vortrag über die Rechtspflege unter den Tokugawa angeregt worden sei."

Mit der sog. Restauration brach zunächst nur der Lehnsstaat der Tokugawa zusammen und verschwand der Dualismus in der Herrschaft, indem der Mikado selbst die Regierung wieder übernahm, die er mit kurzer Unterbrechung Jahrhunderte lang den erblichen² Shogunen überlassen hatte. Es wurden daher, da ausser dem Tokugawa-Gebiet³ nur wenige andere Herrschaften der Einziehung anheimfielen,⁴ sofort im wesentlichen nur die Tokugawa- und Shogun-Behörden beseitigt. Anstatt der bestehenden Verwaltung wurden Fu- und Kenchō⁵ eingerichtet, so insbesondere in Yeddo, Osaka, Kioto, Nagasaki, Niigata, Hakodate⁶ und anderen Sitzen früherer Bugio-Aemter. Diese Fu- und Kenchō handhabten dann mit der Verwaltung auch die Gerichtsbarkeit in ihren Bezirken. Jedoch lässt sich bei dem damaligen wüsten Durcheinander der Zustände keine grosse Ordnung in diesen Einrichtungen erwarten.

Die Herrschaften, auch der nördlichen Fürsten, soweit sie der Einziehung entgingen, liess man zunächst als «han»⁷ als ausschliess-

² Seit Yoritomo (1186-1196).

³ Siehe Heft 38, S. 385. Anm. 42 ff.

⁴ Insbesondere des Fürsten von Aizu, vgl. Black. II. 245.

⁵ Fu waren die drei Reichsstädte Yeddo, Ozaka, Kioto; Ken = Bezirk; chō = Behörde.

⁶ Hauptsächlich für den Hokkaido, die Insel Yezo, wurde 1871 ein Kolonialamt (Kaitaku-shi) errichtet, das Jahre lang als besondere Provinzial-Verwaltungs- und Justizbehörde thätig war.

⁷ Als shohan (kleine Fürsten, mit 10000 bis 100000, chuhan (bis 400000), daihan (mit über 400000 koku). Später bildeten die Fürsten mit dem alten Hofadel (Kuge) und dem neuen Regierungsadel die Adelsklasse (Kazoku) mit den 5 Rängen ko, ko, haku, shi, dan).

lich dem Mikado unumkehrbar untergebene Vasallenstaaten mit ihren bisherigen Fürsten als (han-chiji) Gouverneuren, mit ihrem Lehnswesen und mit ihrer ganzen inneren Verwaltung bestehen. Erst als man einsah, dass diese selbständigen Lehnsstaaten ein fortgesetztes Hindernis einheitlicher Organisation, ein unheilvoller Hemmshuh der weitgehenden fortschrittlichen Bestrebungen waren, und als andererseits die meisten Fürsten sich als Gouverneure ihrer Fürstenthümer absolut unfähig erwiesen, machte man jenen immer noch fabelhaften radikalen, kurzen Prozess, sämtliche Fürsten abzusetzen sie als Privatleute mit $\frac{1}{10}$ ihrer bisherigen Einkünfte auf die Staatskasse zu übernehmen, und aus den eingezogenen Fürstenthümern ebenfalls gewöhnliche (ken) Verwaltungsbezirke zu machen.⁸

Nach dieser allgemeinen Gleichmachung im IV Jahre Meiji (1871) stand nun nichts mehr im Wege, auch die Justiz selbständig und allgemein zu organisiren, und man machte sich sofort und mit um so grösserem Eifer ans Werk, als damals zuerst der Nationalstolz der Japaner gegen die Feststellungen in den Verträgen mit den fremden Mächten aufbegehrte, durch welche Japan diesen die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Japan sowohl über ihre eigenen Unterthanen wie sogar in Streitigkeiten mit Japanern, wenn die Fremden Beklagte waren, einräumte.⁹ Wegen dieser Extraterritorialität der Fremden machte man schon 1871 den Mächten vertragsgemäss Anzeige, das Japan die Verträge zu revidiren wünsche, und als die fremden Minister darauf vorstellten, dass daran

⁸ Vgl. Black, Young Japan II. S. 256 ff. u. S. 313, 319 ff. Die Zahl der Bezirke ist später auf 46 (jetzt 47) reduziert.

⁹ Es war der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 18 ten October 1869, in welchem die Japanische Regierung im damaligen Drang der Umstände fast unmittelbar nach der gewaltigen Umwälzung diese Zugeständnisse machte, die von ihr bis dahin in keinem Vertrage, auch nicht mit England, gewährt waren. Nach Art. V desselben hatte Japan in Streitigkeiten zwischen Oesterreichern u. Nicht-Japanern überhaupt keine Jurisdiction u. in Streitsachen zwischen Oesterreichern u. Japanern nur dann, wenn letztere Beklagte waren; nach Art. IV aber hatten Strafgerichtsbarkeit über Oesterreicher nur die Konsuln. Diese Vergünstigungen kamen sofort zufolge der sog. Meistbegünstigungs-Clausel, wonach eine Vertragsmacht ohne Weiteres die Rechte, Freiheiten u. Vortheile genießt, die einer anderen eingeräumt sind, auch den übrigen Vertragsmächten zu gute.

nicht zu denken sei im Hinblick auf den mangelhaften Zustand der Justizgesetzgebung und Rechtspflege, bei der man gar noch Tortur anwende, wurde eine zum Studium von Staatsverfassungen eingesetzte Kommission mit der Prüfung des Rechtszustandes im Reiche beauftragt. Diese Untersuchung ergab denn natürlich, dass "es weder geschulte Richter noch überhaupt einen lediglich zur Handhabung der Rechtspflege eingesetzten Gerichtshof gab und dass diese weder nach festen Rechtsgrundsätzen gehandhabt wurde, noch in zwei verschiedenen Herrschaftsgebieten gleich war." Es wurde also beschlossen, "dass ordentliche Gerichtshöfe eingesetzt, rechtserfahrene und unabhängige Richter angestellt, fähige Rechtsanwälte zugelassen, und Gesetzbücher ausgearbeitet werden sollten." Das ganze Werk, sagt Black, wurde mit einem Ernst angefasst, der die besten Erfolge versprach.¹⁰ So sehen wir, wie die Staatsverträge mit den Fremden, speciell die fremde Gerichtsbarkeit, den ersten Anstoss zu einer Justizorganisation geben, und bis auf den heutigen Tag ist ihre Aenderung das Ziel, das mit jenen und anderen Mitteln auf mancherlei verschlungenen Pfaden aber unablässig zu erreichen gestrebt wird.¹¹

¹⁰ Vgl. Black a. a. o. S. 322.

¹¹ Bis jetzt noch ohne Erfolg; jene erste Anregung einer Vertragsrevision lief schliesslich bei der ablehnenden Haltung der fremden Minister in eine vergebliche Mission an die europäischen Höfe aus; erst am 25. Januar 1882 wurde eine Präliminar-Konferenz von Vertretern Japans u. der Vertragsmächte eröffnet, zu dem Zwecke "um über eine Grundlage für die Einführung nothwendiger u. wünschenswerther Beschränkungen der Verträge sich zu einigen." Die Hauptsache war der Vorschlag der japanischen Regierung, nach einer gewissen Uebergangszeit das Land den Fremden zu öffnen, grundsätzlich die Gerichtsbarkeit über dieselben auszuüben u. die japanischen Gesetze u. Verwaltungsverordnungen auf sie anzuwenden, jedoch unter Versicherung bestimmter Garantien, unter denen die Fertigstellung der Justizgesetze u. die Zuziehung fremder Richter mit Majorität oder entscheidendem Votum bei Rechtsprechung über Fremde die hervorragendsten bildeten. Der Vorschlag stiess auf entscheidenden Widerspruch besonders wegen der Unbestimmtheit des rechtlichen Zustandes während der Uebergangszeit u. vor Beendigung der Justizgesetze. Er scheint dann Zeitungsberichten zufolge im wesentlichen auf der Konferenz von 1886-7 wieder aufgenommen, dabei aber besonders hinsichtlich der demnächstigen Vorlage der Justizgesetze zur Kenntniss der Vertragsmächte derart verklausulirt worden zu sein, dass im letzten Augenblick die Japanische Regierung die Revisions-Verhandlungen bekanntlich bis auf weiters vertagte.

Schon in demselben Jahre, im Juli 1871, wurde das Justizministerium, Shihōshō eingerichtet und nun beginnt jener Justizorganisations-Prozess, welchen jener Commissions-Beschluss in grossen Zügen vorgezeichnet hatte. Man kann in demselben füglich zwei Perioden unterscheiden, nemlich die erste, umfassend das erste Jahrzehnt bis 1881, d. i. bis zum Erlass der ersten systematischen Justiz-Gesetze Japans, des Strafgesetzbuches und der Strafprozess-Ordnung, und eine zweite Periode, in der wir gegenwärtig stehen und welche mit der Vollendung der Gesetzbücher u. der dadurch bedingten Revision der Staatsverträge als dem letzten Ziel der ganzen Bewegung abschliessen wird.

Jener erste Zeitraum gewährt den Eindruck eines ziemlich regellosen Vorwärtstappens. Wir müssen uns vergegenwärtigen, wie zunächst aus dem Groben herauszuarbeiten war, dass die Grundlagen des Staatswesens verrückt waren, dass auf den Trümmern des zerschlagenen Lehnswesens nach besten europäischen Mustern ein Rechtsstaat aufgerichtet werden sollte, für dessen Bau nichts weiter als eben diese grosse allgemeine Idee bereit war, keine Gesetze, keine Richter und am wenigsten ein Volk, das diese Idee auch nur verstanden hätte, wie es denn (ausser den Samurai, die nur zu bald einsahen, dass der neue Culturstaat die eigene Existenz bedrohte und vernichten musste) an dieser ganzen Umwälzung von oben keinen Theil hatte. Man suchte sich also ganz verständlich zunächst die allgemeinen Grundlagen zu verschaffen, schickte Japaner zum Rechtsstudium nach Frankreich, Belgien, England, Deutschland, Amerika, zog zuerst französische Rechtsgelehrte ins Land, und bemühte sich, wenigstens äusserlich die Justiz von der Verwaltung zu trennen und jene selbständig auszubauen. Dabei herrscht offenbar Systemlosigkeit, während die materielle und geistige Entwicklung des Landes und Volkes mit dem Bestreben der Regierung, europäische Rechtseinrichtungen einzuführen, nicht gleichen Schritt hält und namentlich Mangel an Personal und an Verkehrsmitteln oft störend in die Organisation eingreift. Obwohl diese Hindernisse heute noch nicht beseitigt sind, scheint man

schon bei Beginn des zweiten Jahrzehnt in massgebenden Kreisen der Ansicht gewesen zu sein, dass sie geboben seien und dass nun mit systematischer Organisation in grossem europäischen Stile begonnen werden könne. Wenigstens glaubte man einer solchen Ansicht damals, kurz vor Eröffnung der Präliminar-Konferenz über die Vertragsrevision¹² öffentlichen Ausdruck geben zu müssen, indem man 1880 zwei grosse Gesetzbücher nach durchaus europäischem Schnitt: die Straf- Prozessordnung und das Strafrecht mit Gesetzeskraft vom Januar 1882 publicirte. Damit wurde also die Epoche systematischer Organisation eines Rechtsstaates eröffnet, in welcher wir uns noch gegenwärtig befinden.

Einerseits ist es bei diesen Gesetzen als dem ersten Ansatz systematischer Organisation bis jetzt im wesentlichen verblieben, andererseits hat ihre Einführung, auch in einer den Entwürfen gegenüber erheblich reduzierten Fassung, alsbald scheinbar die Erkenntnis gereift, dass auch sie schon zu grosse Entwicklung voraussetzen, und sie stehen daher zu einem grossen Theile nur auf dem Papiere, ein vom Standpunkte des Wunsches, was man Japan gern rasch erreichen sähe, wohl beklagenswerthes aber kaum vermeidliches Ergebnis. Denn auch die hiesige Justizgesetzgebung arbeitet—wie schon aus der hervorgehobenen Verbindung mit der Vertragsrevision ersichtlich—unter starkem Druck der Politik, sowohl der inneren wie der äusseren, und hauptsächlich deswegen so schwer, weil sie in beiden Richtungen einem lähmenden Widerstreit ausgesetzt ist. Um der äusseren Politik willen, d. h. der Vertragsrevision zu Liebe, werden Gesetze ausgearbeitet, die vernünftigerweise und nicht zum geringen Theil aus innerpolitischen Gründen auf Land und Volk noch nicht passend und anwendbar scheinen.¹³ Ein schlagendes

¹² 25 Januar 1882, siehe die vorige Anmerkung.

¹³ Nicht zum geringen Theil liegt das freilich auch an der Art und Weise wie die in Dienst gezogenen fremden Rathgeber gebraucht werden; ihrerseits anfangs oft mit der Prätension an die Dinge herantretend, als ob nur die heimathlichen Konstruktionen und Formen auf hiesige Verhältnisse angewendet zu werden brauchten, um dem Mangel abzuhefen, wird ihnen

Beispiel dafür bietet die Stellung der Polizei. Gegen ihr Eingreifen in die Rechtspflege haben wir mit unseren modern-rechtstaatlichen Anschauungen eine geradezu idiosynkratische Abneigung, die auch in der japanischen Strafprozess-Ordnung z. B. in der Bestimmung zum Ausdruck gekommen ist, dass die Polizei keine Haft- und dergleichen, die persönliche Freiheit aufhebende, Befehle erlassen dürfe. Allein mit solchen Bestimmungen scheint man hier tatsächlich noch nicht regieren zu können und hat daher sowohl diese Vorschrift der Strafprozess-Ordnung als bald suspendirt, wie auch im Uebrigen der Polizei ihre Machtstellung belassen, die uns ganz abnorm erscheint. Diese lähmende Wirkung des Widerstreites zwischen innerer und äusserer Politik wird vermehrt durch eine eng damit zusammenhängende Erscheinung d. i. der internationale Wettbewerb, welches System in dieser Epoche systematischer Justiz-Organisation zur Anwendung kommen soll. Das Ringen über diese Frage aber ist wiederum wesentlich eine politische Machtfrage, nicht sowohl unter den fremden Mächten, als vielmehr unter den so oder so politisch gefärbten, zufolge ihrer Erziehung und Sprachkunde diesem oder jenem Lande zugeneigten Personen und Kreise. Dieser Widerstreit ist bekanntlich noch keineswegs abgeschlossen; wir stehen vielmehr mitten drin und müssen bekennen, dass er in gewisser Hinsicht als ein Segen für das Land betrachtet werden kann, insofern als dasselbe inzwischen vielleicht um eine Reihe systematischer Gesetze ärmer geblieben ist, andererseits aber um so mehr Zeit gewonnen hat, sich für das Verständnis, die Aufnahme und Anwendbarkeit solcher Gesetze, die ja nothwendig einmal kommen müssen, vorzubereiten.

Obwohl die Justiz-Organisationsbestrebungen also noch keineswegs zum Abschluss gelangt sind, ist doch gerade gegenwärtig ein Ueberblick über dieselben empfehlenswerth, weil Japan gerade jetzt eine allgemeine Kodifikation unternimmt.

oft auch weder Zeit gelassen noch die erforderliche Unterstützung zu Theil, um diese kennen zu lernen, theilweise weil das nicht für nöthig gehalten, theilweise weil es nicht gewünscht wird.

Das aktuelle Ergebnis jener Bestrebungen ist aber folgendes:¹⁴

¹⁴ Geschichtlich entwickelte sich das Justizdepartement folgendermassen:

Nach Bildung des Justizministeriums im Juli 1871 wurde in demselben Jahre als erstes selbständiges Gericht Tokio-Saibansho (saiban: richten; sho: Amt, Behörde) für Gerichtsbarkeit jeder Art im Bezirke von Tokio-Fu (Stadtbezirk) errichtet; darauf in demselben Jahre Shihōshō-Saibansho (Shi: machen, verwalten; ho-Gesetz, Regel, Recht; also: shihoshō: Rechtsverwaltungsbehörde, Justizministerium. Demnach ist Shihoshosuib. ein Justizministerialgericht, sehr bezeichnend für die damalige Auffassung) als Rechtsmittelinstanz für Tokio-Saibansho sowie für die Fu-cho und Kencho, insoweit diese als Gerichte fungirten. In den beiden folgenden Jahren vom Anfange des 5ten bis Ende des 6ten Jahres Meiji (1872/3) wurden besondere erstinstanzliche Gerichte in den fünf offenen Häfen: Yokohama, Kobe, Nagasaki, Niigata und Hakodate, in den beiden anderen Fu (Residenzen) Kioto u. Osaka u. in Folge von Aufständen in Mito für den Ibaraki-Ken u. in Kōfu, der Hauptstadt der Provinz Kōshū errichtet. Auch für sie bildete Shihoshō-Saibansho die Rechtsmittelinstanz. Schon nach drei Jahren führte das Bedürfnis einer Aenderung dieses ungenügenden Zustandes zu weiteren Einrichtungen. Im 8ten Jahre Meiji, 1875, nemlich wurde Shihoshō Saib. aufgehoben und statt dessen in Tokio das Daishinin (der höchste Gerichtshof) und in Tokio sowie in Osaka je ein Jōtō-Saibansho (d. h. Gericht höherer Ordnung) für die Ost- und die Westprovinzen errichtet. Jetzt ring die Sache an sich in Ordnung zu gliedern. Zugleich wurden (24. Mai 1875) Vorschriften über die persönliche Stellung der Richter und die Geschäftsführung erlassen (shoku-se und shote; shoku: Beschäftigung, Amt; se: Einrichtung; sho: Abtheilung; te: Mass). Richter (hanji) sollten sōnin sein; d. h. der Beamtenklasse unter den chokunin angehören; hannin (d. h. Subalternbeamte, von den Departements-Chefs angestellt) sollten nur zu Hilfsrichtern (hanji-hō) angestellt werden können. Jede Gerichtsart erhielt ihre Geschäftsanweisung. Nach derjenigen des Daishinin, dem daishinin-shote, bestand die Thätigkeit dieses höchsten Gerichtshofes darin: a) vorkommenden Falls die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit der Militärgerichte festzustellen—b) in Vergehens- und Verbrechenssachen richterlicher Beamten zu erkennen—c) gewisse Urtheile der unteren Instanzen (der Chihō- und Jōtō-Saibansho in Kapitalsachen) zu prüfen und eventuell zu bestätigen oder zurückzuverweisen—d) über erhebliche Staatsverbrechen, welche bis dahin von einem hiezu neben dem Shihoshō eingesetzten provisorischen Gerichtshofe, daher Rinji-Saibansho, erledigt waren, und über Streitigkeiten jeder Art zwischen Japanern und Fremden zu urtheilen—e) über Rechtsmittel gegen Urtheile unterer Gerichte zu befinden. Welcher Art letzteres war, blieb vorläufig unbestimmt, erst im Februar 1877 wurde ein Gesetz über Berufung und Revision erlassen, worauf sich auch dieser Theil der Zuständigkeit des höchsten Gerichts näher abgrenzte.

Die Geschäfte bei den Jōtō-Saibansho wurden, wie früher bei den Bugio-Aemtern, in der Art erledigt, dass ein Richter Audienz hatte und dann noch einen zweiten zuzog um mit ihm die Sache zu berathen. In Kapital-Strafsachen erster Instanz sollte ein Richter des Jōtō-Saibansho den Vorsitz

A. Eine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist in Wahrheit noch nicht durch-

führen und daher alle Jahre zwei Mal die erstinstanzlichen besonderen sowie Fu- und Ken-Gerichte des Bezirkes besuchen. Die alsdann unter seinem Vorsitze mit zwei Richtern dieser Gerichte gebildeten Kapital-Strafgerichte hiessen Junkvaid (d. h. Inspektions-Runde) Saibansho. Sie wurden schon am 10. December 1875 der Kostspieligkeit wegen aufgehoben und statt der Rundreisen die Einsendung der Urtheile an Joto-Saibansho und beziehungsweise Daishinin angeordnet, damit diese sie eventuell genehmigten (also genau wie unter Tokugawa das Hiojoshō im Verhältnis zu Bugio und Daikan).

Die Geschäftsanweisung für Fu und Ken-Gerichte aber bestimmte, dass in jedem Fu-cho und Ken-cho ein Gericht gebildet werde, welches alle Strafsachen, die Zuchthaus (choiki) nicht überschritten, und alle Civilsachen selbständig erledigen solle. Rūho (sanji) der Kenbehörden in Kenbezirken, wo noch kein Gericht bestand, wurden zu Richtern ernannt. Im übrigen sollte die Geschäftsanweisung für Fu- und Ken-Gerichte wie für die besonderen Gerichte erster Instanz gleichmässig gelten.

Dieser etwas verwickelte Zustand wurde im folgenden Jahre durch Gesetz vom 18. September 1876 beseitigt und, nun eine gesunde Grundlage geschaffen, indem schlangweg die Verbindung der Gerichte mit der Fu- und Ken-Verwaltung gebrochen, die Fu- und Ken-Gerichte aufgehoben und statt dessen Chihō (d. h. Land-Lokal-) Gerichte mit besonderen aus der Verwaltung übernommenen Beamten gebildet wurden. Die nicht minder wichtige Verfügung des Ministers vom 27^{ten} September 1876 führte Zweiggerichte der Chihō-Saibansho, die sog. Shicho (shi: Zweig), und ihnen untergeordnet die Ku-Saibansho für den Umfang eines Ku (Bezirk) ein, ohne jedoch irgendwie ihre Kompetenz zu bestimmen, (das blieb wohl mündlichen oder geheimen Instruktionen überlassen) nur hiess es, dass die Ku-Saib. "Sühnesachen etc." erledigen sollten. Was unter "etc." zu verstehen, stand in der Verfügung nicht, allein wie dem auch sei, mit diesen beiden Akten war formell die Trennung der Justiz von der Verwaltung vollzogen. Man hatte nun selbständige Gerichte mit gegliederter Ordnung, wenn auch die Bestimmung der Kompetenz der verschiedenen Instanzen noch zu wünschen übrig liess. Dass dabei die vorhandenen zwei Joto-Saibansho nicht ausreichten, leuchtete bald ein; man errichtete in demselben Jahre noch zwei neue, eins in Nagasaki, eins in Sendai und später noch weitere drei in Hiroshima, Nagoya und Hakodate, sodass man auf die 7 jetzt noch bestehenden Berufungsgerichte kam. Um dieselbe Zeit (19. Februar 1877) erging das Gesetz über Berufung und Revision, welches dieses Rechtsmittel zunächst nur in Civilsachen zuließ, ganz begrifflicherweise, da die Urtheile in schweren Strafsachen sowieso der höheren Bestätigung bedurften. Gleichzeitig wurden die alten Geschäftsanweisungen, die ja noch auf Fu und Ken und Rundreisegerichte zugeschnitten waren, beseitigt.

So lag die Sache, als die ersten systematischen Gesetze Japans, Strafgesetzbuch und Strafprozess-Ordnung im Juli 1880 publiziert und mit Beginn 1881 in Kraft gesetzt wurden. Die letztere, welche im zweiten Buch auch von der Organisation und Kompetenz der Strafgerichte handelt, erklärt die bestehenden Civilgerichte zugleich für strafgerichtliche Instanzen: die Ku-oder wie sie nun heissen Chian-Saibansho

geführt. Auf der einen Seite befassen sich die Gerichte gemäss Verfügung No. 24. von

(d. i. Friedensgerichte) für Polizeigerichte in Uebertretungssachen (cap. II. art. 49-53), die Chihō-oder wie sie nun heissen Shishin-Saibansho (d. i. Gerichte erster Instanz), sitzend mit einem Richter, (cap. III. art. 54-62) für Korrekcionell-Gerichte in Vergehenssachen und Berufungsgerichte für Chian-Saibansho, die Joto-oder wie sie nun heissen Koso-Saibansho, jetzt Koso-in (d. i. Appellhöfe) sitzend mit 3 Richtern für Berufungsgerichte der Shishin-Saibansho (cap. IV. art. 63-69). Bei ihnen, eventuell auch bei den Shishin-Saibansho, sollen kollegiale Gerichtshöfe aus 5 Mitgliedern periodisch zusammentreten, um die Verbrechenssachen des Bezirks zu erledigen; sie heissen Juzai-Saibansho d. h. Verbrechenengerichte (cap. V. art. 70-76). Bei dem höchsten Gerichtshof soll eine Strafkammer mit wenigstens 5 Richtern dieses Gerichtshofes entscheiden über Revision, Wiederaufnahme des Verfahrens nach Rechtskraft der Sache, Bestimmung des zuständigen Richters in Verhinderungs- und Zweifels fällen (cap. VI. art. 77-83). Der Hohe Gerichtshof endlich, das Kotohōin, aus Senatoren und Richtern des höchsten Gerichts, vom Kaiser berufen (cap. VII art. 83-86), wurde für die früher dem Rinji-Saibansho dann dem Daishinin vorbehaltenen Strathaten von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie, für Verbrechen von Chokumin (d. i. Beamten der höchsten 3 Rangklassen) sowie für Hochverrath und Landesverrath eingerichtet.

Nach der Strafprozessordnung hätte man also eine Art systematischer Organisation im wesentlichen nach französischem Muster gehabt, allein dieses System passte auf Japan hauptsächlich aus zwei Gründen nicht, einerseits weil man zu wenig Richterpersonal und zu unentwickelte Verkehrlsverhältnisse hatte, andererseits weil die rechtsstaatlichen Ideen noch zu wenig Boden im Volke hatten und in der Wirklichkeit noch der Polizeistaat herrschte und sich noch nicht abdrängen liess. Beide Rücksichten sehen wir zu dem seltsamen Ergebnis führen, dass die nachfolgende Gesetzgebung ihre wesentliche Aufgabe darin sucht, das System der Strafprozess-Ordnung so zu verschieben und zu durchlöchern, dass es in Wahrheit nur noch auf dem Papiere besteht. Insbesondere wurden die sog. Friedensgerichte sowohl in der Strafrechtspflege wie in der Civilrechtspflege mit einer Gerichtsbarkeit bekleidet, dass sie in der That ordentliche erste Instanz wurden; andererseits wurden den Verbrechenengerichten alle die Garantien in der Besetzung entzogen, welche sie zu einem besonderen, keiner Berufung unterworfenen Gerichtshofe stempelten, der Hohe Gerichtshof bei Seite geschoben und das Rechtsmittel der Berufung in Strafsachen beseitigt und erst später nach Massgabe eines Spezialgesetzes zugelassen. Das Nähere über diese Aenderungen wird bei Besprechung der betreffenden Instanzen und des Gesetzes selbst näher erörtert werden (siehe unter Anm. 16 bis 23, 42, 78).

Man empfand daher bald das Bedürfnis nach einer allgemeinen Gerichtsorganisation, die mehr den Verhältnissen entsprach und erliess daher am 4. Mai 1886 einen Akt, der sich selbst als Gerichtsorganisationsgesetz bezeichnet, und da er kein späteres Datum des Eintritts seiner Wirksamkeit enthält, gleichzeitig mit dem Erlass in Kraft getreten zu sein scheint. Dieses Gesetz nennt im Art. I als die Behörden,

1874 mit allen möglichen Verwaltungssachen, wenn sie Gegenstand des Streits werden.¹⁵

welche es als Gerichte angesehen wissen will, Chian-Saibansho, Shishin-Saibansho, Juzai-Saibansho, Kosoin, Daishinin, Kotohoin. Ob das Gesetz in der That eingeführt ist, oder nicht vielmehr von vornherein in wesentlichen Punkten durch eine geheime Verfügung (naikun) ausser Kraft gesetzt sei, liesse sich bezweifeln, weil Einrichtungen wie z.B. die Shichō, (vgl. oben Seite 427 und unten Anm. 27), welche nach jenem Art. 1 weggefallen sein müssten, in Wahrheit weiter bestehen. Davon abgesehen würde das Gesetz nur bedauert werden können, nicht sowohl weil man die materielle Berechtigung seiner einzelnen Bestimmungen bestreiten müsste, z. B. dass dem [Justizminister das Recht eingeräumt ist, bis auf wenige Ausnahmen die Zahl der Gerichtsmitglieder festzustellen (art. 5), oder dass ganz vom Justizminister abhängige shichō (Assessoren) nach seinem Belieben als Richter selbst in das höchste Richtercolleg eingeschoben werden können (art. 6), wodurch alle Garantien gegen Regierungseinflüsse aufgehoben erscheinen; oder dass die Richter der beiden unteren Instanzen versetzbar sind (art. 10); dass die Geschäftsvertheilung bei denselben ausschliesslich in der Willkür des Vorsitzenden liegt (art. 16) oder dass selbst die Obergerichte als zweite Instanz nicht als Collegialgerichte sitzen (art. 40)-darüber lässt sich streiten; der gegenwärtige Zustand des Landes, die innere Politik, die Finanzlage, der Mangel an Personal und andere Faktoren sind hier immerhin von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Aber vorzuwerfen ist diesem sog. Organisationsgesetz der Umstand, dass es in ihm an aller Organisation mangelt, dass es die herrschende Systemlosigkeit in Bezug auf Kompetenz und Besetzung der Gerichte, wie in Hinsicht des Instanzenzuges einfach bestehen lässt und zwar in einer ihrer Form nach geradezu unverantwortlichen Ausdrucksweise. So sollen nach art. 4. die Mitglieder der Verbrechen Gerichte (Juzai-saibansho) und des Hohen Gerichtshofes (Kōtōhōin) nach den Vorschriften der Strafprozessordnung bestimmt werden, ohne dass man bedacht hätte, wie deren Vorschriften gerade hierüber radikal geändert sind, (durch spätere Gesetze, die man sicher nicht aufheben wollte und nicht aufgehoben hat, denn sie stehen in Kraft); so soll nach art. 13 die Kompetenz der Gerichte nicht nach diesem Gesetze, sondern nach der Civilprozessordnung, die es noch gar nicht gibt, nach der Strafprozess-Ordnung und anderen Gesetzen und Verordnungen bestimmt werden etc. Wozu dann überhaupt dieses Organisationsgesetz gedruckt ist, bleibt allerdings fragwürdig. Vielleicht hängt das mit dem Umstande zusammen, dass ein inzwischen berathener und gedruckter Entwurf in Aussicht stand, welcher auf Grund der Entwicklung der Verhältnisse und Gesetzgebung des Landes gewonnene Grundsätze in ein festes System brachte, welches freilich die thatsächliche Beseitigung des in der Strafprozessordnung gedruckten Systems auch formell besiegelt. Näher kann natürlich auf diesen Entwurf nicht eingegangen werden.

¹⁵ Mit sog. freiwilliger Gerichtsbarkeit befassen sich die hiesigen Gerichte allerdings nicht. Vormundschaften werden nicht von den Gerichten beaufsichtigt, ein öffentliches Vormundschaftswesen giebt es eben nicht; die Aufnahme öffentlicher Urkunden auf Antrag der Parteien ist durch eine Notariatsordnung vom 6. August 1886 Notarien zugewiesen;

Auf der anderen Seite aber steht der Polizei noch immer ein ganz erhebliches Stück Gerichtsbarkeit zu. Zunächst im Widerspruch mit der Strafprozess-Ordnung die Aburtheilung von Übertretungen,¹⁶ ausserdem hat die Polizeibehörde alle Strafsachen wegen Hazardspiels, die ihrer Zahl wie des Strafmasses wegen ganz bedeutend sind,¹⁷ sowie wegen gewerbmässiger Unzucht.¹⁸ Auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege aber hat die Polizei die Zwangsvollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen auszuführen, ein Umstand, der das Schwert der Gerechtigkeit begreiflicherweise sehr abstupfen muss. Japanisches Herkommen und französische Auffassung, welche die gerichtliche Thätigkeit bekanntlich auf die Rechtsprechung im engsten Sinne beschränkt, scheinen sich hier begegnet zu sein. Auf diesem der Polizei vor-

Grundbuch- und Hypothekensachen lagen bis vor Kurzem ausschliesslich den unteren Verwaltungsbehörden ob. Jetzt hat man Kontrakten-Register eingeführt, die am Sitze von Chiansaibansho allerdings von diesem geführt werden sollen, in anderen Bezirken des Gerichtssprengels aber nach wie vor von Verwaltungsbehörden, Bürgermeister (Kocho) oder Amtmann (Guncho), geführt werden; öffentliche Verkäufe von Grundstücken z. B. bei Bankerott leitet ebenfalls nicht das Gericht sondern der Bürgermeister (Kocho). Also mit derartiger wesentlich verwaltender Thätigkeit sind die Gerichte hier nicht befasst.

¹⁶ Nach der Strafprozess Ordnung Art. 49. sollten die Friedensgerichte alle Uebertretungen in ihrem Berirke aburtheilen. Durch Gesetz vom 20. September 1881 aber wurde angeordnet, dass die in Strafgesetzbuch u. Strafprozessordnung bezeichneten Uebertretungen (nicht aber zufolge Gesetzes vom 28. Decbr. 1881 die Uebertretungen in Verwaltungssachen, siehe unten) ausser in den 3 Fu und den 5 offenen Hüfen (jetzt auch da) einstweilen von den Ortspolizeibehörden verfolgt werden sollen.

¹⁷ Die scharfe Ahndung des Hazardspiels (tobaku) ist charakteristisch und das letzte Gesetz darüber vom 4. Januar 1884 ist im wesentlichen nur Wiederholung alter Bestimmungen. Das einfache Hazardspiel sowie Hülfeleistung dabei ist mit Gefängnis von 1 Monat bis 4 Jahren und 5 bis 200 yen bedroht; das qualifizierte (mit Waffen oder besonderer Veranstaltung) mit Gefängnis von 1 bis 10 Jahr u. 50-500 yen u. schon die Gegenwart dabei ohne thätigen Antheil wie das einfache Spiel bedroht.

¹⁸ Verordnung v. 23. Januar 1876 des Min. des Innern wies den Polizeipräsidenten von Tokio u. die Lokalpolizeiamter an, Strafen nicht über 30 Yen u. 6 Monat Gefängnis vorzuschreiben u. Massregeln zu wirksamerer Ueberwachung nicht gestatteteter gewerbmässiger Unzucht zu ergreifen. Während dann das Strafgesetzb. in art. 425 Nro. 10. gewerbmässige Unzucht als Uebertretung bedroht, verordnet ein Regierungserlass vom 9. Decbr 1881, dass es bei der polizeilichen Ueberwachung und Bestrafung wie bisher bleiben solle.

behaltenen Gebiete ausser den Uebertretungen herrscht durchaus kein durch einheitliche Gesetze festgesetztes Verfahren und nicht einmal in Hinsicht der Kompetenz Uebereinstimmung. Die nur den ganz allgemeinen Grundsatz der polizeilichen Zuständigkeit aussprechenden Gesetze überliessen vielmehr ihre Ausführung den Chefs der Bezirksregierungen, den Gouverneuren (Fu- und Ken-chiji), die solche dann nach Massgabe ihres Gutdünkens unternahmen. Danach erledigen in dem einen Bezirke die Vorsteher der lokalen Polizeiamter (Polizeiwachtmeister) Fälle, die in dem anderen Bezirke der Entscheidung des Polizeiraths der Bezirksregierung oder des Regierungspräsidenten selbst vorbehalten sind. In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung aber regelmässig auf Grund der vom Polizeiwachtmeister allein geführten Verhandlungen und Akten. Für Uebertretungssachen ist das Verfahren aber durch ein neueres Gesetz vom 24. September 1884 geregelt.¹⁹ Durch dasselbe ist die Berufung auf den Rechtsweg an das Chiansaibansho gegen eine polizeiliche Verurtheilung zugelassen und zwar binnen 8 bzw. 5 Tagen seit deren Verkündung bzw. Zustellung. Jedoch wird davon nur höchst ausnahmsweise, vermuthlich weil jene Berufung die Vollstreckung des Urtheils nicht hindert, Gebrauch gemacht.

Das Gebiet der polizeilichen Gerichtsbarkeit ist also im allgemeinen ein ziemlich dunkeler Fleck, der sich hoffentlich bei der durchgängig beabsichtigten Organisation sowohl der Justiz wie der Verwaltung klären wird.

B. Von Kompetenz-Konflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten ist nach den

¹⁹ Das Gesetz hat 13 Artikel, es ist betitelt: über summarische Aburtheilung von Uebertretungen u. bezieht sich nach art. 1 auf Uebertretungen allgemein, abgesehen jedoch von Civilnebenansprüchen die auf Grund solcher verfolgt werden könnten. Nach art. 2 braucht der Beschuldigte nicht vorgeladen zu werden; gegen die Entscheidung ist nach art. 3. nur Berufung auf den Rechtsweg zulässig; erfolgt dieselbe nicht rechtzeitig, so ist das Urtheil rechtskräftig. Geldstrafe ist sofort vorläufig zu zahlen; wenn es nicht geschieht, der Verhaftete gefangen zu halten, unter Anrechnung von 1 yen zu einem Tage; bei Haftstrafen ist unter gleicher Berechnung eine Sicherheit zu hinterlegen, wenn nicht dieselbe Eventualität eintreten soll (art. 9. 10. 13). Die Berufung auf den Rechtsweg allein begründet noch keine Freilassung, erst die Zustellung der Vorladung des Polizeistrafgerichts. (art. 12.).

Erörterungen unter A keine Rede. Dagegen ist Gelegenheit für Kompetenz-Konflikte zwischen Militär- und Civil-Gerichten und für solche Fälle durch Gesetz vom 29. Mai 1885 eine dürftige Regelung getroffen: sie sollen im Wege der Revision an den höchsten gemeinen Gerichtshof (Daishinin), die gegenüber Urtheilen der Militärgerichte aber nur dem Angeklagten zusteht, erledigt werden. Für gemeinschaftliche Straftaten sind gemischte Gerichte aus militärischen und civilen Richtern vorgesehen.

Mit diesen Vorbehalten ist Militär- bzw. Marinegerichtsbarkeit, die in Gemässheit von Militär-Strafgesetzbuch und Strafprozess-Ordnung auszuüben ist, von der gemeinen Gerichtsbarkeit vollständig abgesondert.

Zu erwähnen ist noch, dass zufolge Verordnung Nro. 75. vom Handelsminister die Untersuchung von Seeunfällen zur Entscheidung darüber, ob das Patent zu entziehen ist, einem Seegericht aus Sachverständigen übertragen wird; gegen Entziehung des Patents soll Berufung an ein ordentliches Gericht zustehen.

Die folgenden Erörterungen beziehen sich nur auf die gemeine Gerichtsbarkeit.

Die zur Ausübung derselben bestellten Justizbehörden lassen sich unterscheiden in ständige und nicht-ständige. Jene sind, von unten aufwärts:

Chiansaibansho (Friedensgerichte);

Shishin-saibansho und Shicho (Haupt- und Zweig-Obergerichte);

Kosoin (Appellhöfe) und das Daishinin, der höchste Gerichtshof.

Die nicht-ständigen sind die Juzai-Saibansho (Verbrechensgerichtshöfe) und das Kotohoin (das Hohe Gericht für Staatsverbrechen u. a). Bei allen Gerichten besteht für Strafsachen und nur für solche eine Vertretung der Staatsanwaltschaft.²⁰

I. Die unterste Instanz bilden die sg. Chiansaibansho, d. h. Friedensgerichte, z. Z. 198 an der Zahl. Dieser Name, (eine französische Nachahmung, anstatt des viel bezeichnenderen früheren Ku-Saibansho), trifft jetzt gar nicht

²⁰ Strafproz.-Ordnung art. 33., Gerichtsorganis. Gesetz vom 4. Mai 1886 art. 2. Nach Gesetz Nro. 71, vom 28^{ten} December 1887 soll, wenn bei Chiansaibansho Vergehen abgeurtheilt werden (s. Anm. 23), der Polizeikommissar die Geschäfte des Staatsanwalts versehen.

mehr zu, da die sg. Friedensgerichte in Folge der nach der Strafprozessordnung eingeführten Gesetzgebung in Wahrheit erste ordentliche Instanz geworden sind. Denn für ihre ursprüngliche Thätigkeit als Sühngerichte, welche ungefähr derjenigen unserer Schiedsmänner an Ausdehnung gleichkommt, ist jetzt ein besonderer Beamter bei diesen Gerichten bestellt,²¹ während das eigentlich richterliche Personal in Civilsachen die ihnen zugewiesenen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis einschl. 100 Yen Werth (ausser solchen, die gegen Gemeinden «kocho» oder Kreise «gun und ku» gerichtet sind²²) und in Strafsachen ausser den Fällen der Berufung gegen Polizeurtheile wegen Uebertretungen, auch Vergehenssachen erledigt. Solche können nemlich bei Friedensgerichten, an deren Orten kein Obergericht sich befindet, verhandelt werden, wenn keine Voruntersuchung stattgefunden hat, d. h. demnach anzunehmen ist, dass die Sache sich einfach verhält.²³

Nach Massgabe ihrer Kompetenz in streitigen Civilsachen leiten die Chiansaibansho auch das Konkurs-oder vielmehr Generalexekutionsverfahren «Shindaikagiri»²⁴ d. h. also dann, wenn es zu einem solchen in Sachen bis zu 100 yen Werth kommt, mag im Uebrigen der Bestand des Vermögens, über welches dieses Verfahren eröffnet wird, sich belaufen, wie hoch er will.

Endlich führen die Chiansaibansho (wenigstens im Bezirke des Gerichtssitzes, darüber hinaus die Bürgermeister «Kochō» und Amtmänner «Gunchō») die Grund-oder vielmehr die Kontraktenbücher,²⁵ auf welche der Ansatz zu jenen reduziert ist, sowie die Schiffsregister.²⁶

²¹ Nach dem Organis. Gesetz vom 4. Mai. 1886 der Kankairi, (kankai: Vergleich; ri: Beamter), welcher sogar Subalternbeamter "hannin" ist.

²² Gesetz vom 28. Dec. 1881 betr. die Kompetenz von Chian- und Shishin-Saibansho. Justizministerial Verfügung vom XIV. meji (1881) nro. A. 4.

²³ Gesetz v. 10 Juni 1881, nro. 54. Die Kompetenz über Vergehen liegt daher zur Zeit vollständig bei der Staatsanwaltschaft, von deren Ermessen es abhängt, ob sie eine Voruntersuchung bei Vergehen einleiten will oder nicht (Strafproz.-O. art. 113). Wegen der Uebertretungen vgl. Gesetz v. 28. Dec. 1881, 20. Sept. 1881 u. 24. Sept. 1885 oben Anm. 16. u 19).

²⁴ Siehe unten Anm. 70 ff.

²⁵ Siehe unten Anm. 100 ff.

²⁶ Siehe unten Anm. Seite 442.

II. Ueber den sg. Chiansaibansho stehen die (früher zutreffender Chihosaibansho, Land-, Bezirks-Gerichte, seit der Strafprozess.-Ordnung aber, wieder analog den tribunaux inférieurs, de première instance) Shishinsaibansho genannten Obergerichte, den Verwaltungs- (Ken) Bezirken entsprechend, 46 an der Zahl, und die immer noch neben ihnen bestehenden Shicho, wörtlich: Zweiggerichte über deren jetziges Verhältnis zu jenen Folgendes zu sagen ist:²⁷ In der Kompetenz wurden sie durch Gesetz vom 10 Januar 1883, den Shishinsaibansho gleichgestellt; jedoch wurde kein Verbrechen-gerichtshof bei ihnen eröffnet.²⁸ Sie waren und sind also auch die obere Instanz für die Friedensgerichte ihres Bezirks, der seinerseits nur einen Theil im Bezirke des Shishinsaibansho bildet. Diesen stehen sie in der Verwaltung sowenig wie nach dem eben Gesagten in der Besetzung gleich. In dieser Hinsicht sind sie nur Kommissionen, die sowohl der Justizaufsicht des Präsidenten des Shishinsaibansho unterstehen, wie auch keine selbständige Kassenverwaltung haben, sondern von jenem abhängen. Demnach erscheinen sie als Lückenbüsser, die aus finanziellen Gründen und aus Personenmangel, zu Liebe der papiernen Theorie von den tribunaux de première instance, eingerichtet wurden, anstatt wie klar und nothwendig die wirklichen Gerichte erster Instanz, die Chian- oder Ku-saibansho zu vermehren. Das bestehende Missverhältniss zwischen jener Theorie und dieser Thatsache wurde dadurch nur noch verschärft. Rechnet man zu jenen 46 Shishin-Saibansho diese 53 Shicho hinzu, so erhält man die Summe von 99, der Theorie der Strafprozess-Ordnung nach, tribunaux de première instance, der Wirklichkeit nach, Obergerichten gegen 198 Untergerichte, die in Wahrheit erste ordentliche Instanz sind, d. h. auf 1 Obergericht kommen 2 Untergerichte, während in Preussen auf 92 Land-

²⁷ Der Okinawa Ken, die Liukiu Inseln, bildet einen Gerichtsbezirk für sich, der ausserhalb dieser Eintheilung steht. Vgl. auch Ges. v. 10 Januar 1883, (oben Anm. 14), welches auf Okinawa-Ken nicht Anwendung findet.

²⁸ Aus nahe liegenden Gründen, weil sie nur mit einem ordentlichen Richter (hanji) besetzt waren, während dieübrigen nur (hanjiho) Aushülf Richter (von hanji: Richter und ho: ersetzen, Gehülfe) oder wie sie jetzt heissen, hanji-shihō (Anwärter, Aspiranten von shi: prüfen und ho: ernennen) bei ihnen angestellt waren.

gerichte 1092 Amtsgerichte d. h. 1 auf 12 und in der Rheinprovinz, wo letztere zufolge Wegfalls der freiwilligen Gerichtsbarkeit im wesentlichen dieselbe Thätigkeit wie die Chiansaibansho haben, auf jedes der 9 Landgerichte etwa 13 Amtsgerichte entfallen.

Die Kompetenz dieser Obergerichte, (Shishinsaibansho und Shicho) umfasst

I. in erster Instanz

a) in Strafsachen die Vergehenssachen, welche nicht vor die Chiansaibansho gebracht werden und nicht etwa vor das Kotohoin gehören ;

b) in Civilsachen diejenigen Sachen, welche nicht vor die Chiansaibansho und nicht ausnahmsweise vor das Kosoin gehören²⁹ einschliesslich der Generalzwangsvollstreckung (Shindaikagiri).³⁰

II. in zweiter Instanz die Berufung gegen Entscheidungen der Chiansaibansho sowohl in Civilprozessen wie in Strafsachen.³¹

In diesen Sachen verhandeln und entscheiden die Obergerichte, sowohl Shishinsaibansho wie Shicho, dem Gesetze nach auch im Falle der Berufung, durch Einzelrichter,³² ein nur durch die noch immer herrschende Schwierigkeit in der Besetzung erklärlicher Zustand.³³

III. Ueber den Obergerichten stehen die früher Joto- dann Koso-Saibansho jetzt Kosoin genannten Appellhöfe, deren Zahl allmählich auf 7 angewachsen ist.³⁴ Bei ihrer Aufzählung wird es am Platze sein, zugleich einen Umriss der geographischen Eintheilung der Gerichte zu geben (vgl. die anl. Karte, Tafel XL). Sitze von Berufungsgerichten sind:

1. *Hakodate* für den Hokkaido (Yezo) mit seinen 3 Haupt-Obergerichten in Hakodate, Sapporo, Nemuro, und für den Haupt-Ober-

²⁹ Ueber die vor das Kotohoin gehörenden Strafsachen vgl. unten Nro VI; wegen der Kompetenz der Chiansaibansho oben nro I. Vor die Kosoin gehören die Klagen gegen In, Sho, Fu und Ken zufolge Just. Min. Verf. v. 8. Meji, 1875, Nro. A. 5.

³⁰ Vgl. Anm. 70 ff.

³¹ Gesetz v. 28. December 1881 art. 5. bezüglich Civilsachen u. Gesetz v. 1. Januar 1885 art 5 bezüglich Strafsachen.

³² Organisationsgesetz v. 4. Mai 1886 art. 40.

³³ Denn gesetzliche Unterscheidungen in den Ansprüchen an Richter erster u. zweiter Instanz existiren nicht; sondern die Voraussetzungen für beide sind gleich.

³⁴ Vgl. Anm. 14.

gerichtsbezirk von Hiromaye, mit dem Zweigobergericht zu Hachinobe, der die Nordspitze der Hauptinsel umfasst: 16 Friedensgerichte mit c. 730000 Einwohnern.

2. *Sendai* (Miagi-Kosoin) für die 5 Haupt-Obergerichte zu Sendai, Fukushima, Yamagata, Morioka und Akita mit ihren 8 Zweigobergerichten: 23 Friedensgerichte mit c. $3\frac{1}{2}$ Million Einwohnern.

3. *Tokio* für 11 Haupt-Obergerichte zu Tokio, Yokohama, Chiba, Mito, Tochigi, Urawa, Mayebashi, Shidzuoka, Kofu, Nagano, Niigata und 14 in deren Bezirken liegende Zweigobergerichte, (einige 50 Friedensgerichte), vom Südost bis zum Nordwestrande der Hauptinsel alle früheren Tokugawa-Provinzen (ausser Mikawa und mit Mito im Osten und Echigo im Norden nebst Sado) umfassend, mit etwa $10\frac{1}{2}$ Million Einwohnern.

4. *Nagoya*, mit 3 Hauptobergerichten zu Nagoya, Anozu und Gifu und 3 Zweigobergerichten (13 Friedensgerichte), das kleinste Kosoin bildend für die Provinzen Mikawa, Owari, Mino, Hida und Ise an der Westküste von Kishiü, mit c. 3,200000 Einwohnern.

5. *Ozaka* mit 12 Hauptobergerichten zu Ozaka, Kioto, Kobe, Okayama, Otsu, Fukui, Kanazawa, Toyama, Wakayama, Tokushima, Kochi, Matsuyama und 14 Zweigobergerichten (einige 40 Friedensgerichte), am ausgedehntesten und unbequemsten, von der Südspitze der Halbinsel Kii bis hinauf nach Noto und von Sekigahara an der Ostküste des Biwa-Sees bis Bichiu reichend und die Insel Shikoku mit ihren 3 Haupt-Obergerichten einbegreifend, mit über 11 Millionen Einwohnern.

6. *Hiroshima* für die 4 Hauptobergerichte zu Hiroshima, Yamaguchi, Matsuye, Tottori und 5 in deren Bezirken liegende Zweigobergerichte (13 Friedensgerichte), das alte Choshu-Land umfassend mit etwa 3,270000 Einwohnern.

7. *Nagasaki* mit den 7 Hauptobergerichten Nagasaki, Saga, Fukuoka, Oita, Kumamoto, Kagoshima, Miasaki und darin liegenden 8 Zweigobergerichten (30 Friedensgerichten) der Insel Kiushiu, mit c. 5,870000 Einwohnern.

Die Bezirke sind also ausserordentlich verschieden, bei der Bildung einiger haben offenbar Rücksichten auf die früheren politischen Ein-

theilungen stark mitgesprochen. In einigen erfordert es noch Tagereisen, um an den Sitz des Obergerichts, oder gar des Appellhofes zu gelangen.⁸⁵

Die eigentliche Thätigkeit der Kosoin besteht in der Entscheidung über Berufungen von Urtheilen der Obergerichte in Civil- wie in Strafsachen.⁸⁶ In Civilsachen jedoch haben sie als erste und wohl einzige Instanz Klagen gegen In-, Sho-, Fu- und Ken- Behörden zu erledigen.⁸⁷

Dabei sollen sie als Collegium von 3 Richtern sitzen;⁸⁸ das geschieht auch wohl in Strafsachen, in Civilsachen aber pflegt der Decernent die Sache zu machen und die anderen 2 Richter werden nur bei der Berathung und Entscheidung zugezogen.

IV. Der höchste Gerichtshof ist das Daishinin in Tokio seit 1875. Seine gegenwärtige Kompetenz vornehmlich als oberstes Kassations- und Revisionsgericht beruht in Strafsachen auf der Strafprozessordnung, die jedoch seine eigenen Revisionsurtheile auch wieder wegen Formfehler vor ihm selbst anfechtbar erklärt⁸⁹ und die ihm ferner auch die Entscheidung über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens⁴⁰ und die Bestimmung des Richters im Falle thatsächlicher oder rechtlicher Behinderung des grundsätzlich zuständigen Richters⁴¹ zuweist; in Civilsachen noch auf dem Gesetz vom 19. Februar 1877 über Berufung und Revision. Zufolge Gesetzes vom 29. Mai 1885 steht dem Daishinin ausserdem die Entscheidung von Kompetenzkonflikten mit den Militärgerichten wie früher zu (vgl. Anm. 14 Seite 426 u. 429.)

Neben diesen vier Instanzen als ständigen Gerichtshöfen stehen als nichtständige die Verbrechen gerichtshöfe (Juzaisaibansho) und der Hohe Gerichtshof (Kotohoin). Beide wenn auch in ihrem Ursprunge auf alte japanische

Einrichtungen zurückweisend sind durch die Strafprozessordnung eingeführt, aber durch die derselben nachfolgende japanische Gesetzgebung radikal umgestaltet beziehungsweise (der Hohe Gerichtshof) bei Seite geschoben.⁴² Ihre gegenwärtige Verfassung und Kompetenz ist folgende:

V. Die Verbrechen gerichtshöfe sollen vierteljährlich oder nach Bedürfnis häufiger zusammentreten und zwar entweder bei einem Berufungsgerichtshofe oder bei einem Hauptobergerichte (Shishin-Saibansho). In jenem Falle setzen sie sich aus 3 Richtern des Kosoin in diesem Falle aus 3 Richtern einschliesslich dem Präsidenten des Shishinsaibansho zusammen. Aber wenn Juzaisaibansho an einem Orte, wo Berufungs- und Obergericht zugleich

⁴² Der Entwurf der Strafproz.-O. hatte für Verbrechen Schwurgerichte in Aussicht genommen, gegen deren Verdikte natürlich keine Berufung statthaben konnte; im Gesetze strich man die Geschworenen u. behielt nur den Gerichtshof nach französischem Muster bei, d.h. aus einem Mitgliede des Appellgerichts u. 4 Beisitzern bestehend. So sollte der Gerichtshof vierteljährlich bei dem Appellhofe oder bei dem Shishinsaibansho eröffnet werden u. (bis aufs Wort konform mit art. 253. des Code de proc. crim.) die Beisitzer in jenem Falle Mitglieder des Appellhofes, in diesem Falle Präsident u. 3 älteste Rätthe des Shishinsaibansho sein. Schon durch Gesetz vom 20. September 1881 wurden die 4 Beisitzer einstweilen auf 2 vermindert; am 6^{ten} Oktober wurde ihre Ernennung einstweilen den Präsidenten der betreffenden Gerichte überlassen; am 10. Januar 1883 einstweilen der Präsident von Shishinsaibansho, wenn der Verbrechen gerichtshof bei diesem konstituiert wurde, als dessen Präsident zugelassen. Im sg. Organisationsgesetze vom 4. Mai 1886 heisst es im art. 4 über die Juzaisaibansho, dass ihre Mitglieder nach den Vorschriften der Strafprozess Ordn. bestimmt werden sollen. Diese ist aber, wie gezeigt, auch in diesem Punkte durch viele Nachgesetze suspendirt. Da deren Aufhebung weder beabsichtigt noch in der Praxis, wo sie auch nach jenen Organisationsgesetz angewandt werden, angenommen ist, so darf jener Ausdruck "nach der Strafprozessordnung" nicht genau genommen werden. Staatsverbrechen von grösserer Bedeutung wurden bis zur Errichtung des Daishinin von einem dem Shihosho beigeordneten interimistischen Gerichtshofe, Rinjisaibansho, kleinere von den Chihosaibansho gerichtet. Jene wurden 1875 dem Daishinin übertragen, bis sie mit der Strafprozess-Ordnung auf das nun gebildete Kotohoin übergingen (Strafproz.-Ordnung art. 83). Dasselbe ist ein einziges Mal wegen eines 1883 in Fukushima-ken ausgebrochenen Aufruhrs zusammenberufen worden. Dieser Fall scheint der Anlass für das am 28. Decbr. 1883 erlassene Gesetz geworden zu sein, demzufolge Sachen, welche die Strafproz. Ordng. dem Kotohoin zugewiesen hat, auch vor den ordentlichen Gerichten erledigt werden können.

⁸⁵ Von Niigata z. B. nach Tokio sind jetzt noch trotz der auf einer Strecke brauchbaren Eisenbahn etwa 2 Tagereisen.

⁸⁶ Gesetz v. 19. Februar 1879 betr. Berufung u. Revision art. 1.; Strafproz. O. art. 365; Minister. Anweisung v. 5. März 1885.

⁸⁷ Just. Min. Verfügung v. 1875. A. nro. 5.

⁸⁸ Organisationsgesetz v. 4. Mai 1886. art 40.

⁸⁹ Strafproz. Ordn. Art. 436.

⁴⁰ Dass. art. 439ff.

⁴¹ Dass. art. 448 ff.

ihren Sitz haben, zu eröffnen ist, steht es durchaus nicht fest, bei welchen von diesen beiden Gerichtshöfen es eröffnet werden *muss*. So ermangelt denn zur Zeit der Gerichtshof für Verbrechen aller der besonderen Garantien, mit denen er im ursprünglichen Entwurfe der Strafprozessordnung als Schwurgericht, und selbst noch in der Rumpfgestalt dieses Gesetzes gedacht war, und welche dahin führen durften, die Berufung gegen seine Urtheile auszuschliessen. Nachdem die wesentlichen Voraussetzungen für diese Konsequenz weggefallen sind, und da der Gerichtshof für Verbrechen von demselben Gerichte gebildet wird, das auch die Vergehen in erster oder zweiter Instanz erledigt, ist es eine offenbar unhaltbare Verfassung, gegen Urtheile dieses Gerichtes über Verbrechen ein Rechtsmittel auszuschliessen, das gegen Urtheile desselben über leichtere Straftthaten zugelassen ist.

VI. Der Hohe Gerichtshof darf als ein augenblicklich nicht mehr in Thätigkeit stehendes Institut betrachtet werden, nachdem durch Gesetz vom 28. December 1883 zugelassen ist, dass die ihm überwiesenen Angelegenheiten auch von den gewöhnlichen Gerichten erledigt werden können, immerhin könnte es als bequemes Rüstzeug bei Gelegenheit hervorgeholt werden und bedarf also der Besprechung. Der für den einzelnen Fall auf Vorschlag des Justizministers vom Kaiser zusammenberufene Gerichtshof soll aus 7 Mitgliedern des höchsten Gerichts « Daishinin » und des Senates « Genroin » gebildet werden. Er ist zuständig für Hochverraths- und Landesverraths-Sachen, für Zuwiderhandlungen gegen Mitglieder der kaiserlichen Familie, auf denen Freiheitsstrafe steht, sowie für die Aburtheilung über Verbrechen von Chokunin. Das Verfahren vor dem Hohen Gerichtshof soll den gewöhnlichen Regeln folgen.

Hinsichtlich der Besetzung der ständigen Gerichte schreibt das mehrgedachte sg. Organisationsgesetz nur vor, dass bei jedem Friedensgerichte ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Sühnebeamter (Kankairi), bei jedem Obergerichte und Berufungsgerichte 1 Präsident u. 1 Staatsanwalt, bei dem Daishinin 1 Präsident, 3 Abtheilungsvorsitzende und 1 Oberstaats-

anwalt angestellt sein sollen. Im Uebrigen liegt es ganz in der Hand des Justizministers, wie er die einzelnen Gerichte besetzen will.⁴³

Nach dem Etat von 1885 sollten angestellt sein etwa 270 ordentliche und 1012 Hülf Richter (hanjiho), etc., c. 110 Staatsanwälte und c. 230 Staatsanwaltsgehülfen, nemlich bei dem Daishinin etwa 20 Richter und 10 Staatsanwälte; bei den 7 Kosoin etwa 60 Richter und 23 Staatsanwälte, bei den 46 Shishinsaibansho etwa 425 Richter u. Richtergehülfen (hanji u. hanjiho) und etwa 204 Staatsanwälte (kenji u. henjiho) bei den 53 Shicho etwa 200 Richter u. Richtergehülfen, (letztere also etwa $\frac{2}{3}$ dieser Summe) und 108 Staatsanwälte und Gehülfen, bei den c. 198 Chiansaibansho etwa eben so viele Richter oder Richtergehülfen und eine grosse Anzahl insbesondere mit den Sühnesachen befasster Beamten, die nicht wohl als Richter gezählt werden können. Stellen wir dagegen das Heer der preussischen Justizverwaltung von nahezu 10,000 Richtern, Assessoren und Referendarien, so fällt allerdings zunächst die absolute Minderzahl der hiesigen Stellen auf, sodann das grosse Missverhältnis der Staatsanwälte zu der Zahl der Richter und endlich das Missverhältnis in der Besetzung der Instanzen.

Das Richterpersonal für jene ständigen Gerichte musste anfangs natürlich zumeist aus dem Personal der Fu- und Ken-Verwaltungen genommen werden. Mit der Heranbildung eines geschulten Richterstandes, die man wie erwähnt sofort in Aussicht nahm, konnte man nur sehr allmählich vorwärts gehen. Auch hier standen die alten Klassenunterschiede, das Claneswesen und andere aus dem versunkenen Lehnsstaate hervorragende Ueberreste der Schaffung eines Beamtenstandes auf gleichen und allgemeinen Grundlagen noch lange im Wege. Erst gegen Ende 1884 kam man dazu, bestimmte allgemeine Voraussetzungen und der Regel nach eine Prüfung für die Anstellung als Richter zu verlangen.⁴⁴ Nach dem sg. Organisa-

⁴³ Vgl. jedoch die Verordnung über Organisation der Departements vom 27 Febr 1885 art. 14.

⁴⁴ Gesetz vom 26. December 1884. betreffend die Anstellung der Richter, nach dessen art. I nur derjenige angestellt werden soll, welcher Doctor der Rechte oder Rechtsanwalt ist oder die Prüfung bestanden hat. Davon gab es aber nach art. 9 dess. Gesetzes erhebliche Ausnahmen.

tionsgesetze vom 4. Mai. 1886, in dessen Sinne auch die im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter als Richter angesehen sind, soll abgesehen von der Unbestraftheit wegen gewisser Straftthaten die Fähigkeit zum Richteramt und zu der Staatsanwaltschaft durch die Prüfungsordnung bestimmt werden; eine Prüfungsordnung ist dann auch unterm 23. Juli 1887 für den Civil-Dienst allgemein, und daher auch für den Justizdienst gültig, erlassen worden. Danach soll vom 1. Januar 1888 ab vor dem Eintritt in den höheren Justizdienst, d. i. Richteramt und Staatsanwaltschaft, eine höhere Prüfung, im Gegensatz zu der gewöhnlichen für Subalternbeamte gemacht werden, (art. 1). Nach der Prüfung, die eine sog. "competitive examination" ist, auf einen Wettbewerb hinausläuft, haben diejenigen, welche der Minister unter den Bestandenen nach Massgabe des jeweiligen Bedarfs auswählt, einen 3 jährigen praktischen Vorbereitungsdienst bei Chian- und Shishin-Saibansho durchzumachen, (art. 25.) Eine weitere Prüfung wird nicht erfordert.

Nach art. II dieser Verordnung soll mit Ausnahme der in art. 3 vorgesehenen Fälle Niemand in einem wirklichen (d. h. wohl etatsmässigen) Amte des höheren Justizdienstes angestellt werden, der nicht den praktischen Vorbereitungsdienst durchgemacht hat, und Niemand zu diesem zugelassen werden, der nicht die Prüfung bestanden hat. Die vorbehaltenen Ausnahmen sind: a) Graduirte in den Facultäten des Rechts oder der Gelehrsamkeit können ohne Prüfung zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, b) Professoren der Kaiserlichen Universität nach mindestens 3jähriger Thätigkeit c) Advokaten unter gleicher Voraussetzung d) alle welche befähigt sind, ein Richteramt zu versehen oder welche ein solches versehen haben, können sofort angestellt werden.⁴⁵ Durch die letzte Hinterhür geht natürlich alle Gewähr sicherer Begrenzung und Voraussetzung, deren man sich schon freuen zu dürfen glaubte, wieder verloren. Das Gegenstück liefert art. 15 wonach Beamte von Sonin-Rang, welche mehr als 5 Jahre gedient

⁴⁵ Wodurch diese Befähigung festgestellt wird, ist nicht gesagt, vermuthlich ist das Ermessen der höchsten Justizverwaltungsbehörde entscheidend, wodurch denn jede positive Grundlage wieder in Zweifel gesetzt wird.

und die höhere Prüfung bestanden haben, ebenfalls ohne weiteren praktischen Vorbereitungsdienst in einem etatsmässigen Amte angestellt werden können.⁴⁶

Nach dem sog. Organisationsgesetze vom 4. Mai 1886, sind die Richter bei Chian- und bei Shishin-Saibansho versetzbar.⁴⁷ Richter sollen nur nach zuvoriger strafgerichtlichen oder disziplinarischen Untersuchung in den Ruhestand versetzt oder disciplinarisch bestraft werden können.⁴⁸ Das allgemeine Disziplinargesetz datirt aber noch aus der Zeit der alten Fu- und Ken-Gerichte vom 14. April 1876. Nach demselben hat der Justizminister die Disziplinargewalt über Richter von der 4^{ten} Klasse an aufwärts. Die Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Gehaltsentziehung, Entlassung. Diese letztere erfolgt gemäss art. 5. nach dem Ermessen des Vorgesetzten, aber erst nach vorgängigem Bericht an den Mikado. Erscheint Entlassung ohne Disziplinarstrafe angebracht so giebt der Vorgesetzte dem Richter anheim, sie zu beantragen. In der Kaiserlichen Verordnung über die Einrichtung der verschiedenen Departements vom 26 Febr. 1886. art. 24 is, dieses Gesetz insofern aufrechterhalten, und bezw. geändert, als der Minister befugt ist, nach Massgabe der durch Gesetze und Kaiserl. Verordnungen gegebenen Vorschriften Disciplinarstrafen gegen Beamte seines Departements festzusetzen. Nach art. 12. derselben Verordnung sollen die Minister über alle Beamten ihres Departments die Aufsicht führen. Die Anstellung und Entlassung aller Beamten von und über Soninrang soll durch Vermittelung des Ministerpräsidenten der Entschliessung des Mikado unterbreitet werden. Nach allem Diesem lässt die Unabhängigkeit des Richterstandes auch nach dem Gesetze noch viel zu wünschen übrig. Die Abhängigkeit wird noch dadurch ver-

⁴⁶ Es kann zweifeltaft erscheinen, ob dies nur eine Uebergangsbestimmung sein soll für die nächsten 5 Jahre, welche auf Inkrafttreten dieser Verordnung folgen und während deren Jemand auch ohne praktischen Vorbereitungsdienst soll in einer vakanten Stellung angestellt werden können.

⁴⁷ Art. 10. Die Anstellungsorte der Richterbeamten u. Staatsanwälte, ausser des Präsidenten, der Senatspräsidenten u. Räte von Daishinin, der Präsidenten von Kosoin u. Shishinsuibansho u. der Oberstaatsanwälte bestimmt der Justizminister.

⁴⁸ Art. 12 das.

stärkt, dass die Präsidenten der Gerichte die in Hinsicht der Geschäftsvertheilung, Geschäftsleitung u. s. w. mit ganz bedeutenden Befugnissen und überwiegendem Einflusse ausgestattet sind, durch alljährliche Zusammenberufungen in der Hauptstadt in stetem persönlichen Zusammenhange mit der Centralverwaltung gehalten werden und ihr Charakter als Richter durch ihre verwaltende Stellung fast ganz zurückgedrängt wird.

Staatsanwälte bilden nach der vorerwähnten Staatsdiener-Prüfungsordnung mit den Richtern das Personal des höheren Justizdienstes und unterliegen in Bezug auf Prüfung u. Vorbereitungsdienst denselben Vorschriften wie diese. Auch in Bezug auf Disciplin, Anstellung, Gehalt, Pension, Rang gehen sie mit den Richtern gleichen Schritt. Denn alle diese Angelegenheiten werden wesentlich bestimmt, nicht sowohl durch die specielle Amtsqualität als vielmehr, wie schon jenes Departements-Organisationsgesetz erkennen lässt, durch die allgemeine alle Staatsbeamten umfassende Rangordnung. Rangstufen giebt es bekanntlich abgesehen von den Shinnin (Minister und Präsident des Senates) drei: Chokunin in 2 Klassen; Sonin in 6 Klassen, Hannin in 10 Klassen. Jene also, ohne Unterschied des Amtes, werden vom Mikado ernannt, ihnen gehören alle Richter und Staatsanwälte an, einschliesslich der Anwärter im Vorbereitungsdienst; nur die Anstellung der Hannin hängt lediglich vom Minister ab. Die Gehaltsklassen—die allerdings in verschiedenen Departements z. B. für Militär, Polizei, desgl. für den höheren Justizdienst—etwas verschieden normirt sind, bestimmen sich auch im Justizdienst wieder lediglich nach der Rangklasse als Chokunin, mit Jahresgehalt von 5000 bis 3000 Yen, oder Sonin mit 2800 bis 300 Yen abwärts, nicht etwa wie bei uns nach der amtlichen Stellung und dem Dienstalder. Mittelbar wirken diese Momente allerdings der Regel nach auf die Gehaltsklasse insofern ein als für die Zeit des Aufrückens in den Rangklassen bestimmte Regeln bestehen und andererseits für eine bestimmte amtliche Stellung ein gewissermassen bestimmter Rang vorausgesetzt wird,⁴⁹ nemlich für Richter bei Chiansaibansho 5^{te} Klasse von

Sonin, für den Präsidenten der Shishshinsaibausho 1^{te} bis 4^{te} Klasse Sonin und für die anderen Richter darunter, für Präsidenten der Kosoin 1^{te} oder 2^{te} Klasse von Chokunin und für die Rätthe 1^{te} bis 4^{te} Klasse Sonin; für den Präsidenten des Daishinin Chokunin-Rang; für die 3 Abtheilungsdirektoren 2^{te} Klasse von Chokunin für die Rätthe desgleichen oder 1^{te} und 2^{te} Klasse von Sonin. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben durchweg etwa eine Klasse niedrigeren Rang als die Richter.⁵⁰

Danach richtet sich natürlich auch der Ruhegehalt, der in einem Prozentsatz vom Gehalt bestellt, vom 15^{ten} Dienstjahre ab berechnet wird und mit dem Dienstalder steigt: Gesetz vom Januar 1885.

Die Gerichtsschreiber, denen zugleich die Kassengeschäfte der Gerichte obliegen, etwa 920 an der Zahl ausser den etwa 1700 Gerichtsschreibergehülften und anderen Unterbeamten, sind hannin, d. h. vom Minister angestellte Beamte, mit Ausnahme des Chef-Secretärs bei den Kosoin und dem Daishinin, welcher Sonin 4^{ter} Klasse sein soll. Sie haben sich in Gemässheit der Staatsdiener-Prüfungsordnung einer Prüfung zu unterziehen und einen praktischen Vorbereitungskursus durchzumachen. Wie sie vom Minister angestellt werden, so kann dieser sie jederzeit entlassen. Die obere Leitung und nächste Beaufsichtigung liegt aber jenem Chef-Secretär und beziehungsweise bei den Gerichten niederer Ordnung einem ersten Gerichtsschreiber ob.

Dieser leitet auch das Zustellungswesen gemäss einer Justizministerial-Verfügung vom 5ten December 1881 und hat über den mit der Besorgung beauftragten Beamten bezw. über die Zustellungsboten, die von jenem in Dienst genommen werden, bestimmte Strafbefugnisse. Eine bessere Regelung dieses so verantwortlichen Dienstes bleibt zu erwarten.

Nicht zu der Beamtenschaft gehörig, aber schon ein bedeutender Faktor nicht bloss im öffentlichen Leben, sondern insbesondere in dem Mechanismus der Justizverwaltung ist

⁴⁹ Nemlich Staatsanwälte bei Shishshinsaibansho sind 2ter bis 5ter Klasse Sonin, die Oberstaatsanwälte 1ter Klasse Sonin, die anderen Staatsanwälte bei Kosoin 2ter bis 4ter, der Generalstaatsanwalt ist 2ter Klasse Chokunin, die Staatsanwälte bei Daishinin sind 1ter u. 2ter Klasse Sonin.

⁴⁸ Gerichtsorganisationsgesetz art. 2.

die Rechtsanwaltschaft, die sowohl bei der Vertretung wie bei der Vertheidigung der Parteien vor Gericht thätig wird. Gemäss dem 1872 aufgestellten Programm begann man schon 1876, sie einigermassen zu organisiren, ihre jetzige Einrichtung beruht im wesentlichen auf der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Mai 1880.⁵¹ Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist durch gewisse persönliche Voraussetzungen, eine Prüfung und die Zulassung durch den Justizminister bedingt.⁵² Diese Zulassung ist alljährlich unter Erlegung von 10 Yen zu erwirken, gewährt dann aber das Recht, bei *allen* Gerichten des Landes aufzutreten. Aber der zur Rechtsanwaltschaft Zugelassene muss bei einem Gerichte eingeschrieben werden und dem Rechtsanwaltsverein seines Bezirkes beitreten. Er ist gehalten, die Statuten desselben zu beobachten, im übrigen aber der Aufsicht durch die Stansanwaltschaft unterworfen, welche auch jene Statuten zu genehmigen hat.⁵⁴ Dem Bedürfnis der Rechtspflege ist auch in Hinsicht der Rechtsanwaltschaft trotz der 1050 Rechtsanwälte (am 31. December 1887) längst noch nicht genügt und zwar ganz abgesehen von der Qualität zum Theil deshalb nicht, weil die Rechtsanwälte in den offenen Häfen, in Tokio und anderen Verkehrsmittelpunkten zusammenströmen, das Innere aber im allgemeinen des Rechtsschutzes, der durch das Institut gewährt werden soll, noch entbehrt.⁵⁵

⁵¹ Dieselbe in 28 Artikeln handelt in Titel I von allgem. Bestimmungen, Titel II von der Anwaltskammer, Titel III von der Disciplinarbestrafung; Titel IV von der Einlegung des Zulassungsgesuchs, u. hat mehrere Ausführungsverordnungen von demselben Tage u. vom 12. Juni 1880.

⁵² Dasselbst art. 2, 4; unfähig sind Minderjährige, Bankerottirer vor vollständiger Schuldentilgung, wegen Diebstahls, Raubs, Betrugs bestrafte Personen, mit einjährigem oder längerem Zuchthaus Bestrafte, unmittlere oder mittlere Staatsbeamte, öffentliche oder private Diener.

⁵³ Art. 3 dess. Gesetzes.

⁵⁴ Ausführungsverordnung des Justizministers vom 13. Mai 1880 §§ 6 u. 7.

⁵⁵ Von jenen 1050 Zugelassenen kommen 398 oder ungefähr 2/5 auf den Bezirk des Tokio-Appel.-Gerichts, 321 auf Ozaka, 76 auf Nagoya, 85 auf Nagasaki, 87 auf Niigata, 65 auf Hiroshima u. 19 auf Hakodate Kosoin. Der Stand steht angeblich von der Tokugawa Zeit her (Kujishi) nicht in Ansehen und man darf wohl aus den scharfen Kontrollbestimmungen entnehmen, dass scharfe Aufsicht nöthig ist. Er soll sich aber seitdem entschieden gehoben haben.

Bei weitem nicht von dessen Bedeutung aber doch der Erwähnung werth ist das neuerdings vorgesehene Notariat. Voraussetzung der Erlangung des Notariats ist ausser gewissen persönlichen Eigenschaften, eine Notariatsprüfung, der jedoch Richter, Staatsanwälte, Doktoren der Rechte, Rechtsanwälte, Studenten, welche das Rechtsstudium absolvirt haben, sich nicht zu unterziehen brauchen und Leistung einer Sicherheit von 200-500 Yen. Der Justizminister ernennt den Notar und zwar für den Bezirk eines Friedensgerichts; der Präsident des Shishin-Saibansho und derjenige des Kosoin führen die Aufsicht; etwaige Beschwerden aber sind an das Shishin-Saibansho zu richten.⁵⁶

D. Was das *Verfahren* vor jenen Gerichten betrifft, so ist zu unterscheiden Civilprozess mit einer etwa sich daran schliessenden General-execution (Shindai-kagiri) und Strafprozess. Jedoch können Civil-Ersatzansprüche, die durch strafbare Handlungen begründet sind, ohne Rücksicht auf den Werth vor den Strafgerichten in Verbindung mit der Strafklage verfolgt werden, und es ist klar, dass alsdann strafprozessualische Grundsätze ein solches Verfahren stark beeinflussen müssen.⁵⁷

I. Denn eine Civilprozess-Ordnung, ein systematisches Gesetz über das Verfahren vor den Gerichten in Civilstreitigkeiten hat Japan noch nicht, obgleich ein schon 1886 durchberathener Entwurf⁵⁸ gedruckt vorliegt. Zur Stunde beruht das Verfahren auf einer Unzahl von Erlassen besonders des Justizministeriums,⁵⁹ und wo solche nicht Platz greifen, auf dem Herkommen, das bei der Seltenheit eines Civilfalles in früheren Zeiten spärlich genug sein dürfte. Manches ist gesetzlich geregelt, meist von Fall zu Fall ohne Zusammenhang—wie das überhaupt bezeichnend für die Justizgesetzgebung ist—so hinsichtlich des Verfahrens bei

⁵⁶ Das sind zunächst nur papierne Bestimmungen; denn es giebt in der That noch keine Notare; das für sie ganz nach europ. Mustern ausgearbeitete Gesetz ist die Notariatsordnung vom 11. August 1886 mit c. 50 Artikeln.

⁵⁷ Strafprozess Ordnung art. 2. 4. 5.

⁵⁸ Derselbe steht durchweg auf dem Grunde der deutschen Civilprozess-Ordnung.

⁵⁹ Dieselben sind im Justizministerium als ein Codex des japanischen Civilprozess Rechts in mehreren hundert Artikeln gesammelt.

Ausbleiben,⁶⁰ bei Klagen gegen flüchtige Schuldner,⁶¹ bei Klagen gegen Fremde,⁶² über Prozesskosten, Form der Schriftsätze, Stempel u. a. Umfassender ist ein Gesetz vom Juli 1874 über Klagen und Einreden in 50 Artikeln und das Gesetz über Berufung und Revision vom 19. Februar 1877.⁶³ Hervorgehoben werden mag, dass die Klage von alters her schriftlich einzureichen ist, von Gerichtswegen unter Anberaumung eines Verhandlungstermins zugestellt wird und dass demnächst die Sache auch beim Kollegialgericht in öffentlicher Sitzung vor einem Richter regelmässig unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers erörtert und instruiert und, nöthigenfalls nach Berathung mit den übrigen Abtheilungsmitgliedern, entschieden wird. Gegen die Entscheidung—ob nur gegen das Endurtheil oder auch gegen Beschlüsse, steht dahin, aber jedenfalls ohne Rücksicht auf den Werth ist einmalige Berufung binnen 2 Monaten seit Erlass der Entscheidung mit entsprechenden Zusatzfristen bei Entfernungen über 8 Ri (28 kil.) zulässig, nach deren Einlegung die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung auf Antrag ausgesetzt werden muss. Die Revision, die wohl als zweite Berufung missbraucht wird, ist nur gegen Berufungs-Urtheile der Kosoin an das Daishinin unter Hinterlegung von 10 Yen Sukkumbenzgeld gestattet. Eine Revisionssumme giebt es nicht. Ueber die in dem Revisionsur-

⁶⁰ Gesetz v. 1. Octob. 1878: bestimmt eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Yen bei unentschuldigtem Ausbleiben.

⁶¹ Ges. v. 4. October 1878.

⁶² Verfügungen v. Mai 1880 u. Sept. 1879: Civil-Klagen gegen Ausländer sollen durch Vermittelung von Fu—odor Kencho u. wenn sie aus strafbaren Handlungen entspringen durch die Staatsanwaltschaft bei dem Konsul eingereicht werden.

⁶³ I Abschnitt art. 1-8 von der Berufung (in Civilsachen anfänglich nur gegen Urtheile der Shishin-Saibansho, seit Ges. v. 28. December 1881 auch von Chian-Saibansho) die Berufung ist nur einmal zulässig; Berufungsfrist früher 3, jetzt 2 Monate; II. Abschnitt allgemeine Bestimmungen über Revision: art. 9-13; III. Abschnitt Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten art. 14-25 (Revision findet nur gegen Urtheile von Kosoin statt, art. 14; Revisionsfrist: 2 monat ebenfalls mit Entfernungs Zusatz, art. 15; wegen der Frage, welche vom Revisionsgericht entschieden ist, keine nochmalige Revision: art. 13; Sukkumbenzgeld, 10 Yen: art. 16; keine Revisionssumme. IV Abschnitt: Revision in Strafsachen, art. 26-30, ersetzt durch Str. Pr. O.

theile entschiedene Frage soll Revision nicht wieder eingelegt werden. Die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung wird durch Einlegung der Revision nicht gehemmt.⁶⁴

Im Uebrigen ist das Civil-Prozessverfahren, weil ohne System und in vielen Punkten überhaupt nicht geregelt, bei den verschiedenen Gerichten ausserordentlich verschieden, insbesondere auch das Beweisverfahren, das zufolge der Bestimmungen des materiellen Civilrechts⁶⁵ und aus anderen Gründen im wesentlichen allgemein auf schriftlichen Beweis hinaus kommt.⁶⁶ Zugleich als Ueberrest des alten Wesens⁶⁷ und der Einrichtung, wichtige Sachen den höheren Behörden zur Entscheidung vorzulegen,⁶⁸ darf es betrachtet werden, dass die Gerichte in Angelegenheiten, die das öffentliche Interesse berühren, die Ansicht des Justizministeriums unter Einsendung der Akten einzuholen haben, eine mit der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils nicht verträgliche Einrichtung.⁶⁹

II. An einen Civilprozess kann sich ein sg. Shindaikagiri⁷⁰ anschliessen. Es ist eine Art von Konkurs, insofern als alle Gläubiger öffentlich, die hypothekarischen besonders aufgefordert werden, binnen bestimmter Frist (60 Tage) ihre Forderungen einzuklagen, widrigenfalls das ganze gegenwärtige Vermögen des Schuldners ohne Rücksicht auf sie (jedoch wohl auf die Hypothekarier) verwerthet und vertheilt werden solle; aber es ist von unserem Konkurse insofern grundsätzlich verschieden,

⁶⁴ Siehe Anm. 63.

⁶⁵ Nach Gesetz vom Juni 1873 Nr. 212. müssen alle Verträge bei Vermeidung der Ungültigkeit mit genauem Datum versehen sein. Auch die Theorien des Code Napoléon, der seit Jahren übersetzt u. bekannt ist, sind sicherlich auf die Gerichtspraxis von grossem Einfluss gewesen.

⁶⁶ Der Parteieid als Beweismittel ist unbekannt; der Zeugenbeweis dagegen allerdings zulässig, der Meineid von Zeugen, Sachverständigen u. Dolmetschern in Civilsachen aber nur mit Gefängnis von 1 Monat bis 1 Tag u. 5 bis 50 Yen bedroht u. sogar straflos wenn vor dem Endurtheil zurückgenommen (Str-Ges. B. art. 223 ff.).

⁶⁷ Vgl die Rechtspflege unter den Tokugawa in Heft 33, Seite 385/7.

⁶⁸ Vgl. oben Anm. 14.

⁶⁹ Verf. des Justizmin. Nro. 5. von 1876.

⁷⁰ d. h. wörtlich: Vermögen (Shindai) bis zum äussersten (kagiri) Das Verfahren ist eine alte Einrichtung, die auch in den Tokugawagesetzen wiederholt vorausgesetzt wird.

als es als accessorium zu einem geführten Prozesse hinzutritt und des selbständigen einheitlichen Charakters völlig entbehrt; mit einem Worte, es ist eine Verbindung von Zwangsvollstreckungen möglichst aller Gläubiger in das gesammte Vermögen des Schuldners. Wie diese Generalexekution sich zu der gewöhnlichen Zwangsvollstreckung verhält, die doch von der Polizei betrieben wird, und die doch unter Umständen nothwendige Voraussetzung einer Generalexekution sein muss, ist nicht ganz klar, wie überhaupt die ganze Materie ein schlagendes Beispiel von der Systemlosigkeit der älteren Gesetzgebung der ersten Epoche bietet.⁷¹ Der Gang des Verfahrens ist in Kürze folgender: wenn der verurtheilte oder seine Schuld anerkennende Beklagte den obsiegenden Gläubiger nicht befriedigt oder erklärt nicht befriedigen zu können, so verurtheilt das Prozessgericht ihn zu Shindaikagiri, fordert alle Gläubiger präjudiciell öffentlich auf, binnen 60 Tagen ihre Forderungen einzuklagen,⁷² ver-

⁷¹ a) Ges. v. 23 Juni 1872 nro. 187 über Shindaikagiri von Kazoku (Adel), Shizoku (Samurai), Heimin (gewöhnliche Bürger u. Bauern) bestimmt; 1) welche Sachen nicht gepfändet werden sollen; 2) über Veröffentlichung der Anordnung des Shindaik.; 3) über gekaufte aber noch nicht bezahlte Sachen; 4) über Verfahren bei Verkauf der Sachen durch den Ortsvorsteher im Wege des Niusatsubara (Versteigerung mit schriftlichem Angebot) b) Ges. von dems. Tage Nro 188 über das Formular der Ankündigung der Versteigerung. c) Justiz Minist. Verf. Nro. 9 v. 18 Sept. 1872 über die Beseitigung des gerichtlichen Moratoriums vor Anordnung des Shindaikagiri d) Ges. v. 18. Sept. 1872 Nro. 275 über Shindaikagiri eines Haussohns, oder Bruders oder abgemeierten Vaters des Hausherrn (inkyō); e) Ges. v. 5 März 1873 nro 88 über Shindaikagiri eines Priesters bezw., welche Sachen ihm nicht gepfändet werden dürfen; f) Ges. v. dems. Tage Nro. 88, betr. Ausscheidung der Tempelgüter bei Shindaik. des Priesters; g) Ges. v. 30. Mai 1873 Nro. 181 über das Formular des Publicandum der Anordnung des Shindaikagiri; h) Ges. v. 25 Febr. 1873 Nro. 70 über Verlängerung der Anheftungsfrist bei der Versteigerung auf 60 Tage; i) Ges. v. 17 Juli 1873 Nro. 252 über das Verfahren bei befristeten Forderungen art. 1-8 k) Ges. v. 25. Dec. 1873 Nro. 422 über sofortige Anordnung des Shindaik. wegen Nichtzahlung öffentlicher Abgaben; l) Verf. v. 20. März 1874 Nro. 34 über die Art der Veräußerung der Pfandsachen; m) Ges. v. 3. Juli 1874 Nro. 71 über das Formular des Publicandum; n) Verf. v. 4. Sept. 1874 betr. Behandlung von Forderungen des Schuldners; o) Ges. v. 10. April 1875 betr. das Verfahren bei hypothekarischen Forderungen; p) Ges. v. 8. Juni 1875 betr. Zahlungspflicht des Bürgen; q) Verf. v. Okt. 1876 über Strafe betrügerischer Schädigung der Gläubiger (nach d. Strafgesetz); r) Verf. v. 12. Okt. 1876 über Behandlung der Bezirksabgaben; desgl. v. 22 Sept 1877.

⁷² Siehe vorstehend a 2, g, m.

anlasst den Bürgermeister (Kocho) oder Amtmann (Guncho) das Vermögen zu verwerthen⁷³ und überweist den Erlös an die Gläubiger, welche obsiegliche Urtheile erstritten haben, wobei die Hypothekarier von amtswegen berücksichtigt werden.⁷⁴ Ein Konkurskurator existirt nicht und damit fehlt der wesentliche Mittelpunkt, von dem das Vermögen und das Verfahren es festzustellen, zu sichern, zu verwalten beherrscht wird. Auch im übrigen vermisst man, vom materiellen Konkursrechte u. von anderen Mängeln abgesehen, vornehmlich die Einheitlichkeit des Verfahrens in Aufnahme der Anmeldungen, Aufstellung eines Vertheilungsplanes, Feststellung und Verwerthung der Masse und es ist anzunehmen, dass wenig dabei herauskömmt.⁷⁵

III. Hinsichtlich des Verfahrens in Strafsachen hebe ich zunächst hervor, dass abgesehen von der bereits bemerkten Strafgewalt der Polizei die Strafprozessordnung sich grundsätzlich auch nicht bezieht auf die durch besondere Verordnungen auf dem Gebiete der Verwaltung, insbesondere der Steuerverwaltung ausserhalb des Strafgesetzbuches geordneten Strafsachen. Thatsächlich wird in denselben, die übrigens auch in Hinsicht der Kompetenz eigenartig behandelt werden,⁷⁶ ein summarisches Verfahren gehandhabt, das sich natürlicherweise, soweit Fristen und gewisse Formalien nicht in Frage kommen, in den durch die Strafprozessordnung gewiesenen Bahnen bewegt. Davon abgesehen ist die Strafprozess-Ordnung, wie ihr ganzes Gerichtsverfassungs-System erschüttert und durchbrochen ist,⁷⁷ auch in Bezug auf das Verfahren

⁷³ Siehe Anm. 71 a 4, b, l.

⁷⁴ S. Anm. 71, o.

⁷⁵ Nach statistischen Feststellungen kamen in $\frac{1}{2}$ Jahre bei einem Gericht 231 Verfahren mit 5538 Yen Anmeldungen u. 378 Yen Erlös vor.

⁷⁶ Vgl. Verf. v. 28 Dec. 1881 oben Anm. hinsichtlich der Uebertretungen. In der Revisionsinstanz sind sie einem besonderen Senat zugewiesen.

⁷⁷ 1) Die Friedensgerichte, welche die Str. Pr. O. als Polizeigerichte für Uebertretungen hinstellt, haben nur bei Berufung auf den Rechtsweg mit solchen zu schaffen—2) Die Vergehen, welche sie den Shishinsai bansho zuweist, sind zum grossen Theil—wenn keine Voruntersuchung stattfand—den Chiansai bansho zugewiesen—3) die Gerichtshöfe für Verbrechen sind gänzlich umgestaltet—4) der Hohe Gerichtshof thatsächlich durch die gewöhnlichen Gerichte ersetzt vgl. oben Anm. 14, 16, 19, 23, 42.

in ganzen Theilen und wesentlichen Bestimmungen durch die nachfolgende Gesetzgebung aufgehoben oder ausser Anwendung gesetzt.

1. Zunächst ist klar, dass nachdem den Friedensgerichten die Uebertretungen im Wesentlichen entzogen und die Vergehenssachen ohne Voruntersuchung zugewiesen waren, andererseits die Verbrechenengerichte grundsätzlich aus den Mitgliedern der Gerichte für schwere Vergehen gebildet wurden, die auf ganz andere Kompetenz-Verhältnisse berechnete Gliederung des Verfahrens der Strafprozessordnung im 4^{ten} Buche für Uebertretungen, für Vergehen, für Verbrechen nicht mehr ganz zutreffend sein kann.

2. Sodann wurden die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Berufung, die sich keineswegs in einem Abschnitte vereinigt finden, durch Gesetz vom 28. December 1881 No. 74. suspendirt. Dasselbe wurde jedoch durch Gesetz vom 1. Januar 1885 beseitigt und die Berufung im Falle des Vergehens zugelassen und zwar sowohl von Urtheilen des Friedensgerichts wie des Obergerichts. Soweit die Vorschriften des Gesetzes Abweichungen enthalten bleiben diejenigen der Strafprozessordnung ausgeschlossen. Namentlich bestimmt jenes aber;

a. dass Berufung nicht vor Urtheilsverkündung eingelegt werden kann;

b. dass innerhalb der Berufungsfrist anstatt der Berufung, wenn die Gegenpartei sie noch nicht eingelegt habe, auch die Revision, aber nicht umgekehrt im Falle der Revision gegen dasselbe Urtheil Berufung, eingelegt werden könne;

c. dass vom Beschuldigten ein Berufungs-Sukumbenzgeld ebenfalls von 10 Yen hinterlegt werden muss und,

d. falls diese Summe nicht genüge, für Zeugen und Sachverständige auch ein Kostenvorschuss.

Es ist klar, dass eine solche Erschwerung der Berufung, um gerecht zu sein, eine vorzügliche erste Instanz voraussetzt.

Zu diesem Gesetze erging dann am 5^{ten} März 1885 eine Ministerial-Anweisung (Nro. 1018), betreffend das Verfahren für Berufungen in Strafsachen, welches dasselbe in 19 Artikeln eingehend regelt, so dass in der That die nach französischem Vorbild schon ziemlich dürftigen

Vorschriften der Strafprozessordnung kaum mehr in Betracht kommen.

3. Ferner wurden verschiedene Grundsätze der Strafprozessordnung, die nach unserer Anschauung gerade zu den wichtigsten Garantien gegen Willkür und Verschleppung zählen, beseitigt oder abgeändert, vor allem:⁷⁸

a. über die Verhaftungsbefugnis der Polizei;⁷⁹

b. über die Frist für die Entscheidung über Haftbefehle die von 24 Stunden auf 5 Tage verlängert wurde;⁸⁰

c. über das Erfordernis eines Vertheidigers in Verbrechenssachen;⁸¹

d. über die Zuziehung eines Gerichtsschreibers bei der Voruntersuchung.⁸²

Mit diesen Massgaben aber wird der japanische Strafprozess allerdings seit 1. Januar 1881 durch die Strafprozessordnung bestimmt, was ja unzweifelhaft, trotz aller ihrer Män-

⁷⁸ Ausser jenen Hauptpunkten sei Folgendes erwähnt:

a. durch Gesetz Nro. 46 vom 20. Sept. 1881 wurde auch (siehe Anm. 80) art. 24 der Str. Proz. O. betr. Beschränkung der Zustellung an Feiertagen, vor Sonnenanfang u. nach Sonnennuntergang suspendirt; desgl. die Beschränkung der Zulässigkeit der Haussuchung nach art. 133 Art. 3 in Hinsicht öffentlicher Lokale; ferner die Requisition der gerichtlichen Polizei anstatt der Friedensgerichte in den Fällen der Art. 168 u. 172 gestattet.

b. durch Gesetz Nro. 47 von dems. Tage wurde das Sekifu, die Uebergabe einer Person zur Bewachung durch ihre Verwandten insbesondere zum Zweck sicherer Vorladung unter deren Bürgschaft geregelt.

c) durch Gesetz No. 59. vom 8. Oktober 1881 wurde die Verwahrungsfrist für Vorgeführte auf 48 Stunden bestimmt;

d) durch Gesetz vom 28. December 1881 No. 73: wer im Sinne der Straf. Proz. O. (vgl. art. 112. 308 u. a.) prozessunfähig, gesetzlicher Vertreter, civilrechtlich verantwortlich sei.

⁷⁹ Die dieselbe ausschliessende Vorschrift der Strafproz. O. art. 205. wurde im Fall der Ergreifung auf frischer That aufgehoben und zugleich der schon laxer Begriff der frischen That (art. 100, 101) so erweitert — (“wenn Gebärde und Benehmen Jemanden verdächtigen”) — dass schlechterdings Alles darunter fällt, wie denn die Polizei thatsächlich auch fast ausnahmslos verhaftet.

⁸⁰ “ Falls es unumgänglich ist,” Ges. 53. v. 13. Nov. 1882. cf. Str. Pr. O. art. 206/7.

⁸¹ Im Falle bei dem Gerichte keine Rechtsanwälte zugelassen sind (was also von Jahr zu Jahr geschieht cf. oben S. 436) soll das Präjudiz art 381 No. 1. der Str. Pr. O. (Nichtigkeit des Urtheils) “ einstweilen ” nicht Platz greifen: Ges. v. Jan. 1882.

⁸² Wenn dieselbe am Gerichte erfolgt, bedarf es derselben bei Vernehmung von Zeugen u. Sachverständigen nicht: Ges. No. 8. v. 7. März 1883.

gel⁸³ und mangelhaften beschränkten Anwendung ein unleugbarer Segen ist. Denn sie giebt doch feste Formen, welche die Willkür einengen, sie verlangt wenigstens grundsätzlich öffentliches⁸⁴ mündliches Verfahren und bei Verbrechen rechtsgelehrte Vertheidigung und fordert eine Voruntersuchung in allen Verbrechenssachen und setzt sie bei schwierigen Vergehenssachen voraus.⁸⁵

⁸³ Insbesondere zeichnet sie sich durch einen unerfreulichen kasuistischen Formalismus aus, der auch dazu geführt hat, ein dreitheiliges Verfahren in der Hauptverhandlung für Uebertretungen, für Vergehen u. für Verbrechen aufzustellen, das in Wahrheit nur geringe und formelle Abweichungen bietet, während grundsätzlich eingreifende Verschiedenheiten, wie unser Verfahren auf Vorführung oder mittels Strafbefehls, dem Gesetz gänzlich unbekannt sind. Mit dem französischen Vorbilde theilt es die mangelhafte Behandlung des Ermittlungs- und des Berufungsverfahrens und kommt deswegen auch zu einer auffallend unsystematischen Anordnung, indem alle allgemeinen Anordnungen wie Verhaftung, Isolirung, Beweisaufnahme, Vernehmung, Beschlagnahme, Zeugen- u. Sachverständigen-Verhör, Ortsbesichtigung, Freilassung gegen Bürgschaft unter dem Kapitel der Voruntersuchung abgehandelt werden und andererseits zwar ein besonderes Kapitel über Berufung gegen Beschlüsse in der Voruntersuchung Auskunft giebt, die Berufung im Hauptverfahren aber ganz nebenher bei der Aburtheilung der Strafthaten bezw. Uebertretungen u. Vergehen erwähnt wird. Noch deutlicher als im Gesetze prägte sich die Nachahmung des französischen Vorbildes im Entwurfe aus, der sogar schon Geschworenengerichte einführen wollte; auch das Gesetz enthält fast wörtliche Wiederholungen von Bestimmungen des Code Napoleon, (vgl. art. 73 u. C. N. art. 253).

⁸⁴ Jedoch hat das Gericht weitgehende Befugnisse des Ausschlusses des Publikums (art. 264). Das Princip der Mündlichkeit wird hinsichtlich der Beweisaufnahme durch Zulässigkeit der Vorlesung aller Protokolle als vollgültiger Beweise nahezu aufgelöst (art. 284/6). Um so bedenklicher ist die Statthaftigkeit des Kontumazial-Verfahrens ohne Rücksicht auf die auf der That stehende Strafe (art. 331 ff. 355, 404) und unter Ausschluss der Vertheidigung für den ungehorsam entbliebenen Angeklagten (Art. 270).

⁸⁵ Auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Ueber das Ergebnis der Voruntersuchung entscheidet der Untersuchungsrichter souverän in seinem Schlussdekret. Er setzt ausser Verfolgung 1) bei ungenügendem Beweise; 2) bei Nicht-Strafbarkeit der That; 3) wenn sie verjährt ist; oder 4) bereits abgeurtheilt, oder 5) durch Begnadigung erledigt; 6) wenn der Thäter einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund hat, u. bildet so allerdings ein starkes Gegengewicht gegen die Staatsanwaltschaft, denn es kamen 1884/6 auf c. 51000, 42000, 29000 Untersuchungen 23000, 19000, 12000 Auserverfolgsetzungen des Untersuchungsrichters, gegen welche 1884/5 mit Erfolg nur 91 u. 161, ohne Erfolg 323 u. 292 Beschwerden erhoben wurden. Diese (Oppositionen) gehen ebenso wie Beschwerden gegen Verfügungen während der Voruntersuchung an die Rathskammer, die darüber zu Dritt vorbehaltlich weiteren Angriffs nach Schluss der Untersuchung entscheidet.

Das Urtheil soll immer öffentlich verkündigt werden, auch wenn die Oeffentlichkeit bei der Verhandlung ausgeschlossen war.⁸⁶

E. Uebergehend zu den Leistungen dieser Periode auf dem Gebiete des materiellen Rechtes ist hier wohl der geeigneteste Platz, daran zu erinnern, dass wir hier nicht mit einer Gesetzgebung im Sinne unserer konstitutionellen Staatsverfassungen zu rechnen haben und dass bei der geringen gesetzlichen Ordnung der hier in Betracht kommenden Materien die gesetzgeberische Thätigkeit in weit grösserer Masse Organen zufällt, denen wir nur ausführende Befugnisse zugestehen. In Hinsicht ihrer materiellen Bedeutung kann ich daher auch keine Unterscheidungen machen zwischen Erlassen, die Gesetz im engeren Sinne, Kaiserliche Verordnungen, Regierungsverordnungen, Ministerialverfügungen sind, obwohl in neuester Zeit diese Unterschiede auch hier eine über formelle Verschiedenheiten hinausgehende inhaltliche Bedeutung erhalten haben.⁸⁷

Bei diesem Ueberblick über das materielle Recht, sehe ich von dem Verwaltungsrechte ohne weiteres ab, obwohl es im Falle der Zuwi-

⁸⁶ Str. Proz. O. art. 264.

⁸⁷ Durch Kaiserlichen Erlass werden sowohl Gesetze (horitsu, früher: fukoku) wie Verordnungen (chokurei) veröffentlicht; beiderlei Arten werden durch den Ministerpräsidenten dem Kaiser zur Sanction vorgelegt, die unter Kaiserlichem Handzeichen u. Siegel erfolgt, und beide soll der Ministerpräsident, eventuell auch der Fachminister, gegenzeichnen. In der That existirt zur Zeit, wie kaum anders möglich, zwischen Gesetzen u. Kaiserl. Verordnungen kein Unterschied; gewisse Gesetze, nemlich solche, die das Land im Ganzen betreffen, (Koku min ippanni jimpo sabekimono) sollen nach Vorbereitung im Cabinet oder Fachministerium u. Vorlage durch das Cabinet im Senate (Genroin) berathen werden, eine verfassungsartige Unterscheidung ist das natürlich nicht. Bedenklicher aber erscheint die Grenze nach unten zu den Kabinets- u. Ministerialverordnungen, zu deren Erlass das Cabinet oder der Fachminister nicht nur zuständig sein soll, um detaillirte Vorschriften zu Ausführung von Gesetzen u. Kaiserlichen Verordnungen zu geben sondern auch zum Zweck der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung. Die Fachminister können dabei Strafen bis 25 Yen oder 25 Tage Gefängnis androhen. Die Bezirksgouverneure (Fu- u. Ken-chiji) haben Verordnungsrecht Kraft ihrer Amtsgewalt oder besonderer Ueberweisung in den Grenzen der Gesetze u. Anweisungen. Auch Strafverordnungsrecht in den Grenzen des Strafmasses für Uebertretungen (unter 2 Yen bezw. bis zu 10 Tagen) wird ihnen zugesprochen u. von ihnen thatsächlich geübt. (arg.: Strafges. B. art. 430).

derhandlung als Verwaltungsstrafrecht in den Rahmen meiner Betrachtungen fallen würde. Die auf diesem Gebiete ergangenen insbesondere Regierungs-Verordnungen (regulations), sind so zahlreich und ein Eingehen auf sie ohne ein gleichzeitiges Eingehen auf die ganze Verwaltungsorganisation ist erklärlicher Weise so misslich, dass ich darauf verzichten muss.⁸⁸

⁸⁸ Für das öffentliche u. insbesondere für das Strafrecht von erheblicher Wichtigkeit sind ausser den oben Anm. 17 u. 18 bereits angegebenen über Hazardspiel u. Prostitution namentlich folgende Verordnungen:

I. No. 28,31/2 über Pulver u. andere Explosivstoffe u. Feuerwaffen sowie Nro. 292 über Verschiffung gefährlicher Gegenstände, v. 29. Febr. 23. Sept. u. 1. Okt. 1872 u. 27. Dec. 1884;

II. über Lotterieverbot v. 23. Dec. 1867 u. 24. Mai 1882, über Althändler und Pfandleiher v. 1 Febr. u. 15. Mai 1884;

III. Sanitäts-Polizeiverordnungen v. 9. Juli 1878 über ansteckende Krankheiten pp., v. 21. Januar 1871 und 23. Juni 1882., über Quarantäne, über Impfung v. 9. Nov. 1885, über Medicinen u. Drogen-Handel v. 20. Jan. 77, 17. Jan. 1880, 23. Oct. 1883, 9. Aug. 1878, über Schlachthäuser u. A. v. Aug. 1871;

IV. die zahlreichen Verordnungen der Steuerverwaltung, insbesondere über Grundsteuer, Steuer auf Spirituosen, Shoyu, Zuckerbackwerk, Malz, Stempel, Schiffe u. Fuhrwerke;

V. über Schifffahrt u. Vermeidung von Zusammenstößen zur See v. 16. Juli 1880 u. a., die insofern noch besondere Erwähnung verdienen als die Untersuchung u. Entscheidung über Seeunfälle u. über etwaige Entziehung oder Beschränkung des Patents einem vom Handelsminister einzusetzenden Sachverständigengericht zugewiesen ist: Verordn. 75;

VI. über Eisenbahn- Post- u. Telegraphenwesen vom 16. Dec. 1882 u. 6. Mai 1885, welche letzten beiden in je einigen 20 Artikeln umfassende Strafbestimmungen enthalten;

VII. über Presswesen, Petitionswesen, Nachdruck, Patentwesen, Musterschutz;

VIII. über Münzwesen, Metall u. Papiergeldverkehr u. Wertpapiere;

IX. Jagdverordnungen v. 25. Jan. 1877 u. a.:

Für das Privat Civilrecht kommen insbesondere in Betracht: 1) das Enteignungsgesetz d. h. die Verordnung über Landankauf für öffentlichen Gebrauch v. 28. Juli 1875: dasselbe betrifft nur den Ankauf durch Saatsbehörden (In, Sho, Cho, Fu, Ken) für den Staat (koku, gun, son, shi—Land, Bezirk, Dorf, Stadt) zum öffentlichen Nutzen, soll aber auch auf Eisenbahnen, Telegraphen, Wasserwerke u. dgl. nach obrigkeitlicher Erlaubnis anwendbar sein. Als Preis wird der im Titel angegebene zu Grunde gelegt; 2) Verordnung v. 2. October 1883 (über das Verbot des Kaufs u. Verkaufs von Personen), welche (term-service) Verträge über Lehrzeit über 7 Jahre u. über gewöhnlichen Dienst über 1 Jahr verbietet; 3) Ueber Zeit u. ähnliche Geschäfte in Cerealien, Münzen, Aktien, v. 1880 u. 1884 zum Theil erledigt durch die Börsenordnung vom 14. Mai 1887 in 6 Abschnitten I. allgemeine Bestimmungen, II. Mitglieder, III. Börsenbeamte, IV. Makler, V. Kaufgeschäfte: 1) auf sofort, 2) auf Zeit, worüber Näheres den Ausführungsverfügungen und Statuten überlassen ist; VI. Strafbestimmungen;

I. Auf dem Gebiete des privaten Civilrechts ist es im Ganzen und Groszen bei dem bestehenden Gewohnheitsrechte der Vorzeit verblieben, und wo wir es von der Gesetzgebung in Angriff genommen sehen, stossen wir regelmässig auf die alten Grundsätze und Gewohnheiten. Hervorzuheben sind folgende Gesetze: 1) aus dem allgemeinen Theil unseres Pandektensystems die über den Eintritt der Groszjährigkeit mit dem vollendeten 20^{ten} Lebensjahre,⁸⁹ über Verschollenheit,⁹⁰ Stellvertretung,⁹¹ Verjährung,⁹² allerdings nur der Kontraktsklagen.

2) aus dem Familien- und Erbrechte, das für Neubearbeitungen selbstverständlich die grössten Schwierigkeiten bietet, die Gesetze von 1873 über Legitimation,⁹³ sowie über die Hausherrschaft,⁹⁴ eine Verfügung von 1874 über Ehescheidung⁹⁵ und eine Kabinettsverordnung

4) Berggesetz v. 20. Juli. 1878 in 33 Artikeln I. Ueber Muthung, II. Schürfen, III. Verleihung, IV. Stollen, V. Bergwerksunternehmer, VI. Aufhebung, VII. Hütten, VIII. Steuer. Gewerkschaften kennt das Gesetz nicht; Schürfzeit 1 Jahr, Verleihung auf 15 Jahr; vor der Verleihung Materialverkauf verboten (s. diese "Mittheilungen," Bd. 3, S. 435).

⁸⁹ Ges. v. 1. April 1876.

⁹⁰ V. 28. Mai 1873 u. 28. Januar 1875 nebst. Min. Verf. v. 26. Nov. 1877. Nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Verschwinden ohne weitere Nachricht tritt Umschreibung im Personenregister ein, mit 80 Jahren Löschung.

⁹¹ V. 18. Juni 1873 über General- u. Spezial Mandatare auch für Minderjährige, Kranke u. dgl. Der Vertreter muss ehrlich u. 21 Jahr alt sein; seine Handlung ist für den Vertretenen bindend; schriftliche Vollmacht erforderlich.

⁹² V. 5. Nov. 1873 mit Fristen von 6 Monat u. 1 Jahr bei gewissen Verträgen, die nicht schriftlich geschlossen werden u. von 5 Jahren bei gewissen befristeten Forderungen aus Darlehn etc., während die Klage aus Verträgen, durch welche Leistung oder Ersatz nicht zeitlich festgestellt ist, unverjährbar ist. Von einem Gesetze des Jahrs vorher ist die Bestimmung geblieben, dass Klagen 5 Jahre nach Ablauf der Rückerstattungsfrist nicht mehr erhoben werden können.

⁹³ Das Gesetz spricht zunächst den Grundsatz aus, dass uneheliche Kinder der Mutter folgen; sodann dass derjenige, welcher seine Vaterschaft anerkennt nach Bestätigung durch den Gemeindevorsteher (kocho), auf Antrag als Vater des Kindes erklärt werden kann.

⁹⁴ Ueber die Hausherrhaft (katoku-sozoku) von Adligen (kazoku u. shizoku) welche nur dem erstgeborenen Sohne zustehen soll, eventuell dem 2 ten oder 3 ten oder dem Ehemann der Tochter oder endlich, wenn solche nicht vorhanden, einem anderen Blutsverwandten.

⁹⁵ Nämlich 1) wegen 2 jähriger Verschollenheit, u. 2) wegen mehr als 1 jähriger Gefängnisstrafe des Ehemanns.

von 1883 über Vormundschaft⁹⁶ endlich von 1886 ein Gesetz, betreffend Stiftung von Fideikommissen durch den höheren Adel (Kazoku).⁹⁷ 3) aus dem Obligationenrechte ausser vereinzelt Bestimmungen über die Aufnahme der Verträge, über Darlehn und Hinterlegung⁹⁸ und abgesehen von dem allerdings sehr wichtigen Gesetze über die Registrirung von Immobilienverträgen, worüber in der folgenden Nummer,

⁹⁶ Vormundschaft existirt in Japan von Alters her, wird auch in neueren Gesetzen z. B. über Stellvertretung u. Hausherrschaft mehrfach vorausgesetzt, ist aber durch lokale Gewohnheitsrechte sehr verschieden u. gesetzlich gar nicht geregelt. Die obige Verfügung bestimmt, dass bei Veräusserung u. Verpfändung von Immobilien des Minderjährigen die Urkunden u. Gesuche ausser vom Vormunde auch von den übrigen Verwandten unterzeichnet sein sollen, widrigenfalls der Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher, d. h. jetzt allgemein die Registrirungsbehörde darauf hin nicht beglaubigen bezw. eintragen darf.

⁹⁷ In 27 Artikeln ganz durchdacht u. umfassend. Der Stifter muss (kazoku) von höherem Adel, Hausherr und über 20 Jahr alt sein; Fideikommissar der jedesmalige Hausherr, Gegenstand kann in Immobilien wie in Staatsobligationen und Aktien der Adelsbank oder einer unter Aufsicht der Regierung stehenden Gesellschaft bestehen, muss jährlich mindestens 500 Yen Reinertrag abwerfen. Auf den Werthen dürfen keine Schulden ruhen, u. der Stiftung muss daher ein Aufgebot vorhergehen, sie sind demnach der Substanz nach unveräusserlich u. unverpfändbar, von den Einkünften kann jährlich nur $\frac{1}{3}$ verpfändet werden. Die Fideikommisseseigenschaft hört auf bei Tod ohne nachfolgefähige Männer, bei Aufhören des Adelsranges, bei Entwerthung unter das gesetzliche Minimum ohne rechtzeitige Ergänzung.

⁹⁸ Nemlich; 1) Gesetz v. Juni 1873 dass alle Verträge bei Vermeidung der Ungültigkeit mit gewissem Datum versehen sein müssen 2) v. März 84 über deposita irregul. nemlich dass Depositen von Fungibilia als Darlehne anzusehen sind, wenn im Depositenschein nicht angegeben ist, dass sie versiegelt übergeben sind; 3) v. Aug. 74 dass Immobilien-Vermietlungen an Fremde ausserhalb der Konzession mangels obrigkeitlicher Genehmigung ungültig sind—4) v. April 75 dass wenn eine Schuldurkunde von mehreren Schuldnern unterzeichnet ist, ohne Feststellung der Einzelbeträge in oder ausserhalb der Urkunde, Jeder fürs Ganze haftet.—5) v. Mai 76. dass die Verträge genau abgefasst werden sollen—6) v. April 76 dass bei Zuwendungen an Kirchen, Tempel, Schulen, Hospitäler im Zweifel Eigenthumsübertragung anzunehmen ist—7) v. Juli 76. dass bei Zession verbrieft Darlehne die Urkunde durch den Schuldner überschrieben werden muss bei Vermeidung der Ungültigkeit—8) v. Juli 77 dass Vertragsurkunden womöglich eigenhändig unterschrieben u. stets mit authentischem Siegel versehen sein müssen—9) v. Mai 78 dass Urkunden über Darlehen an Tempel u. Kirchen von den Eingepfarrten sozusagen (ujiko, danko) mitunterschrieben werden müssen bei Vermeidung der Ungültigkeit.

ein Gesetz über die Beschränkung der Zinsen vom 11. September 1877.⁹⁹

4) Bedeutendere Thätigkeit hat die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Immobilien-Sachenrechts entwickelt; zum Theil vom verwaltungspolizeilichen Standpunkte wie im Berggesetze, Enteignungsgesetze und anderen,¹⁰⁰ zum Theil mit vorwiegend privatrechtlicher Tendenz wie in den Gesetzen über die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigenthum.

Anfänglich scheint man hier, wohl auch aus fiskalischen Rücksichten,¹⁰¹ einen Anlauf zur Konstatirung des Grundbesitzes in öffentlichen Büchern gemacht zu haben, insofern als man vorkommenden Falls wenigstens für die Eigenthumsverhältnisse sg. Realfolien anlegte, allerdings ohne dass jemals ein Verfahren zur Besitztitelberichtigung stattgefunden zu haben scheint. Da die Grundlage eines jeden Grundbuchwesens in unserem Sinne, nemlich die sichere Katastrirung des Grundes und Bodens, hier noch weiter zurück ist als bei uns, so konnte von grossen Erfolgen in dieser Richtung nie die Rede sein. Neuerdings ist man von dem richtigen Wege, eine Klarlegung des Grundbesitzes und der Recutsverhältnisse an demselben grundbuchmässig anzubahnen, jedenfalls stark abgekommen und hat sich im Gesetze vom 11. August 1886 ausschliesslich auf Kontraktenregister beschränkt. Demnach ist jeder Kauf- und Verkauf sowie jede unentgeltliche Veräusserung und jede Verpfändung von

⁹⁹ Nach art. 2. werden die vertragsmässigen Zinsen bei Kapital bis 100 Yen auf 20%, von 100 bis 1000 Yen auf 15%, von mehr als 1000 Yen auf 12% festgesetzt. Dann heisst es unklar genug, dass höhere Zinsen ungültig sein und vom Gericht (hikinaosu) auf das gesetzliche Mass beschränkt werden sollen, sodass zweifelhaft ist, ob auch schon bezahlte übermässige Zinsen zurückgefordert werden können. Sie sollen auch in Gestalt eines Dankgeldes (reikin) oder des bori, fortlaufender Zinsen aufs Ganze bei ratenweiser Rückzahlung, ungültig sein, u. Konventionalstrafe soll nur dem wirklichen Schaden entsprechen.

¹⁰⁰ Siehe Anm. 88.

¹⁰¹ Das ergibt sich ganz deutlich daraus, dass sich das Finanzministerium mit der gesetzlichen Regelung des Grundtitelwesens befasst (z. B. in der wichtigen Verfügung v. 24. Februar 1872) u. aus der Fassung des Titels. Derselbe enthält auf der Vorderseite ausser der Bezeichnung des Grundstücks nach Grösse, Culturart, u. Werth auch den Betrag der Grundsteuer u. wenn es neu urbar gemacht, bis zu welcher Zeit es steuerfrei ist.

Grundstücken, Gebäuden oder Schiffen Dritten gegenüber ungültig, wenn sie nicht registriert ist. (art. 6). Auch Retentionsrechte und vorläufige Verfügungen in Bezug auf solche sollen nach Massgabe der betreffenden gerichtlichen Anordnungen eingetragen werden. Alle Eintragungen aber, abgesehen von den Fällen des Eigenthumsüberganges durch Beerbung (art. 15³), durch öffentlichen amtlichen Verkauf (art. 16), oder von Staatseigenthum (art. 17) sollen nur auf Ersuchen beider Theile oder auf gerichtliche Verfügung erfolgen (art. 10). Bei Registrirung von Rechtsgeschäften der erwähnten Art über Grundstücke wird in dem Gesetze ausdrücklich Vorlegung des Eigenthumstitels verlangt. Dieser Eigenthumstitel (chiken) ist eine alte Einrichtung. Er besteht in einem Quartblatt starken Cartonpapiers, auf dem das betreffende näher bezeichnete Grundstück als Eigenthum genannter Person erklärt wird und also nur demjenigen ausgefertigt, der sich als Eigenthümer ausweist. Dieser Ausweis soll nun durch Auszug aus dem Register geführt werden (art. XX d. Ges.), in welches der Eintrag nach Massgabe der verschiedenen Erwerbsart sehr verschiedene Voraussetzungen hat. Unter allen Umständen aber ist der Titel wieder die Voraussetzung für Verfügungen, die das Eigenthum betreffen.¹⁰² Im Uebrigen wird die Gesetzgebung über den Eigenthums Titel (title-deed, chiken) durch das neue Registrirungsgesetz formell nicht berührt, das Verhältniss der

¹⁰² Auf der Rückseite der Titels heisst es: "Jeder japanische Unterthan, der Grundbesitz hat, muss einen Titel haben. Ausländer haben kein Recht, in Japan Grundeigenthum zu haben. Welche Gründe auch immer vorliegen, so wird derjenige, auf dessen Namen der Titel lautet als Eigenthümer betrachtet. Jeder Japaner, der den Titel hat, ist befugt über das Grundstück frei zu verfügen oder es an fähige Personen zu verpfänden. Die Veräusserung u. Verpfändung sollen nach diesen Bestimmungen geschehen, widrigenfalls man trotz Besitzes von Chiken kein Recht erlangt." Der Titel wird von Fu oder Ken ausgefertigt u. untersiegelt. Die Eintragungen in das Kontraktenregister erfolgen entweder auf Ersuchen beider Theile oder auf gerichtliche Verfügung. In Falle der Beerbung wird eine Erklärung von 2 Verwandten, eventuell 2 benachbarten Familienhäuptern erfordert, im Falle des Erwerbes in öffentlichen Verkauf durch eine Verwaltungsbehörde die Originalerklärung derselben oder ein Ueberweisungsvermerk, im Falle der Erwerbes vom Privatbesitz durch die Regierung einfaches Gesuch um Registrirung unter Darlegung der Umstände.

beiden ganz entgegengesetzten Systeme, die sich in Eigenthumstitel und Kontraktenregister ausdrücken, zu einander aber bleibt unklar. Auf die Dauer wird dieser Zustand sich nicht halten lassen und aus der unübersichtlichen Vermengung obligatorischer und dinglicher Rechtsverhältnisse u. Ausfertigung der lediglich in Privathand beruhenden und übertragbaren Eigenthumstitel auf Grund theilweise nach örtlichen Massgaben theilweise chronologisch angelegter Kontraktenregister, eine buchmässige Feststellung der Immobilien-Rechtsverhältnisse sich entwickeln müssen.

II. Ein entschiedener und systematischer Fortschritt ist auf dem Gebiete des Strafrechts zu verzeichnen, indem gleichzeitig mit der Strafprozessordnung ein Strafgesetzbuch in 430 Artikeln erlassen und ebenfalls mit dem 1. Januar 1881 in Kraft gesetzt wurde. Dadurch wurde grundsätzlich und entschieden mit der bisherigen wesentlich chinesischen Auffassung des Strafrechts gebrochen, man stellte sich auf den Boden der Humanität und europäischer Gesittung und proklamirte gleiches Recht für Alle ohne Unterschied des Standes.¹⁰³

Jedoch wurde die formelle Wirksamkeit auch des Strafgesetzbuches von vornherein wieder wesentlich beeinträchtigt. Art. 5 desselben schreibt nemlich vor: einmal dass die Strafen besonderer Gesetze und Verordnungen in Geltung bleiben, sofern das Strafgesetzbuch nicht andere Strafen für die That androht, sodann dass auch die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn jene Gesetze Gegentheiliges enthalten. Die allgemeinen Bestimmungen aber enthalten gerade die allgemeinen Grundlagen des modernen civilisirten Strafrechts, insbesondere die Strafarten, ferner die Lehre von mildernden Umständen, Entschuldigungsgründen u.s.w. Jedoch äussert sich dieser Vorbehalt in der That nicht bedenklich, weil das ganze Staatswesen und die Strafgesetzgebung von den Grundsätzen der Humanität durchdrungen ist, und es finden sich in den

¹⁰³ Ueber die allmähliche Entwicklung bis dahin u. die wiederholten Versuche, das bestehende Strafrecht zu mildern, (Shinritsu-korei, Kinseshiraku u. a.) vgl. Heft 38, S. 375 ff. u. Black a. a. O. S. 408).

späteren Verwaltungsverordnungen daher stets nur vorwiegend juristische Lehren wie über Versuch, Rückfall, Konkurrenz und dgl. ganz zutreffend für unanwendbar erklärt, nie aber andere Strafarten als die des Strafgesetzbuches eingeführt. Die in früheren Verwaltungsverordnungen aber angedrohten Strafen wurden durch Gesetz vom 28. December 1881, Nro. 72, auf diejenigen des Strafgesetzbuches zurückgeführt (art. 1–4 das.) und in art. 6 desselben Gesetzes sogar allgemein vorgeschrieben, dass die Strafen des Strafgesetzbuches in Verwaltungssachen auch dann angewandt werden sollen, wenn für letztere Strafbestimmungen gegeben sind, während andererseits (art. 5) die Vorschriften über Rückfall und Real-Konkurrenz in Verwaltungssachen allgemein ausgeschlossen werden.

Mit diesen Massgaben ist also wie durch die Strafprozessordnung in Hinsicht des Verfahrens so durch das Strafgesetzbuch einheitliches materielles Strafrecht hergestellt worden.

Auch das Strafgesetzbuch kennzeichnet ein starker Formalismus:¹⁰⁴ es stellt nicht weniger als 13 Haupt- und 6 Nebenstrafen auf; damit hängen zusammen die subtilen und nicht einfache Rechenoperationen voraussetzenden Vorschriften über gradweise Erhöhung und Erniedrigung der Strafen im Falle mildernder oder erschwerender Umstände (art. 66.) und die skrupulöse Feststellung des Strafmasses im Mindest- und Höchstbetrage für jede einzelne Straftat bei möglichster Einengung des richterlichen Urtheils. Das führt zugleich, weil diese Engheit den tausendfachen Schattirungen einer That des wirklichen Lebens widerspricht, zu unheilvollen Härten der einzelnen Strafbestimmungen.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Ausser dem Gesagten gehört dahin auch die manchfache Abstufung des Alters; da ist zunächst die Grenze der Strafmündigkeit wie bei uns mit 12 Jahren, dann die Grenzen für die Zulässigkeit der Besserungsaufsicht von 8 bis 16 Jahren und von 16 bis 20 Jahren, ferner für die Annahme mangelnden Unterscheidungsvermögens von 12 bis 16 Jahren, und das Alter von 16 bis 20 Jahren als Milderungsgrund.

¹⁰⁵ So ist z. B. das Mindestmass der Strafe für gewöhnlichen Diebstahl oder Betrug 2 Monat (bis 4 Jahre), für gewöhnlichen Raub 6 Jahre, für gewöhnliche Beschädigung von Mobilien, desgleichen von Bäumen, Pflanzen, Hecken, Zäunen u. dgl. 11 Tage, von Gebäuden 1 Monat.

Auch das japanische Strafgesetzbuch unterscheidet, wie wir, Verbrechen, Vergehen Uebertretungen nach Massgabe, nicht der Merkmale der Straftat sondern der für dieselbe angedrohten Strafe.

Die Strafskala ist also die Grundlage des ganzen Systems; an der Grenze einer Strafart nach Zeit oder Betrag beginnt auch eine andere Art von Straftat. Danach geht die Strafe für Uebertretungen bis zu 10 Tagen Haft oder 1 Yen 95 Sen einschliesslich—darüber hinaus beginnt das Vergehen. Es giebt keine Vergehen, die mit geringerer Strafe als 11 Tagen Gefängnis oder 2 Yen gesühnt werden könnten, es sei denn durch die Hinterthür der mildernden Umstände. Die Gefängnisstrafe geht von 11 Tagen bis zu 5 Jahren und hat zwei Grade, je nachdem die Sträflinge arbeiten *müssen* oder nicht. Alles was mit mehr als 6 jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, heisst Verbrechen, mit geringerer Normalstrafe ausser bei mildernden Umständen kann kein Verbrechen bestraft werden. Die Verbrechensstrafe beginnt aber mit 6 Jahren in zwei nur auf dem Papier stehenden Arten Zuchthaus, mit und ohne Zwangsarbeit, (choëki und kingoku) deren jede, zu Liebe der gradweisen Abstufung, wieder in zwei Abtheilungen zerfällt, je nachdem die Strafgrenze von 6 bis 8 Jahren oder von 9 bis 11 Jahren geht. Dann beginnen die zwei schwersten zeitlichen Strafarten von 12 bis 15 Jahren, beide auf einer Insel zu verbüssen und wieder zerfallend in Strafe ohne oder mit Zwangsarbeit (toke), endlich beide Strafarten lebenslänglich. Normalstrafen von 5 bis 6, von 8 bis 9, von 11 bis 12 Jahren kennt das Strafgesetzbuch nicht.

Als Nebenstrafe führt das Gesetz ausser Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaufsicht u. Konfiskation, Busse und Unfähigkeit zur Ausübung von Privatrechten auf, letztere tritt bei jeder Zuchthausstrafe von rechtswegen ein; erstere kann bei jeder Verurtheilung ausgesprochen werden.

Das Strafgesetzbuch kennt vorläufige Straferlassung (art. 63ff.) Strafverjährung (art. 58ff.), Strafausschliessungs- und Milderungsgründe, (art. 75ff.) wobei das Alter eine hervorragende Rolle spielt (s. o. Anm. 104.) und hervorzuheben ist, dass Taubstummheit Straf-

ausschliessungs-, und Selbstanzeige Straf-minderungsgrund ist; ausserdem ist in jedem Falle die Annahme mildernder Umstände und daraufhin Straf-minderung um einen bis zwei Grade zulässig, wie Rückfall bei jeder Straftat als Straferhöhungsggrund gilt, und es lässt sich denken, zu welchen verwickelten Rechen-exempeln das führen muss. In Bezug auf Realkonkurrenz huldigt das Gesetz bei Uebertretungen ausschliesslich dem Absorptionsprincip. Bei der Mitthäterschaft ist hervorzuheben, dass als intellektueller Urheber auch der bestraft wird, unter dessen Einfluss ein anderes als das von ihm gewollte Verbrechen oder Vergehen verübt ist. Der Versuch ist strafbar wie bei uns.

Aus dem speciellen Theile ist hervorzuheben, dass das Gesetz strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten oder deren Oberhäupter nicht kennt; dass es Vereitelung der Strafe, auch der accessorischen durch Flucht u. a. m. als selbständiges Vergehen charakterisirt (art. 142 ff. 154ff.), dass es Fälschung jeder Art und falschen Gebrauch besonders genau feststellt und scharf bedroht (art. 182—217. 227—236), dagegen den unter diese Verbrechen gegen den öffentlichen Glauben gestellten Meineid nur bei Zeugen als wissentlich falschen Eid kennt u. eigenartig schlaß behandelt; dass es übrigens keineswegs Fahrlässigkeit immer ungeahndet lässt, vielmehr nicht nur bei Tödtung, sondern sogar bei Körperverletzung anerkennt (art. 317 ff.), dass bei allen Vergehen gegen die Person Verletzung des Pietätsverhältnisses Straferhöhungsggrund ist (art. 363), dass Bestechung auf der aktiven Seite straflos ist (art. 285 ff.) und Hazardspiel und Lotterie mit scharfen Strafen bedroht sind.

Ein Ergänzungsgesetz zum Strafgesetzbuch regelt das Nähere über die Todesstrafe, über vorläufige Entlassung, Polizeiaufsicht u. die Kosten des Verfahrens.

Dem vollständig veränderten Strafsystem entsprechend ist den Strafanstalten ganz hervorragende Aufmerksamkeit zugewendet worden. Allein es bedarf keiner Begründung, dass es zumal bei den gegenwärtigen Mitteln schlechterdings unausführbar war, die vielen theoretischen Unterscheidungen des Strafgesetzbuches

bezüglich der Freiheitsstrafen praktisch durchzuführen. Man unterscheidet Landesstrafanstalten (tochi kangoku) für schwere Verbrecher männlichen Geschlechts aus dem ganzen Lande und Bezirksstrafanstalten (chiho kangoku), in welchen alle anderen Sträflinge ausser den zu schwerem Zuchthaus (toke) oder Deportation Verurtheilten sowie die zu toke verurtheilten Weiber untergebracht werden, und vorläufige Verwahranstalten (kaririukan), in welchen die zur Deportation oder schwerem Zuchthaus Verurtheilten verwahrt werden, bis ein Transport für eine Landesstrafanstalt bereit ist.

Alle Strafanstalten sind bis jetzt Staatsanstalten und unterstehen sämmtlich, sei es unmittelbar (tochi kangoku und kaririukan) oder unter Vermittelung des Hokkaido-Gouverneurs und der Bezirks-Gouverneure (kenrei), dem Minister des Inneren.

Die Bauart ist sehr verschieden. Die meisten, insbesondere die Landesstrafanstalten, sind in der Weise eingerichtet, dass die Vorderseite durch aufrechtstehende Balken verwahrt ist, welche in handbreiten Zwischenräumen von einander Luft und Licht einlassen und Aussicht gestatten, aber namentlich gegen Winterkälte gar nicht schützen. Nur vereinzelt finden sich Gefängnisse mit Räumen, die auf allen vier Seiten durch Bretterwände abgeschlossen und dann mit einem Fenster versehen sind. Wenige Gefängnisse sind einheitlich und strahlenförmig gebaut, die meisten Anstalten setzen sich aus einer Anzahl unregelmässig je nach dem Bedürfniss errichteter Schuppen zusammen, von einer hohen Bretterwand umschlossen und noch hier und da, wo ein früherer Herrensitz dazu verwandt ist, von einem Wallgraben umgeben.

Von den grösseren Bezirksgefängnissen sind einzelne geradezu musterhaft verwaltet, was die Sorgfalt, Einsicht und Vielseitigkeit betrifft, mit welcher die Sträflinge beschäftigt werden. Da finden sich abgesehen von den gewöhnlichen Reisstampfen, Werkstätten für Schuster, Schneider, Schreiner, Schlosser u. s. w., Papiermachereien, Webereien, Flechtereien, Blockschneidereien und dergleichen, je nach Beschaffenheit der Strafe sowohl wie der Persönlichkeit

der Sträflinge eingerichtet. Zugleich besteht dem Strafgesetzbuch art. 25 und der Gefängnis-Ordnung gemäss der allgemeine Gebrauch, dass ein freilich geringer ($\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{10}$) Theil des nach dem ortsüblichen Satze weniger $\frac{1}{3}$ zu berechnenden Arbeitsverdienstes den Strafarbeitern selbst zufällt.

In wie fern dieses Strafsystem und Strafvollstreckungswesen einen heilsamen bessern Einfluss ausübt, ist schwer zu sagen. Die Strafstatistik der Jahre 1881/2/3 weist nach, dass die Rückfälle von 3% auf 7% und 10% gestiegen sind und die Zahl der Verbrecher, durchweg in allen Gerichtsbezirken des Landes in denselben Jahren zugenommen hat, im Tokio-Shishinsaibansho-Bezirk von 100, bis zu 205 und 175, im Yokohama-Bezirk von 95 bis 130 und 165, in Ozaka von 300 und 185 bis 375, in Kobe von 95 bis 140 und 190, in Okayama von 100 bis 120 und 210, in Otsu von 20 bis 40 und 50 in Fukui von 10 und 5 bis zu 52 u.s.w. Worin das seinen Grund hat, ist hier nicht zu untersuchen, mancherlei Ursachen

mögen zusammengewirkt haben. In fast jeder Beziehung übel hervorragend ist der Bezirk von Ozaka-Shishinsaibansho, in dem auf 100,000 Menschen als höchster Durchschnitt 20 Verbrecher kommen, hingegen in Tokio-Yokohama nur 10 bis 12 und auf Yezo, das überhaupt sehr günstig steht, nur etwa 3.

Das ist im Grossen und Ganzen ein Bild desjenigen was seit dem Sturze des Shogunats hier auf dem Gebiete der Justiz geleistet ist und ihrer gegenwärtigen Einrichtung. Es bekundet den grundsätzlichen Bruch mit dem Lehnsstaat und das unausgesetzte Anstreben eines modernen Rechtsstaates, nach dem Programm von 1872, insbesondere systematischer allgemeiner Herrichtung möglichst sicherer und unabhängiger Organe der Rechtsprechung und Gesetzgebung, welche vor Allem gleiches Recht für Alle gewährt.

Tokio, den 21. December 1887.
22. April 1888.

UEBER KAISER-WILHELMSLAND.

VON

DR. M. HOLLRUNG.¹

Das Kaiser-Wilhelmsland, mit dem Bismarck-Archipel und den Salomons-Inseln, ist bekanntlich—wenn man von dem sehr kleinen Gebiete der Marschallsinseln absieht—das letzte Glied einer Reihe deutscher Kolonialerwerbungen, durch welche die deutsche Regierung dem als eine Folge des 1870^{er} Krieges von vielen Seiten lautgewordenen Wunsche nach überseeischen Besitzungen in so fern Genüge leistete, als sie den Gesellschaften, welche sich zu einer geordneten Verwaltung der zu annektirenden Länderstriche verpflichteten, den vollen Schutz des deutschen Reiches gewährte. Die Einverleibung erfolgte durch den Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885, der zu gleicher Zeit die Neu-Guinea-Compagnie, eine Gesellschaft deutscher Privatleute mit dem Sitz in Berlin, zu ausschliesslichen Eigenthümern des «deutschen Schutzgebietes in der Südsee»,—so lautete der officielle Titel der neuen Kolonie—proclamirte.

Die grosse Insel *Neu-Guinea*, nach den neuesten Angaben die grösste Insel unseres Erdballes, war bis in den Beginn unseres Jahrhunderts herrenloses Gebiet, in den zwanziger Jahren nahmen sodann die Holländer die westliche Hälfte der Insel d.h. alles von 141° Oe. L. befindliche Gebiet in Besitz. Diese Besitznahme ist bis auf den heutigen Tag jedoch eine nur nominelle geblieben, da die holländische Regierung bisher noch nicht ernstlich an eine Erforschung oder Besiedelung, geschweige denn Verwaltung ihres Besitzthums auf Neu-Guinea gedacht hat. Der östliche Teil der Insel, von denen die Seefahrer, welche ihn besucht hatten, behaupteten, dass er schwer zugänglich wegen

der vielen den Küsten vorliegenden Riffe und werthlos durch seinen Mangel an guten Häfen sei, erregte erst in neuester Zeit wieder die Aufmerksamkeit, durch die Ansprüche, welche Deutschland und England fast gleichzeitig auf diesen Inselteil erhoben. Es würde zu weit führen, Ihnen die Geschichte der Annexion hier vorzutragen, das Resultat der Verhandlungen war ein entschiedenes Zurückweichen Englands und die nachstehende Begrenzung des deutschen Schutzgebietes. Im Westen gegen holländisch Neu-Guinea bildet der 141° Oe.L. die Grenze, gegen Süden, d.h. englisch Neu-Guinea verläuft die Grenzlinie in gerader Linie 141° Oe.L. und 5° S. B. nach 145° Oe.L. u. 6° S.B., wendet sich von hier ebenfalls geradling nach 148° Oe.L. u. 8° S.B. und fällt weiter hin mit dem 8° S.B. zusammen. Im Osten bildet der 154° Oe.L., im Norden der Aequator die Grenze des Schutzgebietes.

Vergleicht man die *Lage von Kaiser-Wilhelmsland* mit anderen nahe liegenden Ländern, so stellt sich heraus, dass es etwa unter derselben Länge wie das mittlere Japan und das östliche Australien, und unter der gleichen Breite wie die Insel Java und unsere deutschen Besitzungen in Ostafrika liegt. Die Grösse des gesammten Schutzgebietes beträgt 250750 Quadratkilometer, wovon 182000 Quadratkilometer auf Kaiser-Wilhelmsland entfallen. Obwohl nun Letzteres nur etwa halb so gross als das Königreich Preussen ist, so ist bisher doch nur ein verhältnismässig kleiner Theil von Europäern durchreist oder von erhöhten Standpunkten aus übersehen worden. Mein Vortrag ist daher auch weit davon entfernt, auf das Praedikat «erschöpfend» Anspruch zu machen, sondern will Sie nur mit dem, was über Land und Leute bisher bekannt geworden ist,

¹Vortrag, gehalten in Yokohama am 11. April 1888.

sowie mit einigen persönlichen Erfahrungen, welche ich während meines zweijährigen Aufenthaltes in Kaiser-Wilhelmsland machte, kurz vertraut machen.

Ein Blick auf die *Küste* von Kaiser-Wilhelmsland—darin haben die älteren Besucher des Landes Recht behalten—zeigt eine geschlossene Bogenlinie, welche nur eine zweimalige Unterbrechung, keine wirkliche Gliederung, durch den Huongolf (unter dem 148° S.B.) und die Astrolabebai (146° S.B.), erfährt. Neuere Küstenuntersuchungen jedoch, zu denen man sich kleiner Dampfer bediente, haben das überraschende Resultat geliefert, dass die scheinbar geschlossene Küstenlinie durch eine wider Erwarten grosse Anzahl kleinerer und grösserer Buchten, welche grösstentheils gute Häfen abgeben, zerschnitten wird. Drei dieser Häfen sind bereits in dauernde Benutzung genommen worden, andere vortreffliche Häfen, wie Friedrich-Wilhelms-, Prinz Heinrich- und Alexishafen harren noch der Verwendung. *Riffe* sind an der Küste von Kaiser-Wilhelmsland nicht selten. Da aber die meisten derselben nur in nächster Nähe des Landes auftreten und zudem genügend bekannt sind, so werden dieselben nicht mehr gefürchtet, wie der Umstand beweist, dass der Dampfschiffsverkehr zwischen den einzelnen Hafenplätzen auch während der Nacht und ohne Lotsen erfolgt.

Das Land zerfällt in einen *nördlichen ebenen* und einen *südlichen, gebirgigen Theil*. Letzterer ist ein grosser Ausläufer des langen Gebirgsrückens, welcher sich gleich einem Rückgrat aus der Nordwestspitze der Insel in ziemlich gerader Richtung nach der Südostspitze zieht. Dieser Ausläufer, welcher eine grosse Anzahl Seitenzweige nach Nord und Süd schickt, endet an der Astrolabebai in unmittelbarer Nähe der Küste. Alle Gebirgszüge in Kaiser-Wilhelmsland sind ausserordentlich stark zergliedert. Die einzelnen Berg Rücken schieben sich bald kulissenartig hintereinander, bald folgen sie treppenartig aufeinander mit einer tiefen Einsenkung zwischen jeder Stufe, meist ziehen sie aber ohne jede erkennbare Anordnung in das Innere hinein. Die Einschnitte zwischen den Zügen sind tief, schluchtenartig, und Gebirgsthäler mit geräumiger Thalsole sind nicht

häufig, die Abhänge der Berge und Rücken leiden namentlich im Süden unter einer allzu-grossen Steilheit, im Norden tritt der Hauptstock sehr zurück, weshalb die Bergrücken da selbst niedriger und flacher als im Süden sind.

Entsprechend der Theilung des Landes in einen nördlichen flachen und südlichen gebirgigen Theil ist die Bildung der *Flüsse*. Enges Flussbett, starker Fall, steiniges Bett, verhältnissmässig kurzer Lauf ist für die Flüsse im Süden charakteristisch. Für den Schiffs-, gelegentlich sogar für den Bootsverkehr nach dem Innern sind sie untauglich, eignen sich aber hier und da zum Holzflössen. Im Norden giebt es eine Reihe grösserer Ströme, welche tief in das Land hineingehen, geringes Gefälle besitzen, weit in das Innere hinein für grosse Dampfer befahrbar sind und daher die natürlichen Wege in das nördliche Innere bilden. Der Bekannteste unter den Letzteren ist der Kaiserin-Augusta-Fluss, welcher zweimal von der wissenschaftlichen Expedition bis auf 50 Seemeilen (93 km) Entfernung von der holländischen-deutschen Grenze verfolgt wurde. Seine Quelle, welche auf holländischem Gebiet zu liegen scheint, ist bis jetzt noch nicht erreicht worden.

Das *Klima* ist ein ausgesprochen tropisches und besitzt alle die bekannten Attribute desselben, welche jedoch sowohl durch die insulare Lage des Landes an sich schon, als auch durch die Lage der Insel in allernächster Nachbarschaft der Südsee eine vortheilhafte Modification erfahren. Die Hitze ist eine gleichmässige und feuchte, in den Küstengegenden durchschnittlich 27° C. Nach den Bergen hin nimmt die Temperatur rasch ab, so dass wir in 700^m Höhe des Nachts bereits bitterlich froren und zu einer zweiten Wolldecke greifen mussten. Als höchste Temperatur wurde während der 2jährigen Beobachtungen auf den 3 Küstenstationen 33,5° C, als niedrigste 22,5° beobachtet. Es wird aus dieser Angabe ersichtlich, dass einmal die Schwankungen der Temperatur sehr geringe sind, und sodann das Maximum der Temperatur keineswegs so sehr hoch ist, wie man auf Grund der Lage des Landes gemeinhin anzunehmen geneigt ist. So weist, beispielsweise, das unter 36° N.Br. belegene Yokohama und das auf 37° S.Br. befindliche Melbourne viel grössere

Maxima auf. Ersteres nämlich 35,5°, Letzteres sogar 44° C. Kaiser-Wilhelmsland verdankt diese günstigen Wärmeverhältnisse den kühlen Winden, welche mit grosser Regelmässigkeit das ganze Jahr hindurch wehen und die, sowohl der Südost- als der Nordwestpassat, wie ein Blick auf die Karte lehrt, in voller Frische, durch keine vorgelagerten Landmassen geschwächt und verdorben auf Kaiser-Wilhelmsland herabwehen. Der Regen fällt sehr reichlich, besonders stark am Fusse des Finisterregebirges, nahe der Astrolabebai. Bestimmte Regenperioden haben noch nicht erkannt werden können.

Die atmosphärischen Niederschläge erscheinen zum Theil in Form von Gewitterregen, die damit verbundenen Blitzerscheinungen sind weder besonders starke noch zahlreiche, und jedenfalls mit den wegen ihrer Heftigkeit genugsam bekannten Gewittern des tropischen Afrika nicht zu vergleichen. Erdbeben treten ziemlich häufig auf.

Zu einigen Angaben über die geologischen, zoologischen und botanischen Verhältnisse übergehend bemerke ich, dass zunächst in geologischer Hinsicht die Kenntniss eine noch sehr geringe ist. Wohl wissen wir, dass auf eine korallinische Küstenzone, ein vulkanisches Inneres folgt, das, nach den von den Flüssen nach der Küste hin gewälzten Gesteinsgeröllen zu urtheilen, nahezu alle der bekannten Formationen enthält; aber von allen denjenigen geologischen Verhältnissen, auf Grund deren es möglich wäre, Schlüsse auf das Vorkommen gewisser werthvoller Mineralstoffe zu ziehen, wissen wir noch äusserst wenig. Bis zu meinem Weggange von Kaiser-Wilhelmsland war es noch nicht gelungen Gold, Silber, Zinn, Kohle oder andere werthvolle Mineralien zu finden. Da man jedoch in dem benachbarten English-Neu-Guinea nahe dem Oven-Stanley-Berg goldführenden Boden aufgefunden hat, so ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass goldführendes Land sich auch in Kaiser-Wilhelmsland befindet.

Dem Zoologen fällt bei einiger Bekanntheit mit dem Lande die grosse Armuth an Thieren namentlich an Vierfüssern auf. Unter den Säugethieren ist das Wildschwein das grösste, es fehlen vollständig der Tiger und

Leopard, welche im benachbarten Java auftreten, der Elephant von Borneo, das Rhinoceros von ebendaher, der Affe, der Hirsch und der kleine wilde Büffel, welche noch in dem nahe gelegenen Celebes vorkommen. Nebst dem Wildschwein ist in Kaiser-Wilhelmsland aus der Reihe der Säugethiere nur noch der fliegende Hund, das Wallabi, der Cuscus, eine opossumähnliche Beutelratte und eine kleine Buschratte vertreten. Ausserdem besitzen die Eingeborenen noch kleine Hunde, welche aber nie wild auftreten, sondern von den Papuanen für ihre culinaren (Genüsse) Zwecke gezüchtet werden. Diese Hunde bellen nicht, sondern können nur heulen — wie die australischen Dingo's; im Übrigen gleichen sie sehr dem europäischen Hund. — Sehr zahlreich sind die Vogelarten. Als sehr charakteristisch ist einerseits das Vorkommen der auf Neu-Guinea beschränkten Paradiesvögel, andererseits das des Casuars, welcher sonst nur noch von Australien bekannt ist, hervorzuheben. Ich nenne ferner noch die Krontaupe (*Goura coronata*) von der Grösse einer Gans, den Nashornvogel (*Buceros*), die ungezählten Papageien-, Kakadu- und Tanbenarten, den kleinen Cicinnurus mit rothsamtem Federkleid, die langgeschwänzte himmelblaue Tanisiptera, den farbenprächtige *Diphyllodes*, die schwarze Ente, den weissen Reiher, den Taucher, sowie das *Talegalla* und *Megapodius*, zwei schmackhafte Buschhühner. Aus der Reihe der Reptilien bemerkte ich Krokodile in den Mündungen ruhigfliessender Bäche und Flüsse und namentlich an den Ufern des Kaiserin-Augustafusses, Seeschildkröten bis zu 1½ Meter Länge und Schlangen, deren grösste etwa 3 Meter lang war. Vergiftungsfälle durch Schlangen sind im Gegensatz zum benachbarten Australien noch nicht bekannt geworden. Der Fischreichtum der Flüsse und der Meeresküsten ist ein sehr bedeutender und bildet für Fluss- und Meeresanwohner einen Haupttheil der animalischen Nahrung. Die niedere Thierwelt ist sehr zahlreich vorhanden, ohne indessen hinsichtlich des Formenreichtums an das tropische Amerika hinanzureichen.

In botanischer Beziehung ist Kaiser-Wilhelmsland ausserordentlich reich ausgestattet; die Pflanzenwelt ist eine wahrhaft tropisch üppige,

vielleicht zu üppige. Kahles Land habe ich nirgends bemerkt. Sowohl hinsichtlich der einzelnen Bestandtheile, als auch durch die Art und Weise, wie letztere zusammengestellt erscheinen, ist die Vegetation vielfach verschieden von der benachbarten australischen. In Australien ist u.A. die bekannte Gattung *Eucalyptus* in mehr als 300 Species, *Melaleuca*, *Callistemon*, *Acacia* in etwa 300 Species, *Myoporina*, *Grevillea*, *Banksia*, *Hakea*, *Araucaria*, *Dammara* u. s. w. vertreten, welche, 3 Species *Acacia* ausgenommen, in Kaiser-Wilhelmsland fehlen. Auch die Vegetationsformen, welche sich als Wald, Grasland und Sagopalmen Dickicht aus einander halten lassen, sind eigenartige.—Dem Wald fehlen die Nadelhölzer vollständig, er wird ausschliesslich aus Laubhölzern gebildet, unter denen wieder die dicotyledonischen Bäume im Grossen und Ganzen vorherrschen. Cocospalmenhaine, kleine Wälder von *Pandanus*, der niedlichen Fächerpalme *Licuala* und der schlanken *Euterpe* sind im Norden häufiger als im Süden. Eine weitere Eigenthümlichkeit des Waldes ist der Mangel wirklicher Bestände einer Baumgattung, was recht unbequem in das Gewicht fällt, wenn es gilt, eine bestimmte Holzsorte zu schlagen. Die Stämme sind meist gerade gewachsen und mitunter von staunenswerther Höhe und Dicke; zahlreiche Schmarotzer, wie *Raphidophora*, *Pothos*, einige Baumorchideen, Farrnkräuter (*Platyecrium* besonders schön) und die Mistel bedecken zum Theil die Stämme mit einer letztere oft vollständig verhüllenden Kruste, oder halten sich in den reich belaubten Baumkronen auf. Dazu tritt eine grosse Reihe von schlingenden, kletternden und windenden Gewächsen, welche in allen nur erdenklichen Formen, von der Bindfaden- bis zur Korkziehergestalt, und in allen möglichen Anordnungen, bald am Boden sich hinwägend, bald an den Stämmen der Bäume emporkletternd, bald in schön geschwungenem Bogen von Ast zu Ast, von Baum zu Baum sich biegend, bald wie ein Klettertau aus der Baumkrone auf den Boden herabreichend, vorzufinden sind. Das Unterholz in dem Wäldern ist meist sehr gering, da die dichte Belaubung ihm Licht und Luft raubt. Der Boden der Wälder ist kahl, ohne

Grasbedeckung. Die Grasebene hat ihren Hauptverbreitungsbezirk in der Tiefebene, sie verschwindet gegen die Berge hin und ist über einer Höhe von 1,000 Metern wohl nur selten noch zu finden. Von unseren heimischen und den australischen Grasflächen unterscheidet sich die Grasebene in Kaiser-Wilhelmsland hauptsächlich dadurch, dass zumeist nur eine Grasart ihre Bildung übernimmt. Futterkräuter und Feldbumen, welche unseren heimischen Wiesen einen so eigenartigen Reiz verleihen, bemerkt man nur wenige zwischen dem Gras. Eine am meisten verbreitete Grasart ist das bekannte geringwerthige Allang-Allang (*Imperata arundinacea*), es kommen indessen auch ganz werthvolle Sorten, wie *Anthistiria australis*, *Andropogon australis* und *Pennisetum* vor. Die letzte der vorher erwähnten Vegetationsformen, das Sagodickicht, tritt verhältnissmässig auf, da es einen mehr oder weniger unter Wasser stehenden Boden voraussetzt. Diese Bedingungen bieten z. B. die sehr häufig überschwemmten Ufer des Kaiserin-Augustafusses nahe bei der Mündung, weshalb dort grosse Sagowälder vorhanden sind. Diese Wälder bilden ein wildes unentwirrbares Chaos von lebenden und umgestürzten Palmen, sowie einigen grosse Feuchtigkeit liebenden Dicotyledonen, wie z. B. *Nauclea*. Grasebenen, Sagodickichte, sowie den lianereichen Wald sucht der Forunschungsreisende auf seinen Ausflügen möglichst zu meiden.

Nachdem ich in dem Vorausgegangenen, versucht habe, Ihnen einen Einblick in den Bau des Landes zu verschaffen, wende ich mich zu den *Einwohnern*. Die gegenwärtige Bevölkerung des Kaiser-Wilhelmsland besteht aus den Ureingeborenen, eingeführten Malayen von Java, eingeführten Arbeitern aus dem Bismarck-Archipel und Europäern. Die *Ureingeborenen* sind echte Papuanen mit krausem Wollhaar, sehr chokoladenbrauner Farbe und durchschnittlich kleiner Figur, was nicht ausschliesst, dass zuweilen Gestalten vorkommen, welche ganz vortreffliche Flügelleute für eine erste Gardecompagnie abgeben würden. Der Bau des Körpers ist ein kräftiger. Bei den Anwohnern der grösseren Flüsse, welche den gegenseitigen Verkehr per Boot vermitteln, pflegen die oberen

Extremitäten, bei den Bergvölkern, die Beine besonders stark ausgebildet zu sein. Der *Gesichtsausdruck* ist ein höchst verschiedener. Man würde geneigt sein, dem Finschhafener Eingeborenen einen europäischen Gesichtsschnitt zuzuerkennen, wenn nicht die breite Nase an den Papuanen erinnerte. In Hatzfeldhafen besitzen die Eingeborenen ganz entschieden semitische Gesichtszüge, welche durch den langen Kinnbart, der sonst den meisten Eingeborenen zu fehlen pflegt, noch besonders hervorgehoben werden. Die Frauen sind im Ganzen etwas kleiner, als die Männer und nach den auf flüchtigen Streifzügen gemachten Beobachtungen recht hässlich. Es wäre indessen unrichtig nach den auf solchen Excursionen gemachten Erfahrungen ein allgemeines Urtheil über die Schönheit der Papuafrauen zu fällen. Frauen und Männer besitzen einen sehr kräftigen *Haarwuchs*, was wohl durch das häufige Kahlrasiren des Kopfes von Jugend auf bedingt sein mag. Die Haartracht der Frauen ist meist einfach, kurzhaarig oder bis auf einen im Wirbel stehen gelassenen Knopf gänzlich fehlend. An einigen Plätzen wird das bis auf die Schulter herabreichende Haar in Strähne gedreht und mit einem Gemisch aus Cocosöl und rothem Ocker gesteift, an anderen lassen die Frauen das Haar gleich einem Turban über dem Kopf stehen. Letztere Haartracht ist auch bei den Männern sehr beliebt, welche auf deren formgerechte Erhaltung grosse Sorgfalt verwenden und wohl zehnmal des Tages mit dem dreizinkigen Haarpfeil ihre Haare durcharbeiten, um ihnen die nöthige Rundung und Lockerheit zu bewahren. Um während der Nacht beim Schlafen den Kopfputz nicht zu beschädigen, legen sie den Hals während des Schlafens auf ein Schlafbänkchen, eine Einrichtung, welche ja auch in Japan bekannt ist. Anderwärts wieder wird das Haupthaar von den Männern hinten zusammengefasst und durch eine geflochtene an der einen Seite etwas verjüngte Röhre gesteckt, und zwar so, dass der breite Theil dieses Haarfutterales auf dem Hinterhaupt aufsitzend von letzterem senkrecht absteht. Am anderen Ende der Röhre pflegt ein Haarbüschel hervorzustehen. Der Bart wird in vielen Gegenden sorgfältig durch Rasiren

entfernt; in Hatzfeldhafen, wie schon erwähnt, lassen ihn die Eingeborenen stehen und drehen ihn zuweilen, ganz wie die Weiber es mit dem Haupthaar zu thun lieben, in 5–6 Strähne zusammen, an deren Ende sie, offenbar als ganz besonderen Zierrath, dicke, taubeneigrosse, sehr genau gearbeitete Ockerellipsoide hängen. Das Rasiren, welches ich eben erwähnte, geschieht in sehr einfacher Weise auf trockenem Wege vermittelt Obsidian- oder Perlschalstücken, Bambusfäden und neuerdings auch Glasscherben. Sie erreichen mit dieser primitiven Methode schliesslich dasselbe, was ein deutscher Barbier erreichen kann, nur ist die Methode etwas schmerzhafter.

Die Eingeborenen wohnen in festen *Dörfern*, bis zu 1,000 Köpfen hoch beisammen; im allgemeinen sind die Dörfer aber kleiner. Jede Familie besitzt ein Haus, während die unverheiratheten Männer in einer besonders geräumigen Hütte zusammen wohnen. Diese sogenannten Jungesellenhäuser besitzen alle einen eigenthümlichen Schmuck in Gestalt eines unförmigen übermanneshohen Schnitzwerkes, welches einen Mann mit ganz unnatürlich vergrössertem Penis darstellt. Es ist bis jetzt infolge der grossen Schwierigkeiten, welche die Papuasprachen bieten, noch nicht gelungen, die Bedeutung dieser Figuren zu ermitteln. Die Hütten sind sehr einfach, Wand und Bedachung wird aus den zu Matten in sehr geschickter Weise zusammengeflochtenen Blättern der Cocos- oder Sagopalme hergestellt, der Fussboden entweder einfach durch die Erde oder dicht neben einander gelegtes Stangenwerk gebildet. Die Häuser ruhen je nach der Gesundheit des Ortes direkt auf der Erde, oder auf einen mehr oder weniger hohen Unterbau von Pfahlwerk. Nicht durch die gesundheitlichen Verhältnisse bedingt sind dagegen die Baumhütten, von uns nach ihrem Zweck gewöhnlich Festungshäuser genannt. Diese befinden sich 30–40 Meter über der Erde zwischen die Aeste hoher Bäume hineingebaut; man gelangt zu ihnen auf einer sehr primitiven schwankenden und leicht abzubrechenden Leiter. Im Kriegsfall dienen die Festungshäuser den Weibern und Kindern als nächste Zufluchtsstätte. Jedes Dorf besitzt ein "Lum,"

in grösseren Dörfern sind sogar mehrere solcher "Lum" vorhanden. Das Lum lässt sich mit dem deutschen Rathskeller, vielleicht auch mit dem deutschen Rathhaus vergleichen. Möglicherweise ist aber auch die auf den Umstand, dass die im Rathskeller und Rathhaus geübten Thätigkeiten einander so nahe liegen, gelegentlich einander sogar bedingen, gestützte Annahme, es sei das Lum eine glückliche Vereinigung beider Institute, die richtige. Der Weisse, welcher ein Dorf betritt, wird nach dem Lum geführt, welches als einziges Haus im Dorfe mit zwei Stockwerken schon durch diesen Umstand kenntlich gemacht ist. Hier sitzen, kauern oder liegen die Männer während ihrer Freizeit, welche durchschnittlich pro Tag 24 Stunden beträgt, und erzählen, kauen Betel, trinken Kokosnussmilch, rauchen oder putzen sich. Es ist nach dem Gesagten kaum nöthig hervorzuheben, dass der Frau die Hauptarbeitslast zufällt. Wirkliche Arbeit verrichtet der *Mann* nur bei der Anlegung einer neuen Plantage, indem er die Bäume fällt; begiebt er sich einmal auf die Jagd oder den Fischfang, so thut er es mehr aus Sport als aus Pflichtgefühl. Der *Frau* fällt das Reinhalten und Abernten der Pflanzung, das Heimtragen der Früchte, das Herbeiholen des Feuerholzes, der Fischfang mit Netz und Körben, das Kochen und, last not least, das Säugen der jungen Hunde und Schweine zu, und man könnte nun leicht glauben, dass die Frau zum Manne in einem sklavisch abhängigen Verhältnisse stehe. Es ist Letzteres jedoch nicht der Fall. Die Frau ist eben von Jugend auf an keinen anderen Gedanken als den, alle Arbeit verrichten zu müssen, gewöhnt, im Uebrigen habe ich Männer in Kaiser-Wilhelmsland kennen gelernt, welche vollständig, wie man zu sagen pflegt, unter dem Pantoffel ihrer Frau standen, eine Redensart, welche für Kaiser-Wilhelmsland allerdings hinfällig ist, da die Papuanen Fussbekleidungen nicht kennen. Der Mann pflegt zumeist nur *eine* Frau zu haben, vornehme Papuanen, insbesondere die sog. Häuptlinge besitzen deren mehrere. Die *Kleidung* der Eingeborenen ist dem heissen Klima entsprechend eine sehr einfache; am einfachsten ist sie im Nordosten von Neu-Mecklenburg, einer der Inseln im Bismarkar-

chipel, woselbst Mann und Frau vollständig nackt gehen. In der Strasse zwischen Neu-Mecklenburg und Neu-Hannover erscheinen die Frauen mit einem etwa handteller-grossen Schamschurze, die Männer sind aber nackt; das Schamgefühl ist unter ihnen sehr wenig entwickelt, wie der Umstand beweist, dass sie ihre Schamhaare in den verschiedensten zwischen weiss und braunroth liegenden Farbentönen färben, um dadurch die Aufmerksamkeit der Schönen des Landes auf sich zu lenken. Im eigentlichen Kaiser-Wilhelmsland habe ich niemals nackte Frauen gesehen, überall, auch tief im Innen, tragen sie einen von den Lenden bis auf die Kniee reichenden Grasschurz. Die Männer sind gleichfalls zumeist bekleidet, nur am oberen Augustaffuss tragen sie sich nackt. Indessen sind doch auch hier schon die Anfänge einer Bekleidungskunst zu verspüren. Gelegentlich, nach welchen Gesetzen, das habe ich nie ergründen können, wickeln die Eingeborenen nämlich den Penis in ein grünes Blatt ein oder stülpen über denselben ein röhrenförmiges Futteral, das bald aus einem Bambusrohr, bald aus einer 30–40 Centimeter langen geflochtenen Röhre besteht. Diese Röhre nebst Inhalt pflegen sie dann aufwärts zu biegen und unter die Schnur, welche sie um den Leib tragen, zu stecken. Anderwärts kneten sie in ganz eigentümlicher Weise die Spitze des Penis in einen Streifen Tuch ein und binden ihn gleichfalls nach oben; an einigen Plätzen endlich bedecken die Eingeborenen die ganze Hüftengegend mit einem breiten, aus der Rinde eines Feigenbaumes hergestelltem Tuch. Über die Bekleidung der Hüften gehen weder Männer noch Frauen hinaus.

Die *Beschneidung* findet statt, ist jedoch nicht allgemein üblich. In Finschhafen ist dieselbe immer mit einer gewissen Ceremonie und darauffolgenden Festlichkeiten verbunden. Ist nämlich die Zeit einer allgemeinen Beschneidung, das sog. Balum herangekommen, was alle zwei Jahre einmal geschieht, so begeben sich alle zwischen 13 und 14 Jahren stehenden Knaben aus der ganzen Landschaft einige Tage vor dem Feste nach dem Dorfe, in welchem die Beschneidung stattfindet, und fasten daselbst in einer

grossen geschlossenen Hütte. Inzwischen treffen die Angehörigen der zu Beschneidenden im Dorfe ein, bringen Lebensmittel in grosser Fülle mit und bereiten dieselben zu. Rückt die Beschneidungsfestlichkeit heran, so ziehen, nachdem alle weiblichen Wesen sich entfernt haben, die Insassen der grossen Hütte nach Dörfern geordnet auf den Festplatz, woselbst die Beschneidung mittelst Glas- oder Obsidian-scherben mehr oder weniger geschickt vor sich geht. Jeder Dorfälteste beschneidet die Kinder seines Ortes. Die Beschneideten begeben sich in ihre Heimath, woselbst sie sich in einer einsam ausserhalb des Dorfes im Walde gelegenen Hütte solange aufhalten, bis die Beschneidungswunden ausgeheilt sind. Ein Weib, welches einen derartig frisch Beschneideten erblickt, muss sterben. Die Beschneidung bedingt die Heirathsfähigkeit.

Über die *Heirathsgebräuche*, welche, wenn solche überhaupt bestehen, sehr einfacher Natur sein müssen, sind wir noch vollständig im Unklaren, ebenso wie über die *Vorgänge beim Tode* eines Eingeborenen. Zwar wissen wir, dass fast in jedem Dorfe sich Grabstätten von der Länge und Breite eines Menschen befinden, roh umzäunt und mit Blumen bepflanzt, aber die Hauptfrage, ob die Todten ohne Weiteres eingegraben, ob vorher verbrannt oder gar verspeist werden, ist gegenwärtig noch nicht gelöst. Pietät für die Todten habe ich vielfach bemerkt; am Augustfluss und in Hatzfeldthafen stellt man Schalen mit Wasser auf die Gräber, und ein weiteres Zeichen der Pietät für Todte lieferten die Eingeborenen von Bongu, welche bei dem Begräbniss eines Malayen in grossem Schmuck mit Speeren, Pfeil und Bogen erschienen. Nicht minder unwissend sind wir noch hinsichtlich der *religiösen Vorstellungen* der Eingeborenen. Die Furcht vor höheren Wesen ist jedenfalls unbestimmt vorhanden, wie die Andeutungen über den räthselhaften Duck-Duck-Tanz im Bismarek-Archipel und der Umstand, dass Sonne, Mond, Sterne, Blitz und Donner von den Finschhafener Eingeborenen mit dem Beiwort Abumtan belegt werden, vermuthen lassen. Der Abumtan ist eine längliche Holzfigur, welche sich fast in jedem Hause befindet. Kinder vermeiden nach Dunkelwerden die Nähe

eines frischen Grabes, um dem Kinder fangenden bösen Geist, welcher sich am frischen Grabe aufhält, aus dem Wege zu gehen. Offenbar mit einer religiösen Vorstellung verbunden war es auch, wenn der todtkranke alte Häuptling Sanguan in Siu behauptete, dass Makiri, der Häuptling von Kollem, der es verstehen sollte, Wind und Wetter zu machen, ihn verhext habe. Durch ein viele Jahre hindurch fortgesetztes enges Zusammenleben mit den Eingeborenen werden zweifelsohne interessante Aufklärungen über die religiösen Vorstellungen und die damit verbundenen Gebräuche der Eingeborenen zu erhalten sein.

Das wichtigste Hilfsmittel zur Erreichung dieses Zieles ist eine vollständige Kenntniss der *Sprache*. Bis heute beherrscht aber noch Niemand dieses Hilfsmittel, die Missionare, welche in Constantinhafen und am Bubui thätig sind, nicht ausgeschlossen. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in den ganz abnorm kleinen Sprachbezirken und sodann in dem Bestreben der Eingeborenen, dem Weissen durch Anwendung einer mit dem Pitschen-Englisch vergleichbaren Spachweise entgegenzukommen. In der Astrolabebai weist jedes Dorf eine andere Sprache auf. Dass bei solchen 20 Kilometer Küste in maximo umfassenden Sprachgebieten das Reisen als Forscher ganz besondere Schwierigkeiten verursacht, habe ich wohl nicht nöthig ausdrücklich hervorzuheben. Auch nach dem Innern hin trifft man auf die gleiche Sprachverwirrung. Es ist infolge dessen ein handeltreibender Eingeborener, welcher vier Sprachen beherrscht, keine Seltenheit. Um Ihnen einen kleinen Begriff von der Verschiedenheit der Sprache zu geben, führe ich Ihnen die verschiedenen Worte für Frau und Hund, welche ich im Laufe zweier Jahre mir zeitweise aneignen musste, nachstehend auf:

Frau—palingu, noka, kerina, nangeli, painti, nanana, taua, babine, dawawine und pofni.

Hund—kiam, bodo, scha, bä, gon, ke, asch und job.

Ein Zusammenhang irgend einer der bis jetzt aus Kaiser-Wilhelmsland bekannten Dialekte mit anderen Sprachen des malayischen Archi-

pels, Australiens und der Südsee hat sich noch nicht feststellen lassen, wenn auch einige über den malayischen Archipel und die Südsee verbreitete Worte, wie mata das Auge, tuan Herr, lima fünf, in einigen der Dialecte wiederzufinden sind.—Die Eingeborenen in Kaiser-Wilhelmsland besitzen keinerlei Aufzeichnungen ihrer Sprache, was um so wunderbarer berührt, da sie ganz vortrefflich *schnitzen* können und ganz hübsche Muster entwerfen. Die Trommeln, Schilde, Speere, Canu's, Betelbüchsen, Calebasen, Armbänder u. s. w. versehen sie immer mit Figuren, welche sie früher mit einem Gesteinscherben oder scharfem Bambus und durch Einbrennen mit heissen Stiften hervorbrachten, in neuerer Zeit bedienen sie sich der Messer. In gleich einfacher Weise betreiben sie die *Jagd*. Die Wildschweine fangen sie in der Weise, dass das ganze Dorf in geschlossener Linie einen Waldbezirk, welchen sie durch Blenden in passender Weise abgrenzen, abtreibt und die Schweine gegen die aufgestellten Netze und Fanggruben hindrängt. Die Krontaube und den Kasuar bechleichen sie und entwickeln dabei eine grossartige Geduld und Geräuschlosigkeit. Talegallahuhn und Schwein werden vom Anstand aus mit dem Pfeil erlegt. Da die Wirkung aller Eingeborenenwaffen, zu denen ausser Speer u. Bogen noch das hölzerne Streitschwert und die Steinkeule zu rechnen ist, eine unsichere und nur auf kurze Entfernungen wirksame bleibt, pflegen die Eingeborenen nahe beim Wechsel des Schweines oder beim Erdhauen, welchen das Talegallahuhn aufwirft, um seine Eier hineinzulegen, eine kleine mannhobe Hütte aus Palmenblättern mit einem kaum handgrossen Ausschau- und Schussloch aufzubauen, um von hier aus ganz unbemerkt das Wild sicherer erlegen zu können. Dieselbe Einfachheit trifft man bei ihrer *Schiffahrt* wieder. Die gewöhnlichen Boote werden aus einem Stück Baumstamm herausgearbeitet. Sie sind mindestens 15mal länger als breit und mit sehr enger, fast schlitzförmiger Öffnung versehen, welche kaum die Beine hindurchzustecken gestattet. Um das Umschlagen dieser Fahrzeuge zu verhindern, wird auf der einen Seite desselben ein Ausleger angebracht. Mit derartigen Booten, welche für den Gebrauch auf

hoher See natürlich noch durch einen aufgesetzten Bord erhöht, mit einer Segelvorrichtung, wohl auch mit einen kleinen Häuschen versehen werden, fahren die Eingeborenen ohne Compass 40–60 und mehr Meilen über See. Selbst dem starken Wellengange trotzen sie mit diesen einfachen Fahrzeugen und gebrauchen höchstens die Vorsicht, einen der ihrigen hinaus auf den Auslegerbalken zu setzen, um das Umschlagen des Bootes zu erschweren. Bei kleinen Canu's hat das Umschlagen keine schlimmen Folgen; die Eingeborenen drehen das Boot im Wasser einfach wieder um, schleudern durch kräftiges Hin- und Herschnellen die Hauptmasse des Wassers aus dem nie untergehenden Boot heraus, steigen wieder ein und entfernen den Rest des Wassers mit einem Stück Cocoschale, einer Wasserschaukel oder mit der Hand. Auf den Flüssen sind die Boote ohne Ausleger. Wie wohl ein wenig breiter als die Seecanu's gebaut, erfordern die Flusskanu's doch eine grosse, von Jugend auf geübte Geschicklichkeit, wenn man sie vor den Umschlagen bewahren will. Während ich es in der Behandlung des Seecanu's zu einiger Gewandtheit gebracht habe, hat es mir doch nie gelingen wollen, mit dem Flusskanu Erfolge zu erzielen, und alle darauf hin gerichteten Bemühungen endeten sehr rasch mit einem Fall in das Wasser.

Die *Lebenweise* der Eingeborenen ist einfach; ihre Hauptbeschäftigungen sind die Beschaffung von Nahrungsmitteln, die Verspeisung derselben und der Tanz. Einige durch ihre Lage bevorzugte Dörfer liegen auch noch dem Handel ob. Die *Nahrung* ist hauptsächlich *pflanzlicher* Natur und zum grössten Theil aus der ja auch noch in Japan auftretenden Yam und Taro zusammengesetzt. Banane, Papaya, Zuckerrohr u. s. w. werden als Leckerbissen betrachtet, mit welchen besonders die Dörfer an der Astrolabebai reichlich versehen sind, denn es wächst hier noch die Bohne, die Gurke, die Melone, der spanische Pfeffer und der Mais in den Pflanzungen. Zu den Naturproducten, welche die Natur den Eingeborenen gleichsam in den Schooss fallen lässt, gehören u. A. die Brodfrucht, die unentwickelten Blütenstände des wilden Zuckerrohres, ferner der Rosenapfel, die Mango, die Bilimbi, die Pandenusfrucht, eine Art Mangostane, eine Art

Breiapfel, der Same der Lotosblume, die wilde Weinbeere, der Ingwer, die wilde Feige, und endlich die Sagopalme. An der Küste pflegt der Ertrag der Yams- und Taropflanzungen geringer als im Innern zu sein; als Folge davon haben sich die Yams- und Taromärkte herausgebildet. Die Eingeborenen im Innern bringen nämlich ihren Überschuss an Feldfrüchten nach einem bestimmten Dorfe. Hier werden an einem schon bekannten Markttag die in Haufen aufgestapelten Früchte an Kauflustige, meist Küstenleute, abgegeben. Der Kaufpreis wird in bunten Glasperlen, Eisen oder buntem Tuch erlegt. Es ist das auch die zwischen Weissen und Eingeborenen kursirende Münze.

Hinsichtlich der *thierischen Nahrung* sind die Eingeborenen wenig wählerisch; sie verzehren eine Schnecke, eine Schlange, einen Leguan oder eine Ratte mit demselben Appetit, wie wir den Fasan. Bei dem Mangel an grösseren Thieren ist dem Eingeborenen jedes Stück Fleisch ein Leckerbissen, bei dessen Anblick ihn die Fresslust überkommt. Als beredtes Beispiel hierfür berichte ich Ihnen aus meiner eigenen Erfahrung, dass ein Eingeborener aus dem nahe bei Finschhafen gelegenen Dorfe Siu von 22 fliegenden Hunden, welche wir während einer Bootsfahrt geschossen hatten, im Verlauf von 6½ Stunden 20 Stück verzehrt hatte. Die Zubereitung des Fleisches oder eines Thieres übernimmt der Eingeborene ausnahmsweise selbst. Das Verfahren, welches er hierbei anwendet, würde man ganz vergeblich in einem Kochbuch suchen, denn es ist von bewunderungswerther Kürze. Gilt es einen Vogel zuzubereiten, so ruft der Papua zunächst alle grossen und die kleinen Federn, welche für Schmucksachen begehrt sind, aus, dann legt er ihn ohne weiteres auf das Feuer und erklärt nach zwei Minuten langem Rösten, dass die Zubereitung nunmehr beendet sei, und verzehrt den Vogel mit Stumpf und Stiel. Andere Thiere, wie fliegende Hunde, Schlangen, Schnecken werden sofort auf das Feuer gelegt, Schildkröten auf ein Lager von Palmblättern gebracht, sodann mit Cocosöl bestrichen und angebrannt. Die Yams, Taros u. s. w. werden in thönernen Töpfen gekocht und in Holzschüsseln von länglicher Form aufgetragen.

Die Eingeborenen *trinken* sehr wenig, meist Wasser, gelegentlich Cocosnussmilch, berauschende Getränke habe ich nie bei ihnen bemerkt. Als einzige Genussmittel besitzen sie den Betel, den Tabak und die Massoi-Rinde. Die Letztere ähnelt im Geschmack dem Zimmt und Sassafras, sie wirkt stark schweisstreibend und soll die besondere Eigenschaft, den Geschlechtstrieb stark zu erregen, besitzen.

Gleich dem Europäer lieben es die Papuanen den Abend mit *Tänzen* zu zubringen. An diesen Tänzen nehmen nur die Männer Theil. Die Tänzer, je nach der Landesgegend in verschiedenfarbigem, phantastischem Schmuck bewegen sich bald im Kreise, bald in Reihen, niemals drehen sie sich um ihre eigene Achse. Die eigentlichen Tangbewegungen bestehen in eigenthümlichen Verdrehungen des Kopfes, Vor- und Zurückbeugungen des Oberkörpers, eigenartigen Wendungen des unteren Rückentheiles und schwer zu beschreibenden Beinbewegungen, welche von vor- und rückwärts, zuweilen auch seitwärts gerichteten Sprüngen begleitet werden. Sie tanzen immer nach einem bestimmten Rhythmus, welchen die Tanzenden selbst auf ihren Trommeln angeben, und die Umstehenden singen. Die Eingeborenen besitzen zwar ausser der grossen und kleinen Trommel noch die Maultrommel, die Bambusflöte und das Tritonshorn, die letztgenannten «Musikinstrumente» werden aber bei Tänzen so gut wie gar nicht verwendet. Die Hauptanlässe zu Tänzen sind Erndtefeste, Märkte, Beschneidungsfeste und der Mondwechsel. Es finden dann Einladungen eines Dorfes an die umliegenden statt, und selten nur sagt das eingeladene Dorf ab.

Sie werden auf Grund der vorangegangenen kurzen Charakteristik der Eingeborenen wohl selbst schon zu der Ansicht gelangt sein, dass ein einerseits so arbeitsscheues, andererseits so bedürfnissloses Volk, wie es die Bewohner von Kaiser-Wilhelmsland sind, vorläufig als Arbeitermaterial für die Kolonie noch nicht in Betracht kommen kann. Es war daher nöthig, Arbeitskräfte von Java und aus dem Bismarck-Archipel herbeizuziehen, welche ganz gut arbeiten, vorausgesetzt, dass man ihre Sprache beherrscht.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die *Europäer in Kaiser-Wilhelmsland* und die *Zukunft der Kolonie*. Es mögen gegenwärtig etwa 200, zum grössten Theile im Dienste der Neu-Guinea-Compagnie stehende Weisse vorhanden sein, welche sich im Bismarck-Archipel und Kaiser-Wilhelmsland aufhalten. Den Beamten liegt die Verwaltung und Erweiterung der Stationen, die Landesvermessung, die Anlegung von Versuchspflanzungen im Grossen, die Wetterbeobachtung, die Erforschung des Landes, die Erlernung der Eingeborenen-sprache u. s. w. ob. Stationen sind in Kaiser-Wilhelmsland bisher 3 errichtet worden: Finschhafen, Constantinshafen und Hatzfeldthafen, 2 neue sind im Entstehen begriffen. Im ganzen Schutzgebiete ist deutsche Rechtsprechung, Polizeiordnung, deutsches Geld, Mass und Gewicht und deutsche Sprache, entsprechend den Bestimmungen des Kaiserlichen Schutzbriefes bereits eingeführt. Drei der Compagnie gehörige Dampfer versehen den regelmässigen Dienst zwischen der Kolonie und Australien.

Von grosser Wichtigkeit für die Zukunft der Kolonie ist natürlich die Antwort auf die Frage: Kann der Eupopäer das Klima ertragen, und kann er körperlich anstrengende Arbeiten verrichten? Auf Grund meine Erfahrungen glaube ich den ersten Theil der Frage bejahen, den zweiten zum Theil verneinen zu müssen. Ich will mit meiner bejahenden Antwort keineswegs sagen, dass *alle* Europäer und zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen vor den Einflüssen des Klimas geschützt sind. Mit der Zeit werden jedoch auch schwächlichere Naturen bei ratio-

nellerer Wohnungs- und Lebensweise, bei rationellerer Ernährung und rationellerer ärztlicher Behandlung sich widerstandsfähiger erweisen und dem Hauptfeind des Europäers den Stachel entwenden. Ebenso beantworte ich die Frage über die Zukunft des Landes in entschieden günstigerer Weise als es bisher wohl im Allgemeinen geschehen ist. Die augenblickliche Production ist allerdings noch gering, aber der Boden, die klimatischen Bedingungen, die Arbeitskräfte und die Nachfrage nach gewissen tropischen Erzeugnissen sind derart, dass sich bei rationeller Bewirthschaftung günstige Erfolge voraussagen lassen. Das Land ist reich an Hölzern, welche auf dem australischen Markt gesucht sind, es finden sich viele Bäume, welche Arznei, gerbstoffreiche oder aromatische Rinde besitzen oder Kautschuk, Guttapercha, Harze, Kino u. s. w. liefern; und die Anbauversuche mit Baumwolle, Kaffe, Tabak, Jute, Zuckerrohr, Mais, Reis, Tapioca, Indigo, Sorghum, Tomaten, Eierfrüchten, süssen Kartoffeln, Bohnen, Ananas, Kürbis, Melone, Citrone u. s. w. haben gute Resultate ergeben. Hauptausfuhrartikel war bisher die Copra.

Zweifelsohne bedarf es noch einer ganzen Reihe von Jahren, eines ungeheuren Aufwandes von Intelligenz, Arbeitskraft und Kapital, bevor Kaiser-Wilhelmsland zu der erhofften Blüthe gelangt, aber ich lebe auch der Überzeugung, dass schliesslich doch deutsche Zähigkeit gepaart mit deutscher Einsicht und Arbeitslust den Sieg über die widerspenstige Natur erringen wird.

SITZUNGSBERICHTE.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 11. April 1888.

VORSITZENDE:

HERR DR. O. KELLNER u. HERR DR.
G. WAGENER (i. V.).

Herr Dr. KELLNER machte bekannt, dass Herr KNIPPING wegen eines längeren Urlaubs nach Europa sein Amt als stellvertretender Vorsitzender niedergelegt hat. Er hob hervor, dass Herr Knipping eines der wenigen noch thätigen Mitglieder ist, die schon bei der Entstehung der Gesellschaft mitgewirkt und seit jener Zeit nahezu 15 Jahre hindurch ununterbrochen mit regstem Interesse und grosser Hingebung an den Aufgaben der Gesellschaft gearbeitet haben. Wiederholt war Herr Knipping schon früher im Vorstande thätig und hat zuletzt fast 4 Jahre hindurch den stellvertretenden Vorsitz geführt. Zum Ausdruck ihres Dankes für die vielen Dienste des Herrn Knipping erhoben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Auf den Vorschlag des Vorstandes hin wurde als dann Herr Dr. WAGENER einstimmig für das erledigte Amt gewählt. Indem der Genannte für das Vertrauen der Gesellschaft dankte, nahm er die Wahl an mit der Bemerkung, dass er seine Thätigkeit im Vorstande gewissermassen nur als eine Vertretung der abwesenden Vorstandsmitglieder auffassen möchte.

Nachdem Herr Dr. Wagener die Leitung der weiteren Verhandlungen übernommen, hielt Herr Dr. M. HOLLRUNG ein Mitglied der nach Neu-Guinea entsandten deutschen wissenschaftlichen Expedition einen Vortrag über «*Kaiser-Wilhelmsland*,» der mit lebhaftem Beifall auf

genommen wurde und in dem vorliegenden Heft, S. 447, zum Abdruck gelangt ist. Die Sitzung schloss mit dem Danke des Vorsitzenden für die überaus interessanten Mittheilungen des Herrn Dr. Hollrung.

SITZUNG IN TOKIO,

am 2. Mai 1888.

VORSITZENDER: HERR DR. G. WAGENER.

Der Vorsitzende begrüßte eine Anzahl von Gästen, Offizieren des deutschen ostasiatischen Geschwaders, welche die Gesellschaft durch ihre Anwesenheit bei der Sitzung beehrten. Er theilte ferner mit, dass das Redactionscomite für das Jahr 1888 besteht aus den Herren Dr. G. WAGENER, Dr. O. KELLNER und Dr. G. MICHAELIS und dass

Herr Dr. HASIME SAKAKI und

“ E. KAUFFMANN aus Tokio

in die Gesellschaft aufgenommen worden sind.

Herr Dr. O. HERING hielt hierauf einen Vortrag über

«*Japanische Frauenliteratur*,»

dessen Inhalt in Folgendem kurz wiedergegeben ist:

Die Zahl der japanischen Werke, welche dazu bestimmt sind, die Frau in den ihr eigenthümlichen Pflichten- u. Thätigkeitskreis einzuführen und ihr in allen Verhältnissen u. Lagen des Lebens als treue Rathgeber zu dienen, ist sehr gross. Diese japanische Frauenliteratur steht der gleichartigen europäischen weder an Zahl noch an Mannigfaltigkeit des Inhalts nach. Sie giebt über Alles Auskunft, was dem Mädchen, der Jungfrau, der Braut, der Gattin

der jungen Mutter, der Hausfrau, der Schwiegertochter etc. zu wissen noth thut. Der Vortragende giebt Übersichten über den reichen Inhalt einiger dieser Werke. Es kam ihm bei seiner Arbeit vor Allem darauf an, dasjenige kennen zu lernen, was diese Werke über die ethische u. sociale Stellung der Frau enthalten. Er stützte sich daher besonders auf das Onna shisho (vier Bücher der Frauen), als dessen Haupttheil das Onna Daigaku von Kaibara Ek'ken (geb. 1631 in der Provinz Chikuzen) anzusehen ist. Zur Vergleichung wurden einige neuere Schriften herangezogen. Die Grundanschauung dieser Bücher ist chinesisch, im Besonderen confucianisch. Das Verhältniss von Mann u. Frau wird verglichen mit dem von Himmel u. Erde. Auch der Vergleich mit Tag u. Nacht findet sich, der ebenfalls aus dem Chinesischen stammt. Hieraus wird die Unterordnung der Frau unter den Mann, ihre tiefe Stellung als von der Natur selbst gegeben nachgewiesen und durch alle Verhältnisse durchgeführt. Für Mann u. Frau gilt sogar eine doppelte Sittlichkeit. Fünf Untugenden sind der Frau besonders eigen, wegen deren sie tief unter dem Manne steht: 1. Ungehorsam, 2. Heimtückische Bosheit, 3. Schmähsucht, 4. Eifersucht, 5. Albernheit oder Unverstand. Von 10 Frauen sollen 7-8 mit diesen Untugenden behaftet sein. Als höchste Tugend wird die Geduld gepriesen, die der Frau unbedingt nothwendig zum Leben ist. Geduld ist nach dem chinesischen Zeichen: «ein scharfes Schwert auf dem Herzen.» Die Geduld äussert sich besonders im Gehorsam. Dreifach ist der Gehorsam der Frau: in der Tugend gegen die Eltern, sodann gegen den Mann, im Alter gegen die Söhne. Auch Keuschheit wird sehr hoch gestellt u. ihr Begriff viel weiter gefasst, als bei uns. Besonders wird die Frau vor Wildheit in Reden oder Geberden gewarnt. Auch Putzsucht und Klatschsucht erfahren die verdiente Würdigung. Diesen Untugenden gegenüber soll das ganze Thun u. Reden der Frau den Charakter der Sanftmuth u. Bescheidenheit tragen. Als Gattin hat die Frau die Pflicht des Gehorsams und der Treue, die selbst bei offener Untreue des Mannes die gleiche bleiben soll, ja die sich sogar bis über den Tod des

Mannes hinaus erstrecken soll. Die zweite Verheirathung der Frau wird daher als verwerflich dargestellt. Auch vor Eifersucht wird die Frau dringend gewarnt. Die Ehescheidungsgründe sind die bekannten sieben chinesischen (Ungehorsam, Unfruchtbarkeit, Unsittlichkeit, Eifersucht, unheilbare Krankheit, Geschwätzigkeit, Diebstahl). Nebenfrauen werden in den älteren Werken nicht genannt, aber sicher vorausgesetzt u. zwar als etwas ganz Erlaubtes. Auch in Bezug auf des Verhältniss der Frau zu den Dienstboten werden eingehende Vorschriften gegeben. Ganz besonders schwierig aufgefasst wird das Verhältniss der Frau zu ihren Schwiegereltern, vor allem zur Schwiegermutter. Die diesbezüglichen Vorschriften nehmen den grössten Raum in unseren Büchern ein. Zum Schluss giebt der Vortragende an der Hand der Onna Teikio einen Überblick über den täglichen Lebenslauf der Frau.¹

Hierzu bemerkte Herr Dr. E. BAELZ, dass die japanischen Frauen zwar heutzutage niedrig gestellt seien, dass es aber nicht immer so gewesen zu sein scheine; denn es gäbe wenige Länder der Welt, in welchen so häufig Frauen auf dem Throne sassen wie in Japan. Das alles sei aber vor langer Zeit, vor 1000 Jahren und früher gewesen. Merkwürdig sei ferner, dass die vielen Kaiserinnen gerade zu der Zeit herrschten, als sich chinesischer Einfluss und Buddhismus geltend zu machen angingen. In alten chinesischen Büchern werde Japan geradezu als das Land der Königinnen bezeichnet. Je mehr die Kriegerkaste in den Vordergrund trat, um so mehr verschwand der politische und soziale Einfluss der Frauen, und nach Dr. Baelz's Ansicht hat erst der auf die Spitze getriebene Feudalismus der Tokugawazeit allmählig die Frau in ihre jetzige Stellung gebracht. Dem Samurai wurde klar gemacht, dass das einzige Band, das ihn wirklich fesseln dürfe, das der Treue gegen seinen Herrn sei, und da war es natürlich sehr praktisch, ihm die Frau als ein untergeordnetes Wesen darzustellen, das keinen Anspruch auf Gleichwerthigkeit machen und das namentlich keine weitgehenden Rücksichten oder gar Opfer für sich erwarten dürfte oder

¹ Ein Abdruck des Vortrags erscheint in der "Zeitschrift für Missionskunde u. Religionswissenschaft." (Berlin, Haack.)

verdiente. Die Familie sollte dem Lebensverhältniss geopfert werden und diesem Zweck diene die Entwerthung der Frau. Uebrigens war und ist auch in China die Stellung der Frau in der Praxis nicht ganz so schlimm wie in der Theorie oder in den Moral-codices; auch in Europa ist die thatsächliche Stellung der Frau unendlich höher als die, welche ihr in der Bibel angewiesen ist. In China ist der Einfluss der Frau z.B. bis auf den heutigen Tag gross genug, dass die Kaiserin-Mutter faktisch lange Zeit das Land beherrschte. Ferner wolle er den Angaben Dr. Hering's noch hinzufügen, dass in Japan häufig der Schwiegersohn in das Haus der Schwiegermutter übersiedele, also auch das Umgekehrte davon vorkäme, was Herr Dr. Hering als ausschliesslichen Brauch anzunehmen scheine; in allen Fällen, in denen nur weibliche Kinder vorhanden seien, würde durch Vermittler ein junger Mann adoptirt, der dann die Erbin des Hauses heirathe und der Schwiegermutter wie ein

Selave zu gehorchen habe; es sei namentlich ein häufiges Vorkommniss, dass unbemittelte Studenten, die ein gutes Examen erwarten liessen, auf diesem Wege verheirathet würden. Durch den verderblichen Einfluss der Schwiegermutter werde auch in solchen Fällen das Familienglück oft zerstört, wie er zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Hierauf erwiderte Herr Dr. HERING, dass er in den Ausführungen des Herrn Dr. BÄELZ nur Ergänzungen, nicht Berichtigungen zu seinem Vortrage erblicken könne, worin ihm Letzterer zustimmt—und dass die niedrige gesellschaftliche Stellung der Frauen es ja durchaus nicht ausschliesse, dass dieselben unter Umständen einen bedeutenden Einfluss auf die Geschicke des Volkes ausüben, wie die Haremswirthschaft in manchen Ländern beweise. Herr Dr. WAGENER meinte, dass es im Ganzen Ausnahmefälle wären, in denen in Japan und China Frauen als Kaiserinnen eine Rolle gespielt hätten, was Herr Dr. BÄELZ mit Bezug auf China zugiebt.

MITGLIEDERVERZEICHNISS

(Juni 1888).

VORSTAND.

Vorsitzender : - - - - Minister Dr. VON HOLLEBEN.
Stellvertreter Desselben : Dr. G. WAGENER.
Schriftführer : - - - - Dr. O. KELLNER und
Dr. O. MICHAELIS.
Bibliothekare : - - - - Dr. K. RATHGEN und
Dr. H. WEIPERT.
Schatzmeister : - - - C. WEINBERGER.

EHREN- MITGLIEDER.

1. S. K. H. Prinz Heinrich von Preussen.
2. M. von Brandt, K. D. Gesandter in Peking, Wirkl. Geh. Rath, Exl.

ORDENTLICHE MITGLIEDER.

- | TOKIO. | |
|--|---|
| 1. S. Aoki, K. J. Vice-Minister des Äussern,
Exl. | 19. von Holleben, Dr., K. D. Gesandter. |
| 2. E. Baelz, Dr. | 20. E. Ilgner, Oberstlieutenant. |
| 3. J. Bergmann, Landrichter. | 21. C. Illies. |
| 4. von Blanckenburg, Major. | 22. Inouye, Dr. |
| 5. F. Nering- Bögel. | 23. J. Janson. |
| 6. L. Busse, Dr. | 24. Kutzura, Major General, K. J. Vice-
minister, Exl. |
| 7. E. Delbrück, Assessor. | 25. E. Kauffmann. |
| 8. F. Delbrück, c | 26. O. Kellner, Dr. |
| 9. K. von Dörnberg, Freiherr, K. D. Lega-
tionssecretair. | 27. H. Kessler. |
| 10. F. Eckert, Musikdirector. | 28. E. Knipping. |
| 11. U. Eggert, Prof. Dr. | 29. R. Lehmann. |
| 12. P. Ehmann. | 30. H. Maenz. |
| 13. M. Fesca, Prof. Dr. | 31. P. Mayet. |
| 14. E. Grasmann, Dr. | 32. G. Michaelis, Dr., Assessor. |
| 15. E. Hausknecht, Dr. | 33. O. von Mohl, K. Pr. Kammerherr. |
| 16. W. Heise. | 34. A. Mosle. |
| 17. O. Hering, Dr. | 35. A. Mosse, Landrichter. |
| 18. W. Höhn, Hauptmann. | 36. H. Muthesius, K. Bauführer. |
| | 37. F. Neidhardt. |
| | 38. F. Putzier. |

39. K. Rathgen, Dr.
40. L. Riess, Dr.
41. R. Robert.
42. O. Rudorff, Landrichter.
43. H. Sakaki, Dr.
44. O. Schmiedel, Pfarrer.
45. J. Scott.
46. J. Scriba, Dr.
47. A. von Siebold, Baron, K. J. Legationsrath.
48. H. von Siebold, Baron, K. K. Gesandtschaftssecretair.
49. W. Spinner, Pfarrer.
50. C. Staupe.
51. A. Stegmüller.
52. O. Tietze, K. Bauführer.
53. T. Wada, Director der K. J. Geolog. Reichsanstalt.
54. G. Wagener, Dr.
55. H. Weipert, Dr., Rechtsanwalt.
56. von Wildenbruch, Major.
57. F. von Zander, K. Kammerjunker.

YOKOHAMA.

58. H. Bachr.
59. O. Bergmann.
60. D. S. Brearley.
61. O. Damm.
62. H. Deck.
63. R. Dross.
64. A. Dumelin.
65. M. Engert.
66. H. Grauert, jun.
67. F. Grunwald.
68. Th. Hake.
69. W. van der Heyden, Dr.
70. T. Holm.
71. M. Kaufmann.
72. O. Keil.
73. R. Kleffel, Dr. Stabsarzt.
74. G. von Kreitner, K. K. Konsul.
75. A. Langfeldt, Commerzienrath.
76. J. Maack.
77. A. Meier.
78. J. R. Merian.
79. O. Meyer.
80. G. Müller-Beeck.
81. J. Naudin (abwesend).
82. J. Peltzer (abwesend).

83. E. Popp.
84. M. Raspe.
85. F. Retz.
86. I. Schedel.
87. von Schelling, Dr., K. Vice-Konsul.
88. Felix Schiff.
89. W. Stoffregen.
90. S. Strauss.
91. J. Stürcke.
92. M. Sürth.
93. E. Sulzer (abwesend).
94. M. Vorwaldt.
95. C. Weinberger.
96. J. Winckler (abwesend).
97. C. Ziegler.

JAPAN, AUSSER TOKIO UND YOKOHAMA.

98. A. Greppi, Kobe.
99. A. Kleinwort, Kobe.
100. M. Kochen, Kobe.
101. E. Koeppe, Kobe.
102. W. Kunberger, Kobe.
103. Rumschöttel, K. Maschinen-Inspector, Hakata.

OST-ASIEN, AUSSER JAPAN.

104. H. Budler, K. D. Konsul, Kanton.
105. G. Coates, K. D. Konsul, Hongkong.
106. J. Disse, Dr., Hongkong.
107. R. Hart, Sir, Peking.
108. K. Jauss, Tientsin.
109. F. Krien, Konsul, Söul.
110. P. G. von Möllendorff, Tientsin.
111. E. Satow, Dr., Br. Minister-Resident, Bangkok.
112. C. Waeber, K. R. Geschäftsträger, Söul.

EUROPA, AMERIKA, ETC.

113. C. Ahrendt, Professor, Berlin.
114. M. Bair, Paris.
115. Bieber, Dr., K. D. General-Konsul, Kapstadt.
116. S. Bing, Paris.
117. M. Burchard, K. J. Konsul, Hamburg.
118. Carcano, Graf., K. I. Gesandter, Santiago, Chile.
119. Dönhoff, Graf., K. D. Gesandter, Rio de Janeiro.
120. F. Ehlert, Essen.
121. von Eisendecker, K. P. Gesandter, Karlsruhe.

-
- | | |
|---|---|
| 122. G. F. Eykman, Zaandam. | 134. P. A. Möhlman, Hamburg. |
| 123. W. Eytel, London. | 135. C. Netto, Dresden. |
| 124. C. Gottsche, Dr., Hamburg. | 136. A. Pelldram, K.D. General-Konsul, Sidney. |
| 125. Ad. Groth, Dr., Berlin. | 137. S. Rembielinski, Graf., Paris. |
| 126. Hoffer von Hoffenfels, K. K. Minister-
Resident, Kairo. | 138. Rosen, Baron, K.R. General-Konsul, Neu-
York. |
| 127. G. Hütterott, K. J. Konsul, Triest. | 139. A. Rottmann, London. |
| 128. R. H. Kaemp, Hamburg. | 140. C. Rudolph, Regierungsrath, Posen. |
| 129. H. Kügler, Dr., Oberstabsarzt, Wilhems-
hafen. | 141. B. Scheube, Dr., Leipzig. |
| 130. B. S. Lyman, Philadelphia, Penn. | 142. H. Techow, Ober-Regierungsrath, Breslau. |
| 131. M. Meckel, Oberstlieutenant, Berlin. | 143. E. Wertheman, Freiburg i. Br. |
| 132. W. Merck, Dr., Darmstadt. | 144. M. D. Wichmann, Hamburg. |
| 133. H. Meyer-Meidinger, Dr., Leipzig. | 145. von Zedtwitz, Baron, K. D. Legations-
Rath, Washington. |

LISTE DER GESELLSCHAFTEN, INSTITUTE, REDACTIONEN ETC.,
AN WELCHE DIE "MITTHEILUNGEN" VERSANDT WERDEN.

AARAU.

1. Geographisch-Commerzielle Gesellschaft.

AMSTERDAM.

2. Koninklijke Akademie van Wetenschappen.
3. Koninklijk Zoologisch Genootschap.

BATAVIA.

4. Bataviansch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen.
5. Koninklijke Natuurkundige Vereeniging in Nederlandsch-Indie.
6. Nederlandsch-Indische Maatschappij van Nijverheid en Landbouw.

BERLIN.

7. Königl. Akademie der Wissenschaften.
8. " Cultus-Ministerium.
9. " Bibliothek.
10. " Meteorologisches Institut.
11. " Orientalisches Seminar.
12. Ethnologische Abtheilung der Königl. Museen.
13. Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
14. " " Erdkunde.
15. Centralverein für Handelsgeographie.
16. Redaction der «Deutschen Literaturzeitung.»
17. Deutsche Meteorologische Gesellschaft.
18. Professor Dr. Bastian.
19. " " Virchow.
20. Professor Freiherr F. von Richthofen.
21. Der Kaiserl. Japanische Gesandte.
22. Deutsche Colonialgesellschaft.

BERN.

23. Geographische Gesellschaft.

BONN:

24. Naturhistor. Verein der preussischen Rheinlande, Westfalens und des Reg.-Bezirks Osnabrück.
25. Professor Dr. J. Rein.

BOSTON.

26. Society of Natural History.

BRAUNSCHWEIG.

27. Redaction des «Archiv für Anthropologie etc.»
28. Redaction des «Globus».

BREMEN.

29. Geographische Gesellschaft.

BRESLAU.

30. Verein Deutscher Studenten.

BRÜSSEL.

31. Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-arts de Belgique.
32. Société Royale Belge de Géographie.
33. " Royale Malacologique de Belgique.

CALCUTTA.

34. Asiatic Society of Bengal.
35. Geological Survey of India.

CAMBRIDGE, MASS., U. S. A.

36. Museum of Comparative Zoology.

CASSEL.

37. Verein für Naturkunde.

CHRISTIANIA.

38. Königl. Universität.
39. Videnskabs-Selskabet.

CINCINNATI.

40. Society of Natural History.

DANZIG.

41. Naturforschende Gesellschaft.

- | | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">DAVENPORT (IOWA).</p> <p>42. Davenport Academy of Natural Sciences.</p> <p style="text-align: center;">DRESDEN.</p> <p>43. Isis, Naturw. Gesellschaft.</p> <p>44. Verein für Erdkunde.</p> <p style="text-align: center;">EDINBURGH.</p> <p>45. Scottish Geographical Magazine.</p> <p>46. Royal Society of Edinburgh.</p> <p style="text-align: center;">FRANKFURT a/M.</p> <p>47. Senckenbergische naturforschende Gesellschaft.</p> <p>48. Neue Zoologische Gesellschaft.</p> <p>49. Physikalischer Verein.</p> <p>50. Verein für Geographie und Statistik.</p> <p style="text-align: center;">GIESSEN.</p> <p>51. Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde.</p> <p style="text-align: center;">GOTHA.</p> <p>52. Redaction der « Petermann'schen Mittheilungen ».</p> <p style="text-align: center;">GÖTTINGEN.</p> <p>53. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.</p> <p style="text-align: center;">GREIFSWALD.</p> <p>54. Geographische Gesellschaft.</p> <p style="text-align: center;">HALLE a/S.</p> <p>55. Leopoldino-Carolina, Kaiserl. Akademie.</p> <p>56. Verein für Erdkunde.</p> <p style="text-align: center;">HAMBURG.</p> <p>57. Deutsche Seewarte.</p> <p>58. Geographische Gesellschaft.</p> <p>59. Verein für Naturwissenschaftl. Unterhaltung.</p> <p style="text-align: center;">HAARLEM.</p> <p>60. Musée Teijler.</p> <p style="text-align: center;">KARLSRUHE.</p> <p>61. Redaction der « Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie ».</p> <p style="text-align: center;">KIEL.</p> <p>62. Naturwissenschaftlicher Verein für Schleswig-Holstein.</p> <p style="text-align: center;">KÖLN.</p> <p>63. Redaction der « Kölnischen Zeitung ».</p> <p style="text-align: center;">KÖNIGSBERG.</p> <p>64. Pysikalisch-Oekonomische Gesellschaft.</p> | <p style="text-align: center;">LEIPZIG.</p> <p>65. Naturforschende Gesellschaft.</p> <p>66. Verein für Erdkunde.</p> <p>67. Redaction des « Literarischen Centralblattes ».</p> <p style="text-align: center;">LISSABON.</p> <p>68. Sociedade de Geographia.</p> <p style="text-align: center;">LONDON.</p> <p>69. Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland.</p> <p>70. Redaction der « Nature ».</p> <p>71. Royal Geographical Society.</p> <p style="text-align: center;">METZ.</p> <p>72. Verein für Erdkunde.</p> <p style="text-align: center;">MODENA.</p> <p>73. Real Academia di scienze, lettere ed arti.</p> <p style="text-align: center;">MONTREAL.</p> <p>74. British Association for the advancement of science.</p> <p style="text-align: center;">MOSKAU.</p> <p>75. Société Impériale des Naturalistes.</p> <p style="text-align: center;">MÜNCHEN.</p> <p>76. Königl. Akademie der Wissenschaften.</p> <p>77. Geographische Gesellschaft.</p> <p>78. Redaction des « Ausland ».</p> <p>79. “ der « Allgemeinen Zeitung ».</p> <p style="text-align: center;">NEAPEL.</p> <p>80. Società Africana d'Italia.</p> <p>81. Società Reale.</p> <p style="text-align: center;">NEW HAVEN, CONN., U. S. A.</p> <p>82. Redaction des « American Journal of Science ».</p> <p style="text-align: center;">NEW-YORK.</p> <p>83. Redaction der « Science ».</p> <p style="text-align: center;">ODESSA.</p> <p>84. Société des Naturalistes de la Nouvelle Russie.</p> <p style="text-align: center;">OFFENBACH.</p> <p>85. Verein für Naturkunde.</p> <p style="text-align: center;">PARIS.</p> <p>86. Académie des Sciences.</p> <p>87. Société asistique.</p> <p>88. “ académique indo-chinoise.</p> <p>89. “ de Géographie.</p> |
|--|--|

- | | |
|-------------------|--|
| PETERSBURG. | |
| 89. | Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. |
| 90. | “ Geographische Gesellschaft. |
| 91. | “ Botanischer Garten. |
| 92. | “ Ministerium der Reichsdomänen.
(Geologisches Institut). |
| PHILADELPHIA. | |
| 93. | Wagner Free Institute of Science. |
| ROM. | |
| 94. | Real Academia dei Lincei. |
| 95. | Società Geografica Italiana. |
| SAN FRANCISCO. | |
| 96. | California Academy of Sciences. |
| SANTIAGO (CHILE). | |
| 97. | Deutscher Wissenschaftlicher Verein. |
| SHANGHAI. | |
| 98. | North-China branch of the Royal Asiatic
Society. |
| 99. | Imperial Maritime Customs. |
| SINGAPORE. | |
| 100. | Straits branch of the Royal Asiatic
Society. |
| STUTTGART. | |
| 101. | Verein für Handels-Geographie etc. |
| TOKIO. | |
| 102. | Der Unterrichts-Minister. |
| 103. | Teihoku Daigaku (Kaiserl. Universität). |
| 104. | Chijitsu Kan (Kaiserl. Geolog. Reichsan-
stalt). |
| 105. | Asiatic Society of Japan. |
| 106. | Romaji Kai. |
| TORONTO. | |
| 107. | Canadian Institute. |
| TOULOUSE. | |
| 108. | Société d'histoire naturelle. |
| TRIEST. | |
| 109. | Società Adriatica. |
| TÜBINGEN. | |
| 110. | Redaction des «Naturforscher». |
| TURIN. | |
| 111. | Redaction des «Cosmos». |
| WASHINGTON, D.C. | |
| 112. | Smithsonian Institute. |
| 113. | Bureau of Ethnology. |
| 114. | Chief Signal Office. |
| 115. | United States Geological Survey. |
| 116. | National Medical Library of the United
States. |
| WIEN. | |
| 117. | Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. |
| 118. | K. K. Geolog. Reichsanstalt. |
| 119. | K. K. Naturhistor. Hof-Museum. |
| 120. | Kaiserl. Geograph. Gesellschaft. |
| 121. | K. Oesterreich. Gesellschaft für Meteoro-
logie. |
| 122. | Orientalisches Museum. |
| 123. | Ornitholog. Verein. |
| 124. | Redaction der «Deutschen Rundschau für
Geographie und Statistik». |
| WÜRZBURG. | |
| 125. | Physikalisch-Medicinische Gesellschaft. |
| YOKOHAMA. | |
| 126. | Club Germania. |
| 127. | Redaction der «Japan Gazette». |
| 128. | “ “ «Japan Weekly Mail». |
| ZWICKAU. | |
| 129. | Verein für Naturkunde. |

BERICHTIGUNGEN.

31. HEFT.

- Seite 21, Überschrift lies: Mayet statt Mayer.
 " 21, Spalte 1, Zeile 10 v. o.: ausgestorben statt ausgesorben.
 " 21, " 1, " 4 und 5 v. u.: der in Parenthese stehende Passus zu streichen.
 " 22, " 1, " 25 v. o.: sein statt seien.
 " 23, " 1, " 21 v. o.: Wuchs statt Wachs.
 " 23, Anmerkung 1, Zeile 2 v. o.: Loomis statt Loomig.
 " " " " 6 v. o.: "Unterrichte sie!" statt "Unterricht sie."
 " " " " 7 v. o.: regierten, statt regieren.
 " " " " 9 v. o.: "Wahr statt Wahr und: Spruch!" statt Spruch!"
 " " " " 7 v. u.: benutzen?" statt benutzen?
 " " " " 8 v. u.: Hohen statt wohen.
 " 25, Spalte 1, Zeile 23 v. u.: gelegentlich gegen statt gegen.
 " 28, " 1, Anmerkung, Zeile 7 v. o.: haben. Der statt haben,—Ihr auch? . . Der.
 " " " 1, Anmerkung Zeile 12 v. o.: 630) statt 630.

32. HEFT.

- Seite 38, Spalte 2, Zeile 26 v. o.: Wert statt wert.
 " 49, " 1, " 7 v. o.: nur einen statt einen.
 " 53, " 1, " 27 v. o.: starren statt starken.
 " " 2, " 8 v. u.: oder statt ader.
 " 55, " 2, " 11 v. o.: minimalen statt unormalen.
 " 59, " 2, " 23 v. u.: Ishikawa statt Shikawa.
 " 60, " 2, " 14 v. u.: Makuraë statt Makuraie.
 " " " " v. u.: Waraë statt Waraie.
 " " " 2, " 15 u. 16 v. u. sind die Anführungszeichen wegzulassen.

33. HEFT.

- Seite 151, Spalte 1, Zeile 25 v. u.: intrinseken statt intrinsen.

34. HEFT.

- Seite 168, Tabelle "sind die beiden Tabellenköpfe" auf gutem Landwege und "auf schlechtem Landwege" verwechselt.
 Seite 177, Spalte 2, Zeile 3 v. o.: Seite 172 statt Seite 8.
 " 178, " 1, " 13 v. o.: Seite 170 statt Seite 12.

35. HEFT.

- Seite 206, Tabelle, Analyse 9: Avena sativa statt Hordeum vulgare.
 " 207, " " 18: Schwertbohne statt Buffbohne.
 " " " " 20: Hata sasage statt Hato sasage.
 " " " " 24, Zeile 4 u. 5 v. u.: Phosphorsäure 27.64 statt 0.13, und Schwefelsäure 0.13 statt 27.64.
 Seite 210, Tabelle, Zeile 2 u. 3 v. o., Analyse 42 u. 43: Dorfkartoffel statt Zuckerkartoffel u. Colocasia statt Colocassia.
 Seite 210, Tabelle, Analyse 48 u. 49: Klette statt Distel.
 " 210, Spalte 2, Zeile 3 v. u.: Colocasia statt Colocassia.
 " 215, Tabelle, Analyse 94, cyrtobotrya statt cyrtolifera.
 " 215, " " 101: Rohprotein 17.65 statt 10.16, Stickstoffr. Extractstoffe 37.03 statt 44.53, Eiweiss- Stickstoff 1.906 statt 0.918.
 Seite 218, Spalte 2, Zeile 21 v. u.: cyrtobotrya statt cyrtolifera.
 " 220, Zeile 1 v. u.: ⁴incl. Chitin statt ⁵incl. Chitin.
 " 323, Zeile 5 v. u.: Hahn statt Aahn.

37. HEFT.*

- Seite 307, Spalte 2, Zeile 19 v. o. (Tabelle) unter "Wasser": 1035.81 statt 1135.81.
 " " Spalte 2, Zeile 13 v. u.: 643.3 statt 623.3.
 " 311, Spalte 2, Tabelle, lies unter Nr. 11 1.49 g Eiweiss, anstatt 14.9 g Eiweiss.
 Seite 312, Spalte 2, Tabelle, lies unter Trockensubstanz:
- | | | | |
|---------------------------|------|-------|------|
| Gekochter Reis | 97.3 | statt | 97.2 |
| Getrockneter Hering | 93.0 | " | 92.4 |
| und unter Eiweiss: | | | |
| Gekochte Gerste | 46.8 | statt | 43.3 |
| " Reis | 80.1 | " | 79.3 |
| Sojabohnen | 65.4 | " | 65.2 |
| Tai | 97.7 | " | 98.0 |
| Shake | 98.0 | " | 97.7 |

- Seite 314, Spalte 2, Zeile 6 v. o. lies: Gerste (1½ Th.) statt Gerste (2 Th.).
 " 320, Spalte 2, " 13, 12 u. 11 v. u. lies 60.0—85.7—89.2, statt 55.5—75.9—81.1.

* Corrigirt grösstentheils nach neueren Berichtigungen der in der Abhandlung benützten japanischen Quellen.

INDEX.

AUTOREN- UND SACHREGISTER.

N.B.—Ein* bezeichnet eine Originalabhandlung.

Angaben über die Schreibweise japanischer Namen befinden sich auf der Rückseite des Titelblattes.

	SEITE.		SEITE.
<i>Abfülle</i> , landwirthschaftliche, s. KELLNER...	221	<i>Anthropologie</i> , s. Hollrung Kaiser-Wilhelms-	
<i>Aesthetik</i> , Begriffe der Japaner über körperliche Schönheit u. s. w. ...	58	land	447
» Schönheitsmittel	87	<i>Austauschliste</i> , d.h. Verzeichniss der Gesellschaften u. s. w., an welche die "Mittheilungen" versandt werden, 1886	241
<i>Agrikulturehemisches Laboratorium</i> in Tokio s. die Arbeiten von KELLNER.		» für 1888	463
<i>Alkoholische Getsünke</i> s. KELLNER	221		
<i>Anthropologie</i> , Werth der Körpermessungen im Allgemeinen s. Baelz ...	81		
<i>Bad</i> , warmes, in Japan, s. Baelz, Japaner.	47	<i>Baelz</i> , Vortrag über die Verbesserung der japan. Rasse (Erwähnung)	292
<i>Badeanstalten</i> , s. BAEI.Z	395	» Nikko im Herbst (Erwähnung) ...	293
* <i>Baelz</i> , Dr. E. die körperlichen Eigenschaften der Japaner, 2 ^{ter} Theil	35	» Vortrag über die Ernährung der Japaner vom volkwirthschaftlichen Standpunkte (Bericht und Discussion) ...	295
Inhalt: Einleitung, Bemerkungen zur Technik des Messens 35-39.		» Japan. Badeanstalten (Bericht) ...	395
Haut, Farbe, Tätowirung, Pflege, der, Haare 29-48.		» Lebensdauer der Japaner (Erwähnung)	398
Allgemeines, Messungen, Pflege, Haarschmuck, Kopfbedeckung 48-54.		» Die religiöse Ekstase (Erwähnung) ...	421
Körperbau im Allgemeinen, zwei Typen 54-58.		<i>Bambussamen</i> , Analyse	31
Aesthetisches über des Körperbau, über Haltung und Gang 58-63.		<i>Berichtigungen</i>	466
Messungen des Körpers und seiner Teile, Wachsthum u. s. w. 63-80.		<i>Bevölkerungsstatistik</i> s. FESCA, RATHGEN, MAYET.	
Besprechung der einzelnen Teile des Körpers 81-103.		<i>Bibliotheksordnung</i>	244
Kopf 82.-Aesthetik und Kosmetik des Gesichts 87.		<i>Boden</i> , Wassercapacität und Durchlüftbarkeit, s. FESCA	230
Stirn 88.-Nase 89,—Auge und Umgebung 93.		» Bildung des Raseneisenstions s. FESCA	231
Ohren 97.—Wangen 97.—Mund 98.—Hals, Schultern, Arme 99.—Rumpf 101.—Beine 102.		<i>Bodenerzeugnisse</i> , s. KELLNER, LEHMANN.	
		<i>Bodenkundliches Laboratorium</i> in Tokio, s. die Arbeiten von FESCA.	
		<i>Bonininseln</i> , Kaffe von den... ..	31
		<i>Brandt</i> , Herr von, Brief von	32
		» » seine Ernennung zum Ehrenmitgliede	106

	SEITE.		SEITE.
<i>China</i> , Abriss seiner Geschichte, von « Von Fries » (Anzeige)	196	<i>Düngemittel</i> , s. KELLNER	219
» Bevölkerung s. MAYET.		<i>Eastlake</i> , F. W., Vortrag über des Svastika-Zeichen (Erwähnung)	235
» Bevölkerung von Kansu, s. MAYET.		<i>Eintrittsgeld</i> , Abschaffung desselben für Wiedereintretende	200
» Die Provinz Kansu, s. KREITNER.		<i>Ernährung der Japaner</i> , s. BÄELZ, KELLNER.	
<i>Civilprozess</i> , s. RUDORFF.		<i>Eykman</i> , Vortrag über die Bestandtheile des <i>Illicium religiosum</i> und anderer Pflanzen (Bericht)	108
<i>Conkursverfahren</i> , s. RUDORFF.			
<i>Dross</i> , R. Erlebnisse in Formosa (Erwähnung)	235		
<i>Druckfehlerverzeichniss</i>	466		
<i>Familie</i> , in Japan Verhältniss der Kinder zu den Eltern, s. MICHAELIS, Strafrecht	364	Viehstatistik, Fleischgenuss, Düngemittel, Viehbestand, Zuchtthiere, Viehhaltung 181-187.	
* <i>Fesca</i> , Prof. Dr. M., vulkanische Verwitterungsprodukte aus dem Toyama-Ken (Mergel)	160	* <i>Fesca</i> , Bestimmung der Wassercapacität und Durchlüftbarkeit des Bodens ...	230
» Landwirtschaftliche Verhältnisse der Provinz Kai (Bericht and Discussion)	161	* » über die Entstehung des Raseneisensteins	231
* » und N. Tsuneto, landwirthschaftlichen Verhältnisse der Kai-Provinz in Beziehung zu denen des japan. Reiches (s. Druckfehler zu Seite 168-178)	163	* » Literatur über die Verhältnisse des Bodens und der Landwirthschaft in Japan... ..	410
Inhalt: Vorbemerkung über agronomische Landesaufnahmen 163-165.		Agronomische Aufnahme der Provinz Kai 410.	
Der wirtschaftliche Factor, Bodenbewirthschaftung, Transportverhältnisse, Naturalwirthschaft 165-169.		Landwirthschaftliche Verhältnisse Japans und die Kolonisation Hokkaidos 413.	
Die landwirthschaftliche Produktion, Bodenbenutzung, Bevölkerungsstatistik 169-187.		<i>Feudalwesen</i> , s. Rudorff, die Rechtspflege unter den Tokugawa	378
Anbaustatistik, Durchschnittserträge, Brodfrüchte, Rentabilität des Reisbaus, Anbau von Handelsgewächsen 173-181.		<i>Forstwirthschaft</i> , in Japan s. Rein.	
		<i>Frauen</i> , in Japan, Körper und Körperpflege, s. Baelz, die Körperlichen Eigenschaften der Japaner.	
		» , Stellung, Pflichten u. s. w. s., Hering.	
		<i>Fries</i> , Hr. von, Geschichte Chinas (Anzeige) 196	
		<i>Fujisan</i> , alte Messung durch Japaner ...	104
		» , der doppelte	234
		<i>Futterstoffe</i> , u. Streumaterialien s. Kellner	217
<i>Geologisches</i> , s. Naumann.		<i>Gesellschaft</i> , Eröffnung des neuen Lokals	199
<i>Gerichtsverfahren</i> , s. Michaelis, Rudorff.		» Beschluss, späteren Ankauf des neuen Lokals betreffend...	236
<i>Gerichtsverfassung</i> , s. Rudorff.		» Mitgliederverzeichniss für 1886	239
<i>Gesellschaft</i> , <i>Ostasiatische</i> , neues Lokal der	32		
» Ankauf	198		

	SEITE.		SEITE.
<i>Gesellschaft, Liste der Gesellschaften u. s.</i>		<i>Gottsche, die Bonininseln (Erwähnung)</i> ...	33
<i>w. an welche die « Mittheilungen »</i>		<i>» , über Korea (Bericht)</i> ...	109
<i>gesandt werden</i> ...	241	<i>Groth, Dr. A., Aussprache des Wortes</i>	
<i>» Bibliotheksordnung</i> ...	244	<i>« Japan » (Bericht)</i> ...	106
<i>Getreide, Analysen, s. Kellner</i> ...	206	<i>» Literatur über Ostasien (Bericht)</i> ...	32
<i>Gottsche, Dr. K., Abreise</i> ...	32	<i>» , die « Romaji Kai » Vortrag (Bericht)</i>	199
 		Inhalt:	
<i>Hering, Dr. O., Vortrag über japan. Frauenliteratur</i> (Bericht und Discussion)	457	Geschichtliches, Quellen	111.
<i>Heu und Stroharten, s. Kellner...</i>	216	Klingenformen	112. Berühmte Schwertfeger
<i>Hokkaido, s. Yezo.</i>			114.
<i>Halleben, Dr. von, zum Vorsitzenden gewählt</i>	292	Gesellschaftliche Stellung der Schwertfeger	116. Material
<i>*Hollrung, Dr. M., über Kaiser-Wilhelmsland.</i>			117.
<i>Lage</i> 447. <i>Topographie, Klima</i> 448. <i>Geologie, Fauna, Flora</i> 449. <i>Einwohner</i> 450. <i>Wohnungen</i> 451. <i>Stellung der Frauen, Kleidung</i> 452. <i>453. Sprache Beschneidung</i> 452. <i>Hairathgabräuche</i> 453. <i>Jagd, Schifffahrt, Lebensweise, Nahrung</i> 454. <i>Tanz</i> 455. <i>Zukunft der Kolonie</i> 456.		Technik des Schmiedens	118.
<i>Hopfen, Analyse, s. Kellner</i> ...	222	Härten	120. Zeichnungen auf der Klinge
<i>*Hutterott, Consul G., das japanische Schwert</i> ...	111		121. Merkmale
			123. Schleifen
			124.
		Klingenproben	124. Kennerschaft
			125
		<i>» , das jap. Schwert (Bericht und Discussion)</i> ...	161
		<i>Hungersnöthe in Japan, Vortrag (Bericht)</i>	
		<i>s. Mayet</i> ...	200
<i>Jahresbericht, für 1883</i> ...	105	<i>*Kellner, Zusammensetzung japanischer landwirthschaftlicher und technischer Produkte und Materialien,</i>	166
<i>» » 1884</i> ...	109	<i>Analysen (s. Druckfehler zu Seite 200 bis 220)</i> ...	205
<i>» » 1885</i> ...	202	Inhalt:	
<i>» » 1886</i> ...	301	Gramineensamen	206.
<i>» » 1887</i> ...	418	Leguminosenkörner u. Oelsämereien	208
<i>Japan, Bevölkerungsstatistik.</i>		Wachsbeeren	209.
<i>» , Geologischer Bau, s. Naumann.</i>		Wurzelgewächse und Pilze	210.
<i>Japaner, die körperlichen Eigenschaften der, Aufsatz von Dr. E. Baelz</i> ...	35	Thee, Blätter, Asche u. s. w.	212.
<i>(s. Inhaltsangebe unter « Baelz »).</i>		Surrogate für Thee	214.
<i>» , Tätowirung der, (s. Baelz, Japaner)</i>	41	Heu- und Stroharten	216.
<i>» , Ernährung der, s. Baelz, Kellner.</i>		Futterstoffe und Streumaterialien	217.
<i>Kaffee von den Bonininseln</i> ...	31	Düngemittel	219.
<i>Kai, agronomische Aufnahme der Provinz, s. Pesca.</i>		Abfälle, Oelkuchen u. s. w.	221.
<i>Kaiser-Wilhelmsland, s. Hollrung</i> ...	447	Alkoholische Getränke	221.
<i>Kansu, s. Mayet, Kreitner.</i>		Hopfen	222.
<i>Kawashimo, K. s. Knipping.</i>			
<i>Kellner, Dr. O. Bambussamen und Kaffee</i> ...	31		

	SEITE.		SEITE.
<i>Kellner</i> , Vortrag über den Gehalt der atmosphärischen Niederschläge in Japan Stickstoffverbindungen	236	nisse in Japan, geschichtliche Uebersicht des Wetterdienstes.	
* » Beiträge zur Kenntniss der Ernährung der Japaner (s. Druckfehler zur Seite 311 bis 320)	305	* <i>Knipping</i> , des Schneesturm vom 30. Jan. bis 2. Februar 1886.	188
» Ernährung der Japaner. (Discussion)	397	* » und <i>K. Kawashima</i> , japan. Wetterregeln	223
* » und <i>Y. Mori</i> , Untersuchungen über das Rösten des Thee's	416	» über Regenzeiten und Regen-zonen in Japan (Bericht)	238
<i>Kitao</i> , Dr. D., Bewegung des Erdatmosphäre, insbesondere der Wirbelstürme (Bericht)	595	» Taifunbahnen in Japan (Bericht)	293
* <i>Knipping</i> , E., die Wettertelegraphie in Japan... ..	11	» Abreise	457
Inhalt:		<i>Knollengewächse</i> , Analysen, s. <i>Kellner</i> ...	210
Beobachtungsstationen, Beobach-tungszeiten.		<i>Korea</i> , s. <i>Mayet</i>	
Form der Telegramme, Wetter-Karten.		» Vortrag von Dr. <i>Gottsche</i> (Bericht).	109
Interpretation derselben, Gang der Depressionen, Allgemeines über die meteorologischen Verhält-		<i>Kreitner</i> , Consul Ritter von, Bevölkerung der Proving Kansu (Discussion)... ..	348
		» die chinesische Proving Kansu (Eswählung)	368
		* » Kansu (Abhandlung)	399
		<i>Kriegskunst</i> , s. <i>Parade</i>	
		<i>Kunstindustrie</i> , in Japan s. <i>Rein</i>	
		<i>Kurilen</i> , s. <i>Michaelis</i>	
<i>Landwirthschaft</i> , in Japan, s. <i>Fesca</i> , <i>Kellner</i> , <i>Rein</i> , <i>Hungersnöthe</i>		denerzeugnisse (Bericht u. Dis-cussion)	346
<i>Landwirthschaftliche</i> , Producte und Materialien s. <i>Kellner</i> , <i>Lehmann</i>		<i>Lehnswesen</i> , in Japan, s. <i>Rudorff</i> , <i>Rechts-pflege</i> u.s.w.	378
<i>Leguminosenkörner</i> , Analysen s. <i>Kellner</i> ...	208	<i>Loreley</i> , in Japan, (Bericht und Discussion)	107
<i>Lehmann</i> , R., Vortrag über japanische Bo-			
		und Discussion)	107
* <i>Mayet</i> , P., ein Besuch in Korea im October 1883	18	<i>Mayet</i> , Vortrag über <i>Hungersnöthe</i> in Japan, (Bericht und Discussion) ...	200
Inhalt:		* » japanische Bevölkerungstatistik, historisch, mit Hinblick auf China, und kritisch betrachtet	245
Allgemeines über die frühere Cultur Koreas, Slaverei, Reise nach Seoul, Hinrichtungen, Richtplatz, katho-lischer Märtyrer, Ankunft in Seoul, merkwürdige Abendröthen, Wetter-beobachtungen.		Inhalt:	
» ein Besuch in Korea (Schluss) ...	147	Feststellung der Volkszahl in China	245
Ein Königsschloss 147. Feier am Grabe eines Königs 148. Vorstellung am Hofe 149. Strassenleben 149. Trauergebräuche 150. Bazare, Geld, Handel 151.		Zur Geschichte der Feststellung der Volkszahl in Japan	247
» die <i>Loreleysage</i> in Japan (Bericht		Die Bevölkerung Japans früher u. jetzt	251
		Die Vermehrung der Bevölkerung und die früheren Verdoppelungs-perioden... ..	251
		Die Bevölkerungszahl Chinas früher	

	SEITE.		SEITE.
<i>Oelfrüchte</i> , Analysen s. Kellner	208	<i>Oelkuchen</i> , » »	221
<i>Parade</i> , japanische, vor 250 Jahren	341	<i>Porzellan</i> , s. Seladone.	
<i>Pilze</i> , Analysen, s. Kellner	210		
<i>Raseneisenstein</i> , Entstehung desselben, s. Fesca	231	* <i>Rudorff</i> , Bemerkungen über die Rechtspflege unter den Tokugawa	378
<i>Rathgen</i> , Dr. K., die landwirthschaftliche Bevölkerung Japans (Bericht) ...	421	Inhalt:	
» die Ergebnisse der japanischen Bevölkerungsstatistik (Bericht) ...	299	Organisation des Feudalwesens durch Iyeyasu, Landesherrn und Vasallen, Beamtenthum der Tokugawa, Gesetz aus der Periode Kampo oder die «100 Artikel,» Verwaltung und Rechtspflege, das Hioji-sho und seine Competenz, Gerichtsverfahren, Strafen.	
» Discussion ...	300	» Justiz in der Periode Meiji (Erwähnung)	398
* » über das Triquetrum (Bericht) ...	300	* » die Rechtspflege in Japan in der gegenwärtigen Periode	423
* » Ergebnisse der amtlichen Bevölkerungsstatistik in Japan, mit einer Karte	322	Geschichtliches 423. Exterritorialität 424. Anfänge der Justizreform 425. Rechtspflege u. Verwaltung 427. Gerichtsbehörden 429. Etat 433. Organisationsgesetz 434. Verfahren von den Gerichten, Civilprocess, Konkursverfahren 436. Verfahren in Strafsachen 438. Resultate der Gesetzreform 441. Strafanstalten 445.	
<i>Recht</i> , s. Michaelis, Rudorff.			
<i>Rechtspflege</i> in Japan s. Michaelis, Rudorff.			
<i>Rein</i> , J. J., Japan nach Reisen und Studien, II. Theil, besprochen von G. Wagener	265		
<i>Reis</i> , Analysen s. Kellner	207		
<i>Reisbau</i> , s. Fesca.			
<i>Reisen</i> , Rathschlage für Reisen nach dem Norden Japans	287		
» , in Mittel-Japan. s. Wagener	396		
<i>Religion</i> , s. das japan. Sternenfest	294		
<i>Romaji Kai</i> , s. Groth, Vortrag (Bericht) ...	199		
<i>Rudorff</i> , Landrichter O., Beiträge zur Handhabung der Rechtspflege unter den Tokugawa (Erwähnung)	300		
<i>Sake</i> , Analysen s. KELLNER... ..	221	* <i>Seladone</i> , Mittheilungen über, von MÜLLER-BEECK... ..	193
<i>Sasaki C.</i> , über die Entwicklung der Uji-Fliege (Bericht)	162	<i>Shogun</i> , s. RUDORFF, Rechtspflege.	
<i>Schmuck</i> , resp. Toilette, s. die körperlichen Eigenschaften der Japaner, von BABLZ... ..	35	* <i>Siebold</i> , Baron A. von, Rathschläge für Reisen im Norden Japans	287
<i>Schneesturm</i> , der, von 1886, von KNIPPING.	188	<i>Sitzungsberichte</i> vom 30. Januar 1884. Statutenänderung, Aufnahmen, Vorstandswahl, ein Besuch in Korea	30
<i>Scriba</i> , Dr. J., Mittheilungen aus Yezo und den Kurilen (Bericht)	290	» vom 27. Februar 1884. Neues Lokal, Besuch in Korea, die Bonininseln	33
» Ausgrabungen in Yezo (Bericht) ...	291		
» Discussion über	292		
<i>Seidenzucht</i> , s. Sasaki.			

	SEITE.		SEITE.
<i>Sitzungsberichte</i> , vom 16. April 1884. Aufnahmen, Neuwahl eines Bibliothekars, die Haut, das Tätowiren und das Haar der Japaner, Bambussamen, Kaffee, Zauberspiegel, Dr. Gottsche's Abreise	81		
» vom 21. Mai 1884. Brief des Herrn von BRANDT, Aufnahmen, Zauberspiegel, Literatur über Ostasien	92		
» 2. Juli 1884. Ehrenmitgliedswahl, geol. Bau der jap. Inseln.	106		
» 20. Sept. 1884. Tempel und Pagodenbau, Aussprache des Wortes Japan	106		
» 12. Nov. 1884. Jap. Musikstücke, Loreley in Japan ...	106		
» 23. Dec. 1884, Illicium religiosum und andere Pflanzen, Höhe des Fujisan	108		
» ausserordentliche Generalversammlung vom 23. September 1885. Aufnahmen, Vertrag mit dem jap. Auswärtigen Amte wegen eines Gesellschaftslokals. Vorträge über Romajikai, Seladone. « Huarachi » in Mexico.	198		
» ausserordentliche Generalversammlung am 28. Juli 1885. Beschluss, betreffend den Ankauf eines Hauses in Tokio für die Gesellschaft	198		
» vom 25. März 1885. Landwirthschaftl. Verhältnisse, Bericht und Discussion, Schwerter	161		
» vom 29. April 1885. Das Japan, Schwert, Bericht u. Discussion	161		
» vom 10. Juni 1885. Aufnahmen, Entwicklung der Uji-Fliege... ..	162		
» vom 29. October 1885. Festsetzung zur Eröffnung des neuen Lokals, Aufnahmen, Vortrag aus der Geschichte Chinas.	199		
» vom 25. Nov. 1885. Aufnahmen, Vortrag über japan. Mähren... ..	200		
		<i>Sitzungsberichte</i> , vom 23. December 1885.	
		Vortrag zur Geschichte Chinas.	200
		» vom 27. Jan. 1886. Abschaffung des Eintrittsgeldes für Wiedereintretende, Jahresbericht für 1885, Wahl des Vorstandes, Vortrag über Hungersnöthe in Japan und Discussion darüber	200
		» vom 24. Februar 1885. Aufnahmen, Schneesturm, Gefechtsaufstellung	235
		» vom 31. März 1886. Aufnahmen, Vortrag über Formosa ...	235
		» vom 28. April 1886. Aufnahmen, Austritt Dr. WAGENNER's aus dem Vorstande, Vortrag über d. Svastika	235
		» vom 26. Mai 1886. Aufnahmen, Beschluss in Sachen des Hausankaufes, Vortrag über den Gehalt der atmosphärischen Niederschläge in Japan an Stickstoffverbindungen ...	235
		» vom 7. Juli 1886. Aufnahmen, Vortrag über Wassercapacität u. Porosität des Bodens, und die Bildung von Raseneisentein. Vortrag über Regenzeiten und Regenzeiten in Japan	238
		» vom 30. September 1886. Reise nach Yezo und den Kurilen.	289
		» vom 27. October 1886. Aufnahmen, Ausgrabungen in Yezo, Zwergvolk	291
		» vom 1. December 1886. Aufnahmen, Ausgrabungen in Yezo, Verbesserung der japanischen Rasse	292
		» vom 22. December 1886. Aufnahmen, Wahl des Vorsitzenden, japan. Bronzespiegel, Nikko im Herbst	292
		» vom 26. Januar 1887. Wahl des Vorstandes, Jahres- und Kassenbesicht, Taifunbahnen	

	SEITE.		SEITE.
in Japan, das japanische Sternenfest	293		
<i>Sitzungsberichte</i> vom 23. Februar 1887. Auf- nahmen, Ernährung der Japa- ner	295	»	nahmen, Justiz in der Periode Meiji, Lebensdauer der Japaner. 398
» vom 30. März 1887. Aufnah- men, Geschichte des japa- nischen Strafrechts, Bevölke- rungsstatistik	298	»	vom 25. Januar 1888. Auf- nahmen, Vorstandswahl, Statu- tenänderung, chinesische und japan. Ornamente 420
» vom 27. April 1887. Redak- tionscomité, Aufnahmen, Bevöl- kerungsstatistik, Rechtspflege unter dem Tokugawa, Trique- trum	300	»	vom 29. Februar 1888. Auf- nahmen, Bemerkung von Dr. MICHAELIS, seinen Aufsatz über Strafrecht betreffend, land- wirthschaftliche Bevölkerung Japans, religiöse Ekstase ... 420
» vom 25. Mai 1887. Aufnah- men, japan. Bodenerzeugnisse, Bevölkerungszahl der chines. Provinz Kansu... ..	346	»	vom 11. April 1888. H. KNIP- PING's Abreise, WAGENER Stell- vertreter des H. KNIPPING, Vor- trag über Kaiser-Wilhelmsland. 457
» vom 29. Juni 1887. Aufnah- men, Anträge, Wirbelstürme, japan. Badeanstalten	395	»	vom 2. Mai 1888. Redaction- comite, Aufnahmen, Japan, Frauenliteratur (Bericht u. Discussion) 457
» vom 27. September. Aufnah- men, neuer Bibliothekar, Bücherankauf, Reisenotizen aus Mitteljapan	395	<i>Spiegel</i> , s. Muraoka, Zauberspiegel.	
» vom 26. October 1887. Auf- nahmen, Discussion über die vorhergehende Sitzung Ernäh- rung des Japaner	397	<i>Spinner</i> , Pfarrer W., das japanische Sternenfest	294
» vom 30. November. Aufnah- men, die chines. Provinz Kansu, ethnologische Karte von Asien... ..	398	<i>Stärkemehlbereitung</i> , s. LEHMANN, Bodener- zeugnisse	249
» vom 21. December 1887. Auf-		<i>Statistik</i> , über Bevölkerung, s. MAYET, RATHGEN, FESCA.	
		» über Landwirtschaft und Trans- port s. FESCA	
		<i>Statutenänderung</i> , Eintritt	420
		<i>Strafanstalten</i> , s. RUDORFF.	
		<i>Strafrecht</i> in Japan s. MICHAELIS, RUDORFF.	
		<i>Svastika</i> , Vortrag über das, von EASTLAKE (Erwähnung)	
<i>Taetowirung</i> , in Japan, s. Baelz, Japaner.	41	<i>Transportverhältnisse</i> , in Japan, s. Fesca ...	
<i>Taifunbahnen</i> , in Japan, s. Knipping ...	293	<i>Triquetrum</i> , s. Rathgen '	300
<i>Taihoritsu</i> , Gesetzbuch, Inhalt desselben, s. Michaelis.		<i>Tsuneto</i> , N., s. Fesca.	
» Gesetze, Bemerkungen darüber	298	<i>Ujifliege</i> , s. Sasaki.	
<i>Thee</i> , Analysen, s. Kellner	212	* <i>Van Schermbeek</i> , der doppelte Fuji no yama	234
» Surrogate für, s. Kellner	214	<i>Verwaltung</i> , s. Rudorff, Rechtspflege unter den Tokugawa	378
» das Rösten des, Kellner u. Mori ...	416	<i>Viehzeitung</i> , in Japan, s. Fesca.	
<i>Toilettenkunst</i> , in Japan (s. Baelz)	87	<i>Volkszählung</i> , s. Bevölkerungsstatistik.	
<i>Tokugawa</i> , Rechtspflege unter den, s. Rudorff, Michaelis.		<i>Wachsbeeren</i> , s. Kellner.	
		<i>Waffen</i> , s. Mueller-Beeck, Hütterott.	

	SEITE.		SEITE.
<i>Wagener, Dr. G., Tempel- und Pagodenbau</i>		<i>Wagener, chines. und japan. Ornament (Er-</i>	
(Bericht)	106	wähnung)	420
» zur Geschichte Chinas 2 Vorträge		» Wahl zum stellvertretenden Vor-	
(Erwähnung)	200	sitzenden	457
» Austritt aus den Vorstände ...	285	<i>Wetter, s. Knipping</i>	
* » Dr. G., Rein's Japan nach Reisen		<i>Wetterregeln, japanische, von Knipping und</i>	
und Studien	265	Kawashima	228
» Reisenotizen aus Mitteljapan (Be-		<i>Wirbelstürme, s. Meteorologie</i>	
richt)	396	<i>Wurzelgewächse, Analysen s. Kellner...</i>	210
» Mitteljapan (Discussion)	397		
<i>Yezo, Rathschläge für Reisen in s. Michaelis</i>	287	<i>Yezo, s. Fesca, die Kolonisation von...</i>	418
» Ausgrabungen in Yezo, Vortrag von		<i>Yoshitsune, in Yezo</i>	290
Dr. J. Scriba (Bericht)	291		
<i>Zauberspiegel, Aufsatz von Muraoka</i>	8	stücke (Bericht)	107
» Anfertigung	81	<i>Zedtwitz, japanische Musikstücke, 11 Lie-</i>	
» Vortrag von Dr. Muraoka		der in Noten gesetzt, mit Text ...	129
(Bericht)	82	» Huarachi in Mexiko	199
<i>Zedtwitz, Freiherr von, japanische Musik-</i>		<i>Zwergvolk, auf Yezo</i>	292